

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**WEB MEIS GmbH & Co. KG und EVN Naturkraft GmbH
Windpark Meiseldorf**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-94

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	8
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	11
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	15
4.1	Ortsbild	15
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	15
4.1.2	Visuelle Störungen	44
4.2	Sach- und Kulturgüter	73
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	73
4.2.2	Visuelle Störungen	88
4.3	Landschaftsbild	91
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	91
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	122
4.3.3	Visuelle Störungen	127
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete	156
4.4.1	Lärm	156
4.4.2	Schattenwurf	167
4.4.3	Visuelle Störungen	169
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	171
4.5.1	Lärm	171
4.5.2	Schattenwurf	184
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	186
4.5.4	Visuelle Störungen	190

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

In Kooperation der WEB MEIS GmbH & Co. KG und der EVN Naturkraft GmbH ist die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 (7,2 MW) im Gebiet der Gemeinde Meiseldorf. Von der technischen Infrastruktur (Netzableitung, Zuwegung, Eiswarntafeln, Löschwasservorrat) sind zusätzlich die umliegenden Gemeinden Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf betroffen.

Der Vorhabensumfang kann im Wesentlichen mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst werden:

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW

Das gegenständliche Vorhaben umfasst sieben Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 Metern und einer Nabenhöhe von 175 Metern. Der geplante Typ der Windenergieanlagen weist eine Nennleistung von 7.200 kW auf, womit die Gesamtleistung des geplanten Windparks 50,4 MW beträgt. Vom Vorhaben erfasst sind weiters diverse Betriebsanlagen (SCADA-Anlagen).

Errichtung einer windparkinternen Verkabelung

Neben der Errichtung der WEAs an sich ist auch die interne Windparkverkabelung Teil des Vorhabens. Die interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen, durch welche die WEAs miteinander verbunden sind. Parallel dazu erfolgt die Verlegung von Lichtwellenleitern (LWL) zum Datenaustausch sowie die Verlegung von Erdkabel zur Anbindung von temporär aufgestellten Eiswarnleuchten (EWL).

Errichtung elektrischer Anlagen zur Netzanbindung / Netzableitung in das Umspannwerk

Die elektrischen Anlagen zur Anbindung der WEAs an den Netzanschlusspunkt umfassen drei separate 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme. Der Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH (Grdstk. 1975/2, KG 18009 Peigarten). Parallel dazu erfolgt zum jeweiligen Erdkabelsystem die Verlegung von Lichtwellenleitern.

Errichtung und Erweiterung von Zuwegung, Montage-, Kranstell-, Lager- und Baustelleinrichtungsflächen

Neben einer internen Logistikfläche zur Um- oder Zwischenlagerung (während der Bauphase) sind für die Errichtung und den Betrieb der WEAs dauerhaft befestigte Zufahrten, Montageplätze und Kranstellflächen erforderlich. Während der Errichtungsphase werden zusätzlich Flächen (insbesondere Kranauslegerflächen im Zusammenhang mit Kranmontagen) beansprucht, die jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut werden. Die Zuwegung zu den WEA-Standorten (innerhalb der Vorhabensgrenze) erfolgt im Wesentlichen über das bestehende, zu ertüchtigende Wegenetz, welches für die Bau- und Betriebsphase hinsichtlich Breite, Höhe, Tragfähigkeit und Kurvenradius angepasst werden muss. Temporär während der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut.

Errichtung von Eiswarntafeln

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter von herabfallenden Eisstücken werden Hinweistafeln mit Warnleuchten rund um das Projektgebiet platziert, die im Falle einer Eisdetektion zum Einsatz kommen.

Errichtung einer Löschwasserreserve

Als Löschwasserreserve werden zwei Löschwasserbehälter dauerhaft im Projektgebiet vorgesehen.

Die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht bilden die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Peigarten, aus bau- und verkehrstechnischer Sicht bildet die Landesstraße B45 (Pulkautal Straße) die Vorhabensgrenze.

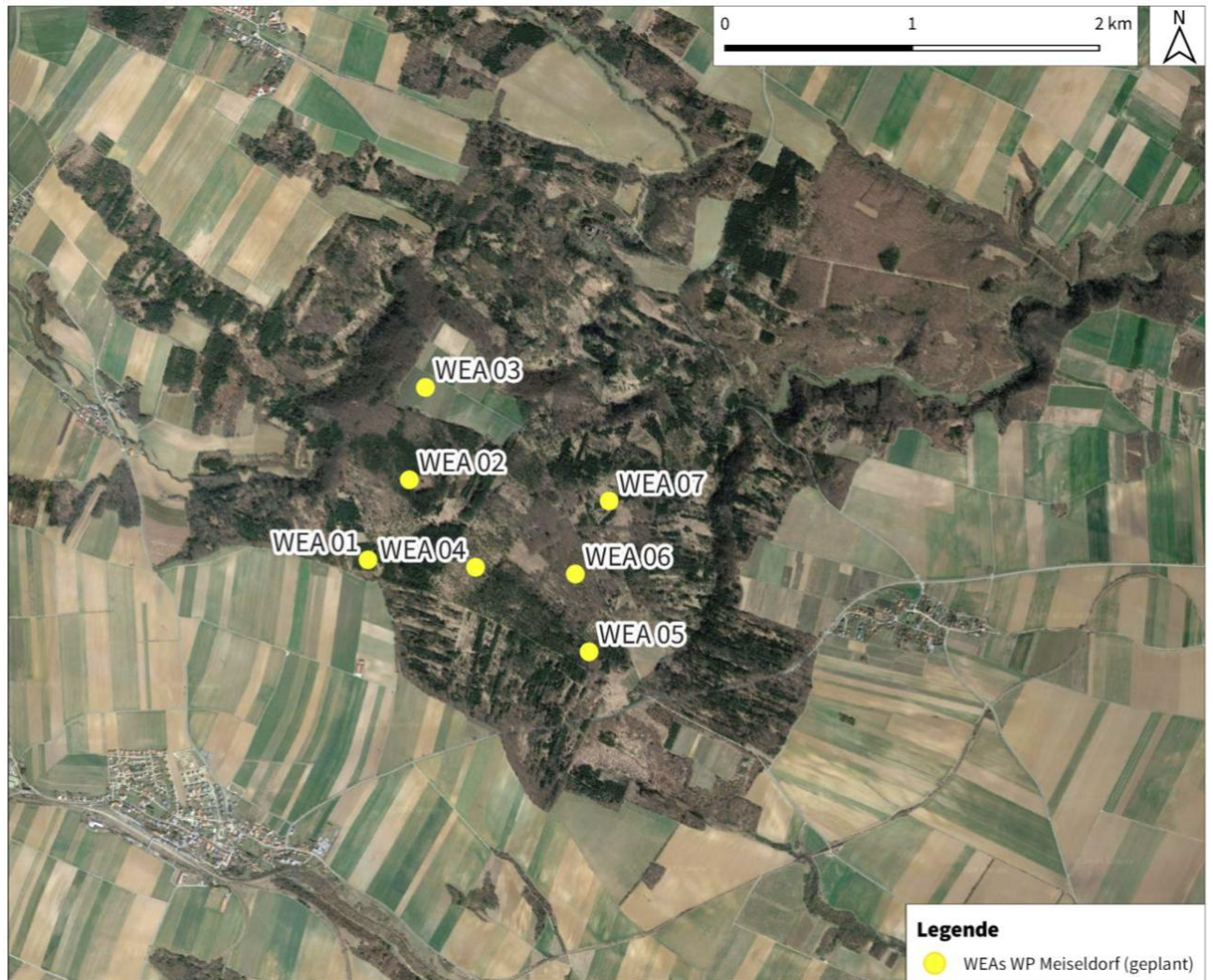


Abbildung 1: Lage der geplanten Windkraftanlagen im Bereich des Herrschaftswaldes, KG Kattau (Gemeinde Meiseldorf) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_2_1)

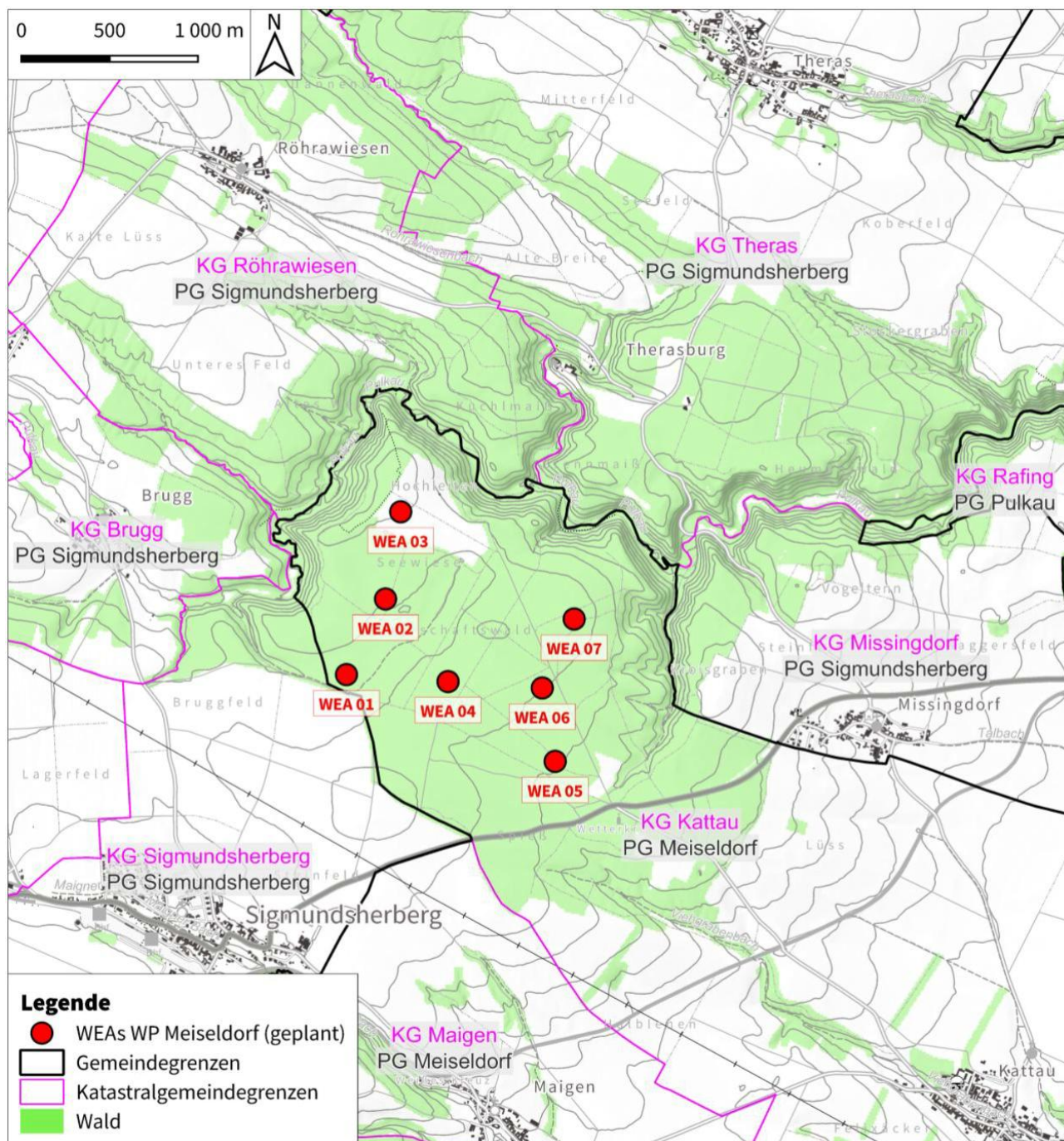


Abbildung 2: Lage der geplanten Windkraftanlagen im Bereich des Herrschaftswaldes, KG Kattau (Gemeinde Meiseldorf) (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_0)

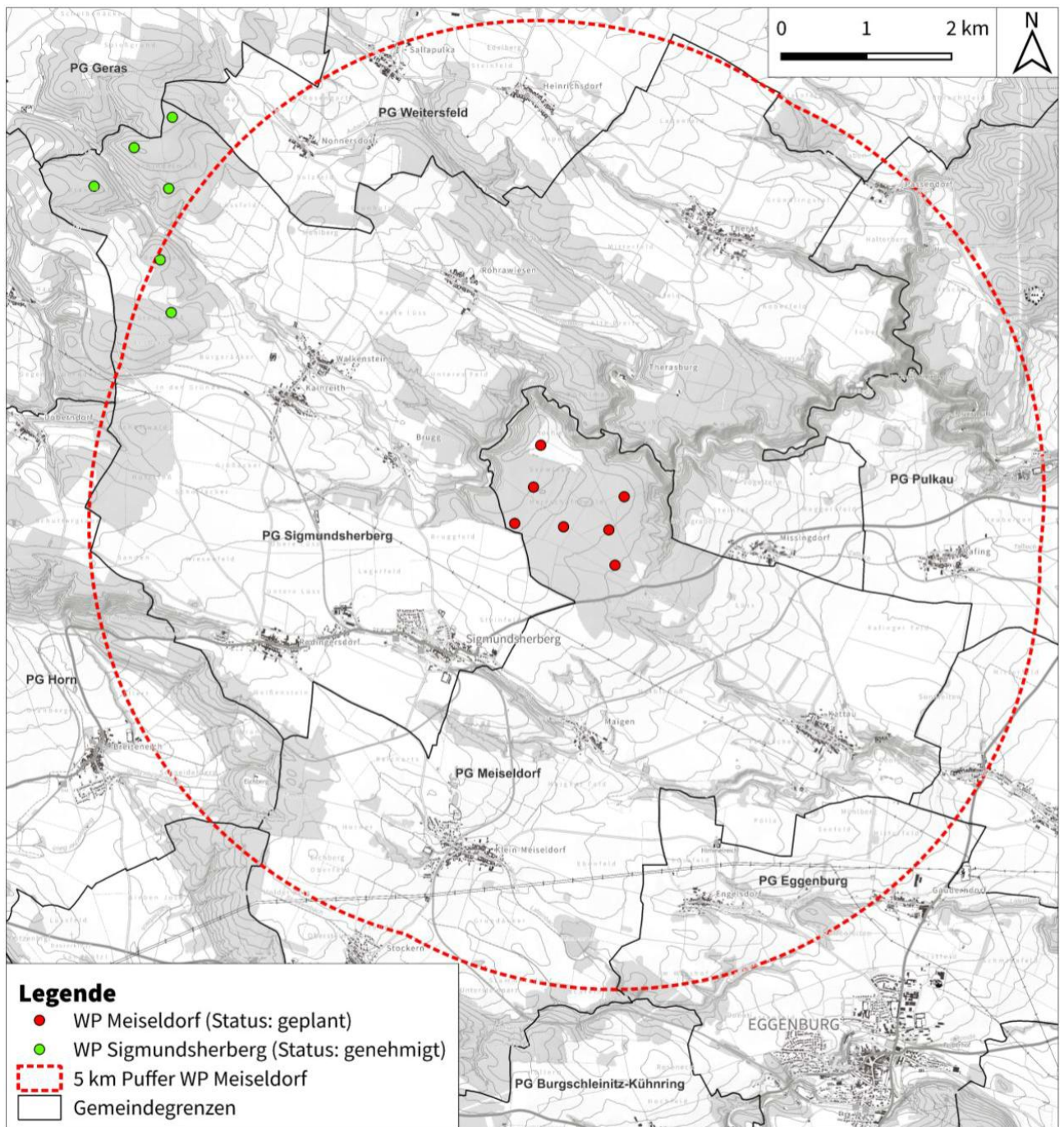


Abbildung 3: Benachbarte Windparks im 5 km Umkreis um den geplanten Windpark Meiseldorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Maiseldorf aus dem Jahr 2026.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Bautechnik
- Elektrotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Mai 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2003): Dehio Niederösterreich südlich der Donau, in zwei Teilen - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2010): Dehio Niederösterreich nördlich der Donau - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Horn, StF: LGBl. Nr. 13/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

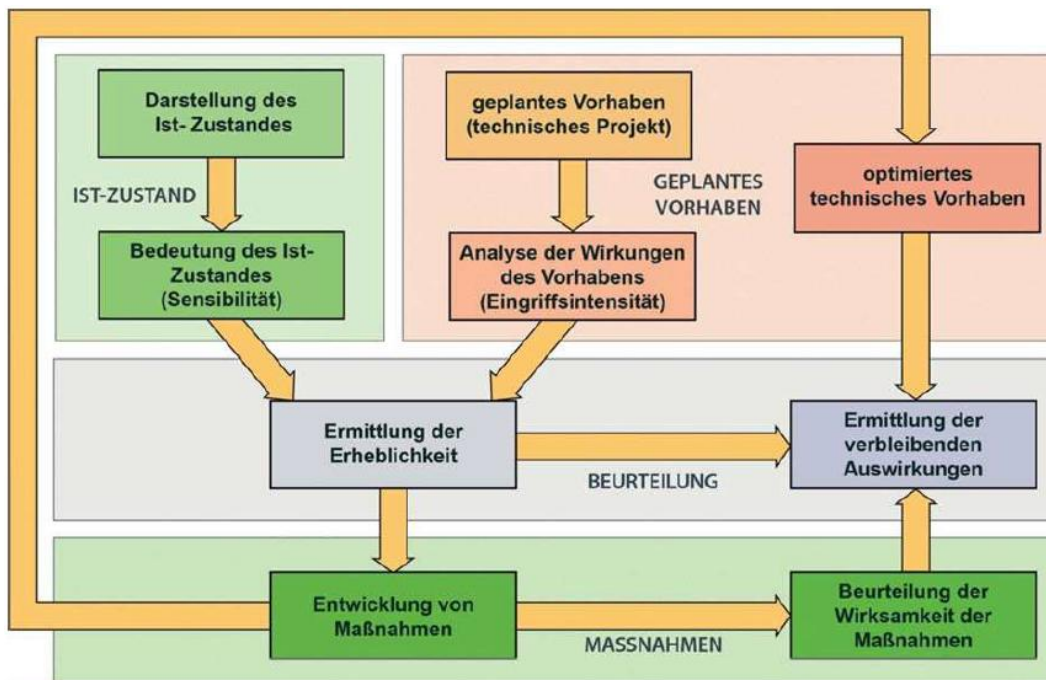


Abbildung 4: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Sallapulka	Weitersfeld	Horn
Nonnersdorf	Weitersfeld	Horn
Heinrichsdorf	Weitersfeld	Horn
Röhrwiesen	Sigmundsherberg	Horn
Walkenstein	Sigmundsherberg	Horn
Kainreith	Sigmundsherberg	Horn
Brugg	Sigmundsherberg	Horn
Sigmundsherberg	Sigmundsherberg	Horn
Rodingersdorf	Sigmundsherberg	Horn
Missingdorf	Sigmundsherberg	Horn
Theras	Sigmundsherberg	Horn
Klein-Meiseldorf	Meiseldorf	Horn
Maigen	Meiseldorf	Horn
Kattau	Meiseldorf	Horn
Engelsdorf	Eggenburg	Horn
Rafing	Pulkau	Hollabrunn
Passendorf	Pulkau	Hollabrunn

KG Röhrwiesen (PG Sigmundsherberg)

Röhrwiesen ist eine Ortschaft mit 61 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Längsangerdorf mit teilweise verbautem Anger nordöstlich von Horn. Eingeschoßige traufständige Verbauung. (BDA, 2010)

Eine nicht denkmalgeschützte Ortskapelle befindet sich im Ortszentrum.

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz:

Fotodokumentation:



Ortszentrum mit Ortskapelle (eigene Aufnahme)



Blick von der L1198 Richtung Westen (eigene Aufnahme)



Ortskapelle (eigene Aufnahme)

Abbildung 5: Fotodokumentation Röhrwiesen

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Walkenstein (PG Sigmundsherberg)

Walkenstein ist eine Ortschaft mit 86 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Grabendorf nordöstlich von Horn, auf nach Norden ansteigendem Gelände, mit kleinem Dreieckplatz an Straßengabelung. Umgebaute Dreiseit- und Hakenhöfe. (BDA, 2010)

Das Schloss Walkenstein steht unter Denkmalschutz. Das frühbarocke Schloss mit 56,1 × 46,3 Meter liegt Kainreith zugewandt in leicht erhöhter Lage im Süden von Walkenstein in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pfarrkirche. Von der ursprünglichen barocken Gartenanlage erhalten geblieben ist eine der Südseite des Schlosses vorgelagerte Terrasse, unterhalb derer sich ein großer, ummauerter Obstgarten befindet und von der eine barocke, zweiläufige Treppe mit Balustradenresten zum Schloss führt. Das Schloss Walkenstein ist nicht öffentlich zugänglich.

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10140 Walkenstein	Figurenbildstock hl. Florian		531/20	Denkmalschutz per Verordnung
10140 Walkenstein	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		606	Denkmalschutz per Verordnung
10140 Walkenstein	Schloss Walkenstein	Walkenstein 1, 3752 Sigmundsherberg (Walkenstein)	1/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10140 Walkenstein	Kath. Pfarrkirche hl. Margarethe	Walkenstein 2 (Pfarrhof), 3752 Sigmundsherberg (Walkenstein) (südöstlich)	84	Denkmalschutz per Verordnung
10140 Walkenstein	Pfarrhof	Walkenstein 2, 3752 Sigmundsherberg	81/1	Denkmalschutz per Verordnung
10140 Walkenstein	Figurengruppe hl. Hubertus	Walkenstein 36, 3752 Sigmundsherberg (Walkenstein) (bei)	21/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Schloss Walkenstein (Walkenstein 1): Schloss Walkenstein wurde 1074 urkundlich erstmals erwähnt, erhielt seine heutige Form zwischen 1660 und 1671 und wurde vom Stift Geras als Gutshof und Kaltwasserkuranstalt genutzt. Heute steht das Schloss in Privatbesitz.
- Pfarrhof (Walkenstein 2): Der Pfarrhof westlich der Kirche ist ein hakenförmiger Bau, umgeben von einer Bruchsteinmauer. Die Nordseite, errichtet im 17./18. Jahrhundert, ist zweigeschoßig. Sie verfügt über profilierte Steingewändefenster und ein profiliertes Portal, Schabrackenparabete und steinerne Ovalgaupen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Im Kellergeschoß gibt es tonnengewölbte Räume.
- Kath. Pfarrkirche hl. Margarethe (südöstlich Walkenstein 2): Die Kirche wird 1112 erstmals urkundlich erwähnt. Die Pfarrkirche Sankt Margaretha wurde 1804 als josephinische Saalkirche erbaut, wobei der mittelalterliche Grundriss beibehalten wurde. Sie verfügt über ein einspringendes Chorquadrat und einen Westturm. Sie ist von einem Pfarrhof, einer Mauer und dem im Jahr 1817 aufgelassenen Friedhof umgeben. Der romanische Bestand ist an den geböschten Mauern des Langhauses und des Chorquadrates erkennbar.

Fotodokumentation:



Ortszentrum (eigene Aufnahme)



Ortszentrum (eigene Aufnahme)

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg



Schloss Walkenstein und Kirche (eigene Aufnahme)



Blick Richtung Schloss Walkenstein und Kirche (eigene Aufnahme)

Abbildung 6: Fotodokumentation Walkenstein

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Im Ort befindet sich ein bedeutsames Ensemble (Schloss Walkenstein und Kirche). Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Kainreith (PG Sigmundsherberg)

Kainreith ist eine Ortschaft mit 149 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Längsangerdorf nördlich von Horn. Vierseithöfe. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10115 Kainreith	Ortskapelle hll. Johannes und Paulus	Kainreith 39, 3752 Sigmundsherberg (gegenüber)	1	Denkmalschutz per Verordnung
-----------------	--------------------------------------	---	---	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Die denkmalgeschützte Ortskapelle hll. Johannes und Paulus gegenüber Kainreith 39, 1848 als Patronatskapelle der Malteser errichtet, ist ein schlichter, platzlgewölbter Bau mit westlichem Dachreiter und rundbogiger Apsis.

Fotodokumentation:

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg



Ortszentrum mit Kapelle (eigene Aufnahme)



Ortszentrum (eigene Aufnahme)

Abbildung 7: Fotodokumentation Kainreith

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Brugg (PG Sigmundsherberg)

Brugg ist eine Ortschaft mit 81 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Weiler nördlich von Sigmundsherberg. Vierseithöfe. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10102 Brugg	Ortskapelle Brugg	Brugg 15 , 3752 Sigmundsherberg (in der Nähe)	61/3	Denkmalschutz per Verordnung
10102 Brugg	Figurenbildstock Maria Immaculata	Brugg 1a , 3752 Sigmundsherberg (gegenüber)	461	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Ortskapelle Brugg (Brugg 15): KG: Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtete Ortskapelle von Brugg hat einen vorgebauten Westturm mit Pyramidenhelm, ein Satteldach, rundbogige Fenster und einen dreiseitigen Chorschluss. Der Innenraum ist tonnengewölbt. Die Kapelle verfügt über einen Altar mit hölzernem Gnadenstuhl und einem Bildnis der hl. Rosalia aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg

Fotodokumentation:



Südlicher Ortsrand von Brugg (eigene Aufnahme)



Ortskapelle Brugg (eigene Aufnahme)

Abbildung 8: Fotodokumentation Brugg

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Sigmundsherberg (PG Sigmundsherberg)

Sigmundsherberg ist eine Ortschaft mit 694 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Markt östlich des Horner Waldes. Seit dem Bau der Franz Josefs-Bahn 1869/70 wichtiger Bahnknotenpunkt. Ursprünglich zeilenartige Verbauung an der Gabelung der Straße nach Horn und Missingdorf, vorwiegend eingeschösig. Dreiseit- und Hakenhöfe. An der Straße nach Horn und beim Bahnhof ein- bis zweigeschoßige Wohnbauten, im Norden gegen Brugg Eisenbahnersiedlung. Westlich neue Verbauung. (BDA, 2010)

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10134 Sigmundsherberg	Bildstock Gnadenstuhl		767	Denkmalschutz per Verordnung
10134 Sigmundsherberg	Bildstock		758	Denkmalschutz per Verordnung
10134 Sigmundsherberg	Bildstock		768/1	Denkmalschutz per Verordnung
10134 Sigmundsherberg	Ehem. Aufnahmsgebäude Sigmundsherberg	Bahnstraße 14 , 3751 Sigmundsherberg	864/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10134 Sigmundsherberg	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 14 , 3751 Sigmundsherberg (bei)	760/11	Denkmalschutz per Verordnung
10134 Sigmundsherberg	Kath. Pfarrkirche hl. Christophorus	Kirchenplatz 3 , 3751 Sigmundsherberg (bei)	377	Denkmalschutz per Verordnung
10134 Sigmundsherberg	Zugförderungsstelle in Sigmundsherberg	Museumsstraße 1 , 3751 Sigmundsherberg	864/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁴

- Ehem. Aufnahmsgebäude (Bahnstraße 12): Das Aufnahmegebäude in Sigmundsherberg wurde in den Jahren 1867 bis 1870 im Zuge der Errichtung der Franz-Josefs-Bahn gebaut.
- Kath. Pfarrkirche hl. Christophorus (bei Kirchenplatz 3): Die Kirche, ein flachgedeckter Saalbau mit umlaufender Empore, wurde 1936/1937 nach Plänen des Architekten Rudolf Wondracek erbaut. Das große figurale Glasfenster ist ein Werk von Hans Alexander Brunner aus der Bauzeit. Die Fresken im Chor wurden 1946 von Franz Pitza angefertigt. Die Glocken wurden 1815 von Anton Aufheimer gegossen. Bereits bei der Weihe am 25. Juli 1937 wurden Fahrzeuge gesegnet.
- Zugförderungsstelle in Sigmundsherberg: Die Zugförderungsstelle wurde 1970 auf eine Lokstelle umstrukturiert. Die Werkstätten wurden am 1. Juni 1973 aufgelöst.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Christophorus (eigene Aufnahme)



Ortszentrum, Kirchenplatz (eigene Aufnahme)



Hauptstraße im Ortszentrum (eigene Aufnahme)



Blick vom nördlichen Ortrand (L1200) Richtung Christophorus-Siedlung und Kirche im Hintergrund (eigene Aufnahme)

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg



Blick vom nördlichen Ortrand (L1200) Richtung Christophorus-Siedlung und Kirche im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Friedhof am nördlichen Ortsrand (L1200) (eigene Aufnahme)

Abbildung 9: Fotodokumentation Sigmundsherberg

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist geprägt durch die Funktion als Bahnknotenpunkt. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser und Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Rodingersdorf (PG Sigmundsherberg)

Rodingersdorf ist eine Ortschaft mit 298 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Rodingersdorf ist ein Breitangerdorf nordwestlich von Horn. Die Filialkirche hl. Laurenz befindet sich im Südosten des Angers (BDA 1990).

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Ein großes Gebiet mit Betriebsnutzung findet sich am östlichen Ortsrand.

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10143 Rodingersdorf	Bildstock		796/3	Denkmalschutz per Verordnung
10143 Rodingersdorf	Kath. Filialkirche hl. Laurenz	Hauptstraße 39 , 3751 Sigmundsherberg (Rodingersdorf) (bei)	35	Denkmalschutz per Verordnung
10143 Rodingersdorf	Bildstock Maria Immaculata	Hauptstraße 63 , 3751 Rodingersdorf (gegenüber)	170	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Kath. Filialkirche hl. Laurenz (bei Hauptstraße 39): Die 1281 erstmals urkundlich erwähnte und dem hl. Laurenz geweihte Kirche im Südosten des Angers von Rodingersdorf ist ein romanisches Bauwerk, das im frühen 18. Jahrhundert nach ihrer vorangehenden Verödung vollständig barockisiert wurde. Sie hat einen gerade geschlossenen Chor mit rechteckigem Grundriss, einen im Westen eingebauten Fassadenturm mit Giebelreiter und ist von einem quadratischen Friedhof mit Umfassungsmauer umgeben.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Laurenz (eigene Aufnahme)



Ortszentrum (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)

Abbildung 10: Fotodokumentation Rodingersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser und Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg

KG Missingdorf (PG Sigmundsherberg)

Missingdorf ist eine Ortschaft mit 105 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Längsangerdorf nördlich von Eggenburg. Ehemaliges Wasserschloss. Östlich davon Gasse mit kleinen giebelständigen zweiachsigen Häusern. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10121 Missingdorf	Bildstock		781	Denkmalschutz per Verordnung
10121 Missingdorf	Schüttkasten (ehem. Gutshof)	Missingdorf 1, 3751 Sigmundsherberg (Missingdorf)	134	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10121 Missingdorf	Gutshof, ehem. Wasserschloss Missingdorf	Missingdorf 18, 3751 Sigmundsherberg (Missingdorf)	33	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁶

- Schüttkasten (ehem. Gutshof) (Missingdorf 1): Der Speicher am östlichen Ausgang von Missingdorf wurde im 17./18. Jahrhundert erbaut. Der mächtige, weithin sichtbare Block hat zwei Hauptgeschoße, zwei Bodengeschoße, ein Walmdach, Eckquaderung und profilierte Gesimse. Im oberen Bereich sind ovale Steinfenster zu sehen. Keller und Erdgeschoß zeigen Tonnengewölbe mit Stichkappen. Die breite tonnengewölbte Einfahrt verfügt über Stuckgraten und eine Feldergliederung. Die Stuckgrate über den Stiegenanläufen haben zum Teil ein Zopfstabdekor.
- Gutshof, ehem. Wasserschloss Missingdorf (Missingdorf 18): Von der ehemaligen Feste Missingdorf sind der Westflügel als Wirtschaftshof sowie der vorgeschobene Turm im Süden erhalten, der 1405 zur Kapelle umgebaut wurde. Der Turm hat einen quadratischen Grundriss, starke Mauern, ein Ziegelzeldach und profilierte Gewändefenster des 15. Jahrhunderts. An den Seitenwänden ist er durch je ein rundbogiges und südlich durch ein rechteckiges Portal zugänglich. An der Nordseite wurde im 18. Jahrhundert eine barocke Halbkreisapsis angebaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁷

- „Sigmundsherberger Straße“: Es handelt sich um beidseitiges Kellergassensystem in Grabenlage. Es besteht aus 34 Gebäuden und hat eine Länge von 200 Metern.

Fotodokumentation:

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sigmundsherberg



Schüttkasten (ehem. Gutshof) (eigene Aufnahme)



Blick von der L1197 auf den nördlichen Ortsrand (eigene Aufnahme)



Gutshof, ehem. Wasserschloss Missingdorf (eigene Aufnahme)



Gutshof, ehem. Wasserschloss Missingdorf (eigene Aufnahme)

Abbildung 11: Fotodokumentation Missingdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Ein weithin sichtbarer blockartiger Speicher (17./18. Jh.) prägt das Ortsbild. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Theras (PG Sigmundsherberg)

Theras ist eine Ortschaft mit 224 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sigmundsherberg.

Grabendorf nordöstlich von Horn, mit nicht ausgebildetem Anger und straßendorfartigen Erweiterungen. Teilweise umgebaute Dreiseit- und Hakenhöfe. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10139 Theras	Burgruine Neudegg		640	Denkmalschutz per Verordnung
10139 Theras	Bildstock		2542/2	Denkmalschutz per Verordnung
10139 Theras	Hügelgräberfeld Therasburger Wald	Flur Quadenhügel 3751 Sigmundsherberg	2236/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10139 Theras	Figurenbildstock Herz Jesu	Theras 34 , 3742 Sigmundsherberg (in der Nähe)	2305/4	Denkmalschutz per Verordnung
10139 Theras	Kath. Pfarrkirche Kreuzerhöhung und Friedhof	Theras 60 , 3742 Sigmundsherberg (Theras) (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
10139 Theras	Pfarrhof	Theras 61 , 3742 Sigmundsherberg (Theras)	252/1	Denkmalschutz per Verordnung
10139 Theras	Schloss Therasburg mit Wirtschaftshof (Vorbürg)	Theras 79 , 3742 Sigmundsherberg (Theras)	2153, 2299, 2294/2, 2303/1, 2303/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁸

- Hügelgräberfeld Therasburger Wald (Flur Quadenhügel): Zum Gräberfeld gehören 13 Hügelgräber der mittleren Bronzezeit, die zwischen 1936 und 1938 vom Heimatforscher Josef Höbarth ausgegraben wurden.
- Kath. Pfarrkirche Kreuzerhöhung und Friedhof (bei Theras 60): Eine Kirche mit einem frühgotischen/gotischen Langhaus und einem Ende des 14. Jahrhunderts angebauten Chor. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts erfolgten Umbauten wie beispielsweise die barocken Rundbogenfenster beim Langhaus. Ein weiterer Umbau erfolgte 1832. Der ehemalige freistehende romanische Turm ist durch den Chor sowie den südlichen und nördlichen Anbau unter einem einheitlichen Dach im unteren Teil ummantelt und wirkt daher wie ein Dachreiter. Der Pyramidenhelm des Turmes wurde 1833 aufgesetzt. Die Einrichtung ist überwiegend neugotisch.
- Pfarrhof (Theras 61): Der Pfarrhof von Theras ist eine vierflügelige, ein- bis zweigeschoßige Anlage des 17. Jahrhunderts, mit einer kreuzgratgewölbten Einfahrt im Westen. Er hat profilierte Steingewändefenster, Räume mit Stichkappentonnengewölben, einen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschaffenen Stiegenaufgang mit Steinbalustrade und einen eingemauerten Grabstein aus dem frühen 18. Jahrhundert. Die Wohntrakte liegen im Westen und Süden. Im Norden gibt es den Keller, Schüttdöden und Presshäuser. Im Osten liegt ein rundbogig geöffneter Wagenschuppen und eine Scheune. Der Garten ist durch ein Portal aus der Zeit um 1800 zugänglich.
- Schloss Therasburg mit Wirtschaftshof (Vorbürg) (Theras 79): Das Schloss Therasburg besteht aus einer Steinbrücke mit Resten der ehemaligen Zugbrücke über den Wehrgraben, einer zweigeschoßigen Hauptburg mit rundbogigem Portal mit einer Umrahmung aus weißem Sandstein sowie einem separaten Turm. Schloss Therasburg ist in Privatbesitz und nicht öffentlich zugänglich.
- Burgruine Neudegg: Die Ruine Neudegg steht westlich der Stadtgemeinde Pulkau im Ort Theras in der Marktgemeinde Sigmundsherberg auf einem bewaldeten Kegel im westlichen Pulkautal. In der Literatur scheint Neudegg auch als Nonneck, Neunegg und Neuneck auf.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁹

- „Missingdorfer Straße“: Es handelt sich um beidseitiges Kellergassensystem in Graben- und Hanglage. Es besteht aus 40 Gebäuden und hat eine Länge von 400 Metern.

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sigmundsherberg

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sigmundsherberg

- „Südöstliches Hintaus“ in Theras (Sigmundsherberg): Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse in Hanglage. Sie besteht aus neun Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern.

Fotodokumentation:



Blick von der L1197 auf den nördlichen Ortrand von Theras (eigene Aufnahme)



Blick von der L1152 auf den nördlichen Ortrand von Theras mit der Kirche im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der L1198 Richtung Schloss Therasburg (eigene Aufnahme)

Abbildung 12: Fotodokumentation Theras

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser und ein Silo überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Sallapulka (PG Weitersfeld)

Sallapulka ist eine Ortschaft mit 59 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Weitersfeld.

Zeilendorf mit platzartiger Ausweitung (unvollständiger Breitanger), nördlich von Horn. Vierseit-, Dreiseit- und Hakenhöfe, größtenteils umgebaut. (BDA, 2010)

Sallapulka liegt im südwestlichen Bereich der Marktgemeinde Weitersfeld an der Kreuzung der Landesstraßen L 1152 und L 1155. Der westliche Bereich des Ortes ist geprägt durch eine Durchmischung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden. Im östlichen Bereich des Ortes ist die Wohnnutzung vorherrschend. Im Westen des Ortes befindet sich nördlich der Landesstraße L 1152 das Raiffeisen Lagerhaus. Im Zentrum des Ortes befindet sich eine kleine Grünzone. (Erläuterungsbericht zum örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde WEITERSFELD, 2008)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10227 Sallapulka	Figurenbildstock Maria Immaculata		63	Denkmalschutz per Verordnung
10227 Sallapulka	Kath. Filialkirche hll. Petrus und Paulus	Sallapulka 1, 3752 Weitersfeld (neben)	5	Denkmalschutz per Verordnung
10227 Sallapulka	Pfarrhof	Sallapulka 1, 3752 Weitersfeld (Sallapulka)	6	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁰

- Pfarrhof (Sallapulka 1): Der südlich an die Kirche angebaute Pfarrhof von Sallapulka ist ein zweigeschoßiger, 15-achsiger Bau des späten 18. Jahrhunderts mit giebelbekröntem, lisenengegliedertem Mittelrisalit und zweiachsigen Eckrisaliten. Die rundbogige Toreinfahrt trägt im Giebfeld ein skulpturiertes Wappen von Stift Herzogenburg, das mit 1799 bezeichnet ist. Der Bau hat eine Plattenstilfassade und Kordongesims. Innen gibt es im Erdgeschoß Räume mit Tonnengewölben und Stichkappen. Die Einfahrt ist kreuzgratgewölbt. Südlich liegen Wirtschaftstrakte mit Platzlgewölben auf Pfeilern, aus der Zeit um 1800.
- Kath. Filialkirche hll. Petrus und Paulus (Sallapulka 1): Filialkirche hll. Petrus und Paulus in Sallapulka ist eine barocke Saalkirche mit eingezogenem Westturm und runder Apsis. An ihrer Südseite ist der Pfarrhof angebaut. Sie wurde 1740 errichtet, 1797 durch einen Brand beschädigt und 1841 erweitert. Die Klassizistische Fassade geht auf das Jahr 1797 zurück. Sie zeigt eine genutete Westfront und Eckrundungen im Erdgeschoß. Der Westturm, der mit Ecklisenen zwischen Giebelschmiegen und korbbogigen Schallfenstern ausgestattet ist, wird von Uhrengiebeln und einer welschen Haube bekrönt. Das Hauptportal verfügt über eine geschweifte Verdachung auf Voluten. Die Nordseite ist durch Lisenen gegliedert und durch drei eingezogene Rundbogenfenster mit profilierten Verdachungen geöffnet.

Fotodokumentation:

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Weitersfeld



Ortszentrum mit Kirche und Pfarrhof (eigene Aufnahme)



Ortszentrum (eigene Aufnahme)

Abbildung 13: Fotodokumentation Sallapulka

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die Kirche und der Pfarrhof bilden ein Ensemble mit Wiedererkennungswert. Teilweise ist das Ortsbild durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser und ein Silo überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Nonnersdorf (PG Weitersfeld)

Nonnersdorf ist eine Ortschaft mit 39 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Weitersfeld.

Dreieckangerdorf südlich von Sallapulka, östlich der Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung. Drei- und Vierseithöfe. (BDA, 2010)

Nonnersdorf liegt im Südwesten der Marktgemeinde Weitersfeld an der Landesstraße L 1198. Der gesamte Ort ist durch eine die Durchmischung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzung geprägt. Östlich von Nonnersdorf befindet sich die Wallfahrtskirche Maria im Gebirge mit dem umliegenden Friedhof. Im Zentrum des Ortes befindet sich eine kleine innerörtliche Grünfläche. Des Weiteren befindet sich östlich des Ortes ein kleiner Spielplatz. (Erläuterungsbericht zum örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde WEITERSFELD, 2008)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10221 Nonnersdorf	Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung und Friedhof	Nonnersdorf 15, 3752 Weitersfeld (Nonnersdorf)	346	Denkmalschutz per Verordnung
-------------------	--	--	-----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Weitersfeld

- Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung und Friedhof (Nonnersdorf 15): Die Pfarrkirche Mariae Heimsuchung, auch bekannt als Maria im Gebirge, ist eine ehemalige Wallfahrtskirche, die sich südlich des Ortes Sallapulka in abgeschiedener Lage auf einer Bergkuppe erhebt. Sie ist von einem Friedhof mit spätgotischer Ummauerung umgeben. Die bemerkenswerte Anlage verfügt über einen weithin sichtbaren, dominierenden gotischen Südturm, der mit dem niedrigen spätgotischen Chor verbunden ist. An der Nordseite des Chors liegt eine spätgotische Kapelle. Das barocke Langhaus wurde 1674 erbaut.

Fotodokumentation:



Ortszentrum von Nonnersdorf (eigene Aufnahme)



Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung (Maria im Gebirge) und Friedhof (eigene Aufnahme)



Blick von der L1155 im Norden Richtung Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung (Maria im Gebirge) (eigene Aufnahme)



Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung (Maria im Gebirge) und Friedhof (eigene Aufnahme)

Abbildung 14: Fotodokumentation Nonnersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Heinrichsdorf (PG Weitersfeld)

Heinrichsdorf ist eine Ortschaft mit 66 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Weitersfeld.

Breitangerdorf am Therasbach südwestlich von Weitersfeld. Dreiseithöfe zum Teil durch Ausbau des Wohnteils und der Ausnahm sowie durch Überbauung der Toreinfahrten zu traufständigen Vierendeithöfen geschlossen. (BDA, 2010)

Eine nicht denkmalgeschützte Ortskapelle befindet sich am Anger.

Heinrichsdorf befindet sich im südwestlichen Bereich der Marktgemeinde Weitersfeld an der Kreuzung der Landesstraßen L 1152 und L 1196. Der überwiegende Teil des Ortes ist geprägt durch eine Durchmischung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden geprägt. Im Zentrum des Ortes stellt der unbebaute Angerbereich eine wesentliche innerörtliche Grünzone dar. Im Südosten des Ortes stellt eine Forstfläche eine natürliche Siedlungsgrenze dar. Westlich des Ortes befindet sich ein Sportplatz. (Erläuterungsbericht zum örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde WEITERSFELD, 2008)

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz:

Fotodokumentation:



Ortszentrum mit Kapelle (eigene Aufnahme)

Abbildung 15: Fotodokumentation Heinrichsdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Klein-Meiseldorf (PG Meiseldorf)

Klein-Meiseldorf ist eine Ortschaft mit 380 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Meiseldorf.

Längsangerdorf, wahrscheinlich aus Grabendorf hervorgegangen, an der Bahnlinie Eggenburg-Sigmundsherberg, östlich von Horn. Verbauung mit Dreiseit- und Vierseithöfen, geschlossen östlich der Ortskapelle sowie teilweise an der nördlichen Angerzeile. Westlich Gruppe von giebelständigen Kleinhöfen kleines Plätzchen bildend. Westlich des Bahnhofes eingeschossige Verbauung, Einfamilienhäuser mit Zwerchgiebeln. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10120 Kleinmeiseldorf	Figurenbildstock Mater Dolorosa		730/1	Denkmalschutz per Verordnung
10120 Kleinmeiseldorf	Figurenbildstock Pietà		1	Denkmalschutz per Verordnung
10120 Kleinmeiseldorf	Figurenbildstock Maria Immaculata	Klein-Meiseldorf 102 , 3744 Meiseldorf (bei)	361	Denkmalschutz per Verordnung
10120 Kleinmeiseldorf	Ortskapelle Kleinmeiseldorf	Klein-Meiseldorf 11 , 3744 Meiseldorf (neben)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹²

- Ortskapelle Kleinmeiseldorf (neben Klein-Meiseldorf 11): Die Ortskapelle in der südlichen Angerzeile von Kleinmeiseldorf ist ein schlichter Bau mit einem halbrund geschlossenen, eingezogenen Chor und einem vorgebauten Westturm mit Zwiebelhelm. Südseitig ist das Haus Nummer 11 angebaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹³

- Nördliches Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nördlichen Hintaus. Sie besteht aus 14 Objekten und hat eine Länge von 150 Metern. Die älteste Datierung ist von 1865.

Fotodokumentation:

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Meiseldorf

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Meiseldorf



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskapelle Kleinmeiseldorf (eigene Aufnahme)

Abbildung 16: Fotodokumentation Klein-Meiseldorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Maigen (PG Meiseldorf)

Maigen ist eine Ortschaft mit 91 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Meiseldorf.

Zeilendorf nordwestlich von Eggenburg, aus haufendorfartiger Burg- bzw. Kirchsiedlung hervorgegangen. Südlich die erhöht gelegene Pfarrkirche und der östlich angebaute Pfarrhof. Überwiegend traufständige Verbauung. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10118 Maigen	Figurenbildstock, Weißes Kreuz		954/2	Denkmalschutz per Verordnung
10118 Maigen	Pfarrhof, ehem. Schloss	Maigen 1 (Pfarrhof) , 3751 Meiseldorf	2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10118 Maigen	Kath. Filialkirche hl. Johannes der Täufer und Friedhof	Maigen 22 , 3751 Meiseldorf (neben)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁴

- Pfarrhof, ehem. Schloss (Maigen 1 (Pfarrhof)): Der Pfarrhof von Maigen ist eine hakenförmige zweigeschoßige Anlage, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts errichtet wurde. Der westliche Trakt ist in Teilen älter. Die Anlage verfügt über ein mit „G. H. 1548“ bezeichnetes Rundbogenportal. Die Fassade mit profilierten Steingewändefenstern und gekehlten Sohlbänken wurde 1964 wiederhergestellt.

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Meiseldorf

- Kath. Filialkirche hl. Johannes der Täufer und Friedhof (neben Maigen 22): Die Filialkirche hl. Johannes der Täufer ist von einem Friedhof und einer Bruchsteinmauer umgeben, die im Süden als Futtermauer angelegt ist. Die Kirche hat ein im 18. Jahrhundert erhöhtes Langhaus mit eingezogenem, gotischem, im Kern wahrscheinlich romanischem Rechteckchor und einen spätgotischen Nordturm. Sie ist durch einen Gang mit dem östlich gelegenen Pfarrhof verbunden. Der spätgotische Turm aus dem 15. Jahrhundert erhebt sich über einem quadratischen Grundriss. Er hat rundbogige Schallfenster und ein Pyramidendach.

Fotodokumentation:



Blick auf den nordwestlichen Ortsrand von Maigen (eigene Aufnahme)



Kirche Maigen (eigene Aufnahme)

Abbildung 17: Fotodokumentation Maigen

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Kattau (PG Meiseldorf):

Kattau ist eine Ortschaft mit 173 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Meiseldorf.

Längsangerdorf nach Osten abfallend im Graben des Kattaubaches. Beidseitig bebaute Zeile mit Gartenacker. Im Nordwesten Kirche und kleiner Platz mit Brücke über den Kattaubauch, unterer Florianiplatz am östlichen Angerende. Die Angerzeile meist eingeschößig, traufständig verbaut. Dreiseit- und Hakenhöfe. Im Nordwesten auf einer Anhöhe beherrschend das Schloss. An der Straße nach Missingdorf vier barocke Keller mit zweigeschoßigen Presshäusern. (BDA, 2010)

Das Schloss liegt auf einer erhöhten Geländetrasse im NW des Ortes, wo es mit dem östl. vorgelagerten, vorburgartigen Wirtschaftsareal und der südöstl. auf einem Hangabsatz vorgeschobenen barocken Pfk. an der Schlosszufahrt eine Einheit bildet. Das in dominierender Lage über dem Ort gelegene Schloss ist privat bewohnt und bis auf den Vorhof nicht öffentlich zugänglich.¹⁵

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

¹⁵ Quelle: <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/result/burgid/2023>

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10116 Kattau	Figurenbildstock hl. Vinzenz		1982/28	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Figurenbildstock Maria Dreieichen		2262	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Figurenbildstock Christus an der Geißelsäule		481	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Figurenbildstock hl. Felix	Kattau 1 (b), 3730 Meiseldorf (bei)	11	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10116 Kattau	Schloss Kattau	Kattau 1, 3730 Meiseldorf	1, 2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10116 Kattau	Kreuzigungskapelle	Kattau 104, 3730 Meiseldorf (nordöstlich)	839/2	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Ehem. Brauhaus	Kattau 3, 3730 Meiseldorf (Kattau)	19	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10116 Kattau	Friedhof christlich	Kattau 59, 3730 Meiseldorf (in der Nähe)	247	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Ehem. Danielmühle	Kattau 59, 3730 Meiseldorf (Kattau)	257, 2290	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10116 Kattau	Wohnhaus, ehem. Pfarrhof	Kattau 60, 3730 Meiseldorf (Kattau)	181	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Figurenbildstock	Kattau 9, 3730 Meiseldorf (in der Nähe)	1981/2	Denkmalschutz per Verordnung
10116 Kattau	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Kattau 9, 3730 Meiseldorf (neben)	17	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁶

- Ehem. Brauhaus (Kattau 3): Das ehemalige Brauhaus aus dem 17. Jahrhundert hat einen Schweifgiebel und darauf eine Kugel und Pinienzapfen.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (neben Kattau 9): Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt in Kattau ist eine einschiffige Barockkirche mit Ostturm, die 1660 als Schlosskirche gegründet wurde und durch eine Brücke mit dem Schloss verbunden war. Seit 1783 ist sie Pfarrkirche. Das langgestreckte, mit dem Chor vereinigte Langhaus liegt unter einem Satteldach und ist durch Lisenen gegliedert. Der Sakristeianbau im Norden hat einen Ausgang zur Empore. Davor befindet sich ein niedriger Torbau und ein quadratischer Turm mit rundbogigen Schallfenstern und Pyramidenhelm. Der von einem Pultdach gedeckte Anbau im Norden wurde 1730–1733 errichtet.
- Ehem. Danielmühle (Kattau 59): Die ehemalige Danielmühle in Alt-Kattau, eine vierseitige Anlage, im Kern aus dem 17. Jahrhundert, ist durch ein Rundbogenportal zugänglich und verfügt über dekorative Rauchfänge. Ihre Doppelgiebelfassade weist geschwungene Giebel, Putzgliederung, bekrönende Vasen und Pinienzapfen auf.
- Friedhof christlich (Kattau 59): Am Friedhof von Kattau sind Teile der Fundamente der 1790 abgetragenen Pfarrkirche hl. Ulrich erhalten. Über der Herrschaftsgruft erhebt sich auf einem mit 1805 bezeichneten Sockel ein Friedhofskreuz mit einem von Putten gehaltenen Gilleiswappen. Ein Bäckergrabmal mit Gnadenstuhl ist mit 1717 bezeichnet. Außerdem sind mehrere barocke Grabsteine zu sehen.
- Wohnhaus, ehem. Pfarrhof (Kattau 60): Der ehemalige Pfarrhof von Kattau hat einen Erker auf mehrfach geschwungenen Konsolen, einen Wirtschaftsteil mit profilierten Fenstern und an der Ostseite ein Schmiedeeisengitter aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Kreuzigungskapelle (nordöstlich Kattau 104): Die 1842 von Adam Nihse aus Kattau errichtete Wegkapelle beherbergt eine spätbarocke Kreuzigungsgruppe und zeigt einfach Reliefs aus dem Leben Jesu.
- Schloss Kattau (Kattau 1): Schloss Kattau ist eine vierflügelige, dreigeschoßige Anlage um einen rechteckigen Hof, die von einem ehemaligen Wassergraben umgeben ist. Im

¹⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Meiseldorf

Nordosten, Nordwesten und Südwesten erheben sich gedrungene Ecktürme mit Pyramidendächern. Der Westtrakt ist eingestürzt. Eine Burg in Kattau wird 1343 urkundlich erwähnt. Das Schloss wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erbaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁷

- Eggenburger Straße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am östlichen Ortsrand. Sie besteht aus elf Objekten und hat eine Länge von 100 Metern.
- Friedhofsweg in Kattau (Meiseldorf): Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben an der Ortsausfahrt nach Süden. Sie besteht aus 15 Objekten und hat eine Länge von 150 Metern. Die älteste Datierung ist von 1962.
- Maigner Straße in Kattau (Meiseldorf): Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben an der Ortsausfahrt nach Westen. Sie besteht aus zwölf Objekten und hat eine Länge von 100 Metern. Die älteste Datierung ist von 1932.
- Missingdorfer Straße in Kattau (Meiseldorf): Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben an der Ortsausfahrt nach Norden. Sie besteht aus 14 Objekten und hat eine Länge von 150 Metern. Die älteste Datierung ist von 1805.

Fotodokumentation:



Ortskern Kattau (eigene Aufnahme)



Blick auf das Schloss Kattau (eigene Aufnahme)



Blick auf Kirche und Schloss Kattau (eigene Aufnahme)

¹⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Meiseldorf

Abbildung 18: Fotodokumentation Kattau

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Das Schloss auf einer erhöhten Geländetrasse im NW des Ortes bildet mit dem vorburgartigen Wirtschaftsareal und der auf einem Hangabsatz vorgeschobenen barocken Pfarrkirche an der Schlosszufahrt ein Ensemble mit Wiedererkennungswert. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Engelsdorf (PG Eggenburg)

Engelsdorf ist eine Ortschaft mit 101 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Eggenburg.

Straßendorf nordwestlich von Eggenburg. Beidseitig geschlossen, traufständig verbaut, vierseitige Hofanlagen mit in den Fassaden integrierten Einfahrten. Richtung Eggenburg Zeile mit Kellern und Presshäusern. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

10107 Engelsdorf	Figurenbildstock hl. Antonius		1216	Denkmalschutz per Verordnung
10107 Engelsdorf	Ortskapelle Engelsdorf	Engelsdorf 60 , 3730 Eggenburg	62	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁸

- Ortskapelle Engelsdorf (Engelsdorf 60): Die 1814 errichtete Ortskapelle von Engelsdorf hat einen mächtigen, älteren, quadratischen Westturm und eine eingezogene, rundbogige Apsis. Die Fassade ist durch profilierte Rundbogenfenster und ein Traufgesims gegliedert. Der sich nach oben verjüngende Turm verfügt über Schlüsselscharten und rundbogige Balusterfenster.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁹

- „Landesstraße“ (KG: Engelsdorf): Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 18 Gebäuden und hat eine Länge von 350 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1946 zurück.

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die

¹⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Eggenburg

¹⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Eggenburg

gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Rafing (PG Pulkau)

Rafing ist eine Ortschaft mit 144 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Pulkau.

Dreieckangerdorf südwestlich von Pulkau. Hintausweg mit mächtigen zum Teil verbretterten Längs- und Querscheunen. Vereinzelte Keller im Ortsgebiet, trauf- und giebelständige Keller und Presshäuser am westlichen Ortsausgang. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 22: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

18136 Rafing	Bildstock		278	Denkmalschutz per Verordnung
18136 Rafing	Tabernakelpfeiler		152	Denkmalschutz per Verordnung
18136 Rafing	Bildstock		285	Denkmalschutz per Verordnung
18136 Rafing	Bildstock		281	Denkmalschutz per Verordnung
18136 Rafing	Bildstock	Rafing 18 , 3741 Pulkau	29/1	Denkmalschutz per Verordnung
18136 Rafing	Ehemaliger Zwettlerhof	Rafing 42 , 3741 Pulkau (Rafing)	139, 162, 137, 165, 163, 158, 138	§57-Mandatsbescheid
18136 Rafing	Ehem. Johanneskapelle des Zwettlerhofes	Rafing 49 , 3741 Pulkau (Rafing)	128	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
18136 Rafing	Ortskapelle hl. Johannes der Täufer	Rafing 64 , 3741 Pulkau (bei)	195	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²⁰

- Ortskapelle heiliger Johannes der Täufer (Rafing 64): Schlichter Bau mit Rundschluß und Dachreiter mit Glockenhelm aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Patriarchenkreuze an der Turmspitze und am Giebel. Altarbild Taufe Christi flankiert von zwei Engelsfiguren.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²¹

- Kellergasse Richtung Groß-Reipersdorf: Die einseitige Kellergruppe aus neun Kellern in Schildmauerform liegt in der Ebene südöstlich außerhalb der Ortschaft. Sie besteht aus einer 100 Meter langen Reihe von sechs Kellern, zwei Kellern etwa 100 Meter nördlich, und einem Keller etwa 50 Meter östlich.
- Kellergasse bei der Bründlkapelle: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante etwa einen halben Kilometer nordöstlich außerhalb der Ortschaft. Sie besteht aus 11 Gebäuden, ganz überwiegend in Schildmauerform, und mehrheitlich erneuerungsbedürftig, und hat eine Länge von 100 Metern.
- Kellergasse im Ort: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nordwestlichen Ortsrand. Sie besteht aus zehn Gebäuden und hat eine Länge von 80 Metern.

Fotodokumentation:

²⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Pulkau

²¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Pulkau



Ortskapelle heiliger Johannes der Täufer (eigene Aufnahme)



Ortskern Rafing (eigene Aufnahme)



Blick auf den westlichen Ortsrand von Rafing (eigene Aufnahme)

Abbildung 19: Fotodokumentation Rafing

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Teilweise ist das Ortsbild durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist teilweise durch universelle Einfamilienhäuser überprägt. Die Sensibilität wird dementsprechend insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Passendorf (PG Pulkau)

Passendorf ist eine Ortschaft mit 7 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Pulkau.

Grabendorf mit schmaler angerartiger Erweiterung, nördl. vom Pulkau. Zwerchhöfe, 3- und 4seitige Hofanlagen, meist traufständig. An den Ortsenden vereinzelte Keller. Die Ortskapelle ist ein schlichter, innen flach gedeckter Bau mit 3seitigem Schluß. (BDA, 2010)

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 23: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

18135 Passendorf	Ortskapelle	Passendorf 12, 3742 Pulkau (gegenüber)	287/4	Denkmalschutz per Verordnung
------------------	-------------	---	-------	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²²

- Ortskapelle (Passendorf 12): Einfacher Bau aus der Zeit um 1800 mit Giebelreiter mit hohem Zwiebelhelm aus dem Jahre 1869. Schlichte Fassade mit Rundbogenfenster und gekehltm Traufgesims, Statuennische über dem Portal. Fenster, Portal und Statuennische putzbandgerahmt. Kleiner marmorierter neobarocker Altar.

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Das Ortsbild wird teilweise durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur in Form eines Zeilen-, Graben-, Straßen-, oder Angerdorfes auf. Die Bebauung besteht dabei zum Großteil aus den für das Waldviertel typischen Gehöftformen (Dreiseit- und Vierseithöfe). In den Orten sind landwirtschaftliche Betriebe ansässig, die das Ortsbild prägen. In den Ortslagen befindet sich oft eine Ortskapelle, die sich entweder am Rand des Angers oder auf einem kleinen Platz in der Ortsmitte befindet. Rezente Einfamilienhaussiedlungen stellen die Ausnahme im Untersuchungsgebiet dar und kommen gehäuft nur in den größeren Ortslagen wie z.B. Rodingersdorf, Sigmundsherberg vor. Die Bebauung in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Oftmals gibt es in den Ortskernen oder an den Siedlungsrändern auch eingestreute Neubauformen. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen z.T. erkennbar überprägt. Das Ortsbild der traditionellen Ortskerne wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Im Untersuchungsraum befinden sich neben mehreren Silos auch einige Gewerbe- und Lagerhallen, die das Ortsbild prägen.

Die Sensibilität der Ortsbilder wird mit **mäßig** eingestuft.

²² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Pulkau

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 24: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.1.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 25: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D_7_1 Fachbeitrag Landschaft, D_7_2 Sichtbarkeitsanalysen, D_7_3 Differenzdarstellung mit Berücksichtigung des WP Sigmundsherberg).

KG Sallapulka (PG Weitersfeld)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere liefs und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Aufgrund der weiteren Entfernung ist eine verringerte Dominanzwirkung der Anlagen zu erwarten.

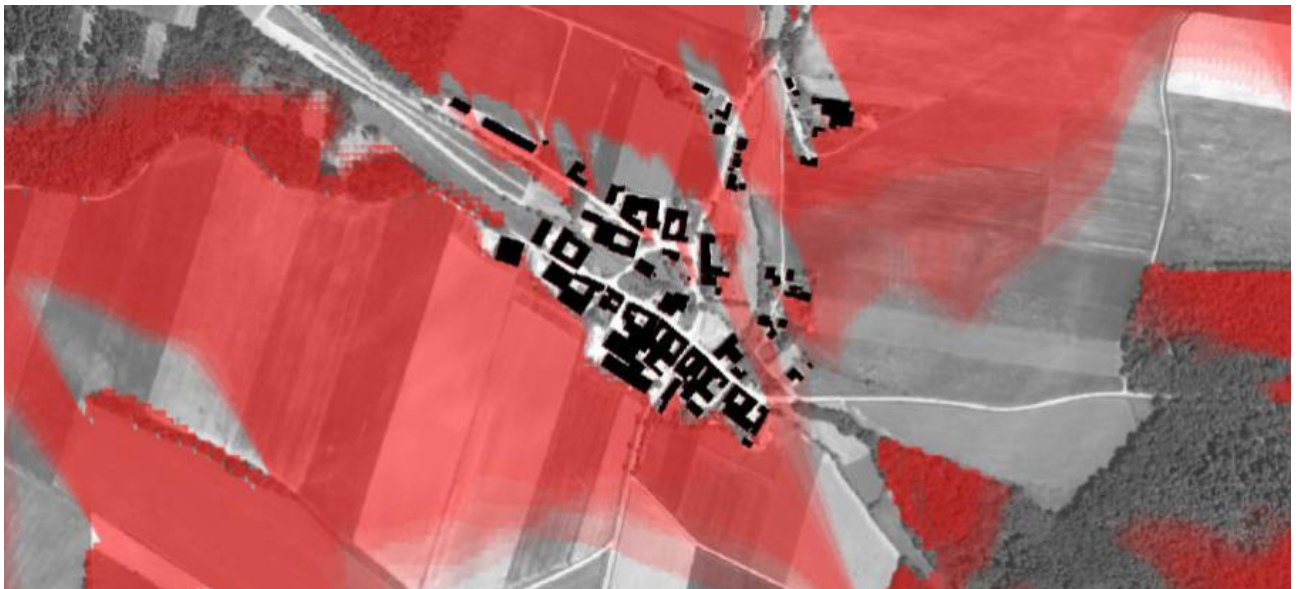


Abbildung 20: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Sallapulka (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Kath. Filiationkirche hll. Petrus und Paulus in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der großen Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,8 km) sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Nonnersdorf (PG Weitersfeld)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere relief und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Aufgrund der weiteren Entfernung ist eine verringerte Dominanzwirkung der Anlagen zu erwarten.



Abbildung 21: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Nonnersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen nicht denkmalgeschützten Ortskapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,5 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Heinrichsdorf (PG Weitersfeld)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind insb. aufgrund der Bebauung eingeschränkt. Es sind keine maßgeblichen Blickbeziehungen aus dem Ortskern durch Ausrichtung des Angers „quer“ zum Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind vor allem von Ortsrändern bzw. Hintausbereichen des Ortes zu erwarten.



Abbildung 22: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Heinrichsdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen nicht denkmalgeschützten Ortskapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,1 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Röhrwiesen (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere liefes und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Aus den Ortskernbereichen sind keine maßblichen Sichtbeziehungen zu erwarten. Eine Sichtbarkeit von den Ortsrändern ist teilweise zu erwarten.

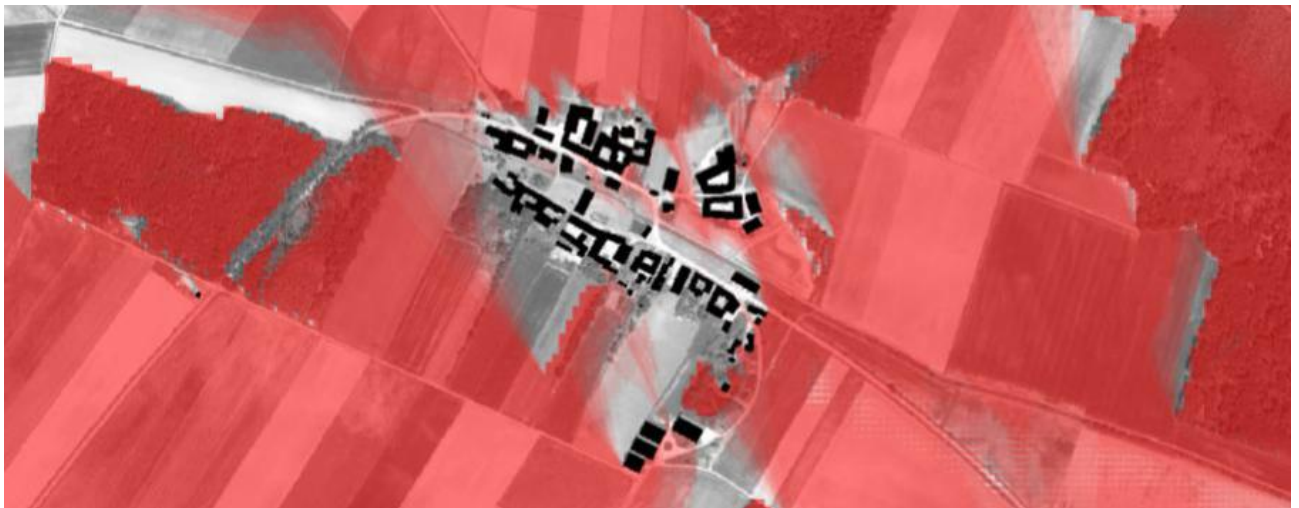


Abbildung 23: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Röhrwiesen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Röhrwiesen Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Röhrwiesen im Vordergrund.



Abbildung 24: Visualisierung V14 Röhrwiesen (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

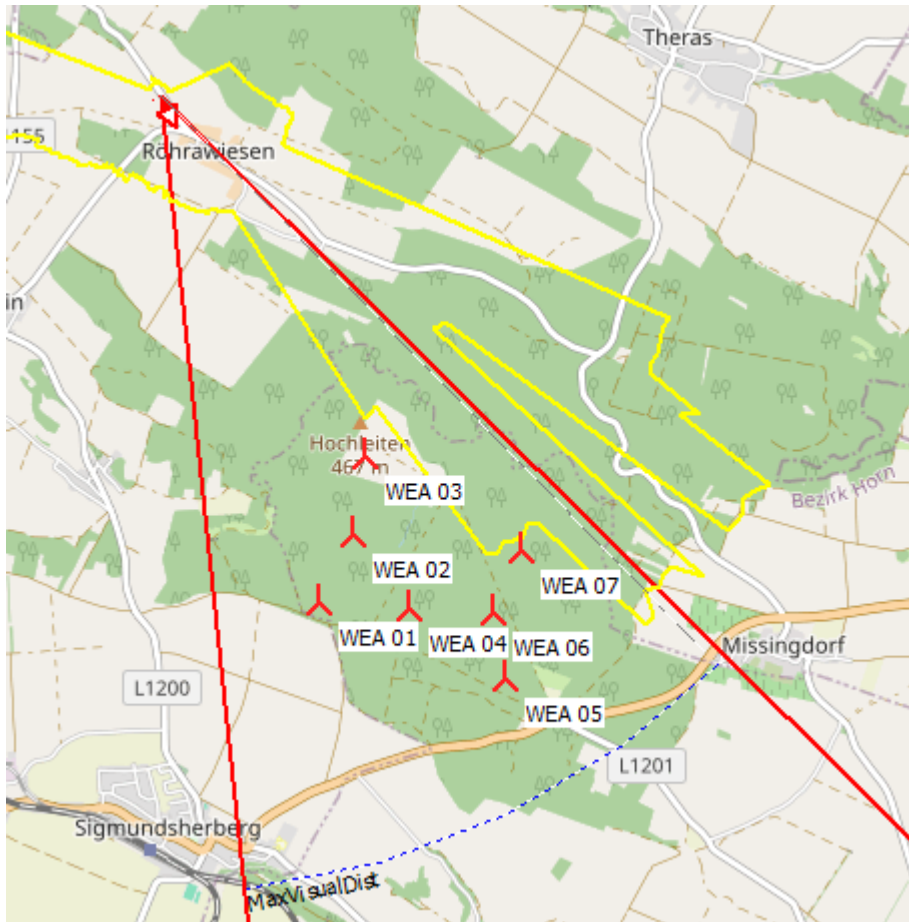


Abbildung 25: Plausibilisierung Visualisierung V14 Röhrawiesen (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen nicht denkmalgeschützten Ortskapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,1 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Walkenstein (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung und des Geländere Reliefs eingeschränkt. Teilweise sind Sichtbeziehungen vom Ortszentrum nicht auszuschließen. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrandbereichen zu erwarten.

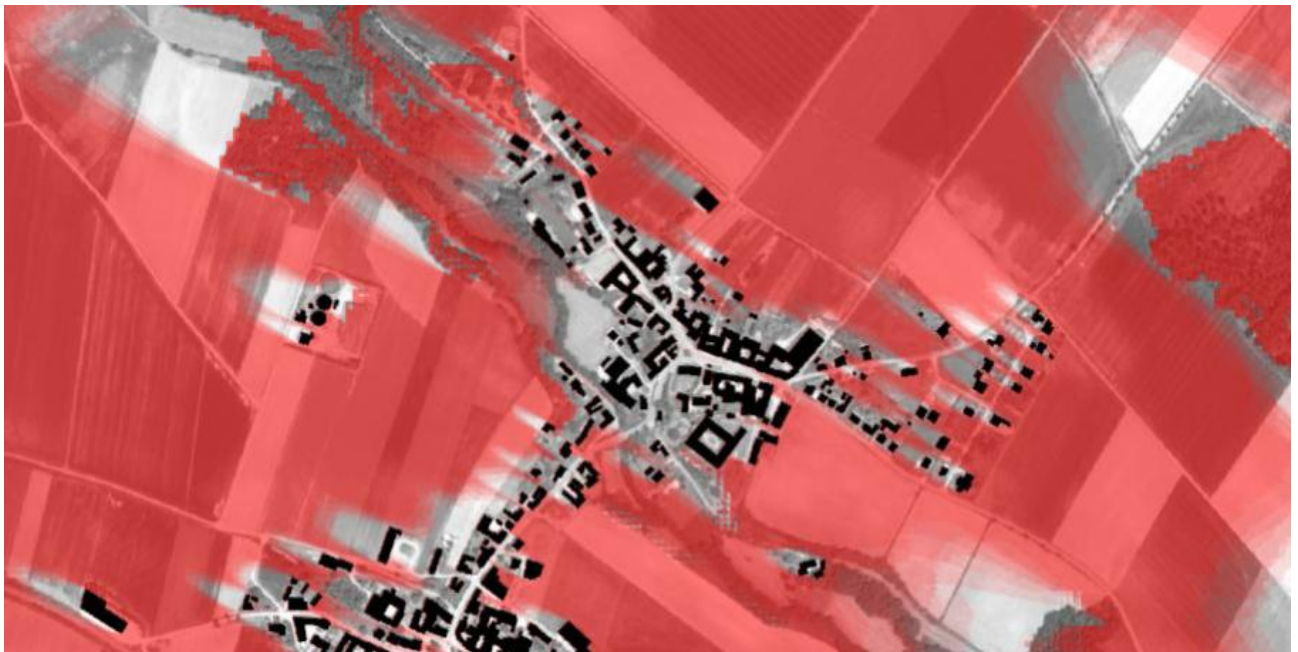


Abbildung 26: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Walkenstein (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt vom Ortszentrum von Walkenstein Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 27: Visualisierung V13 Walkenstein (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

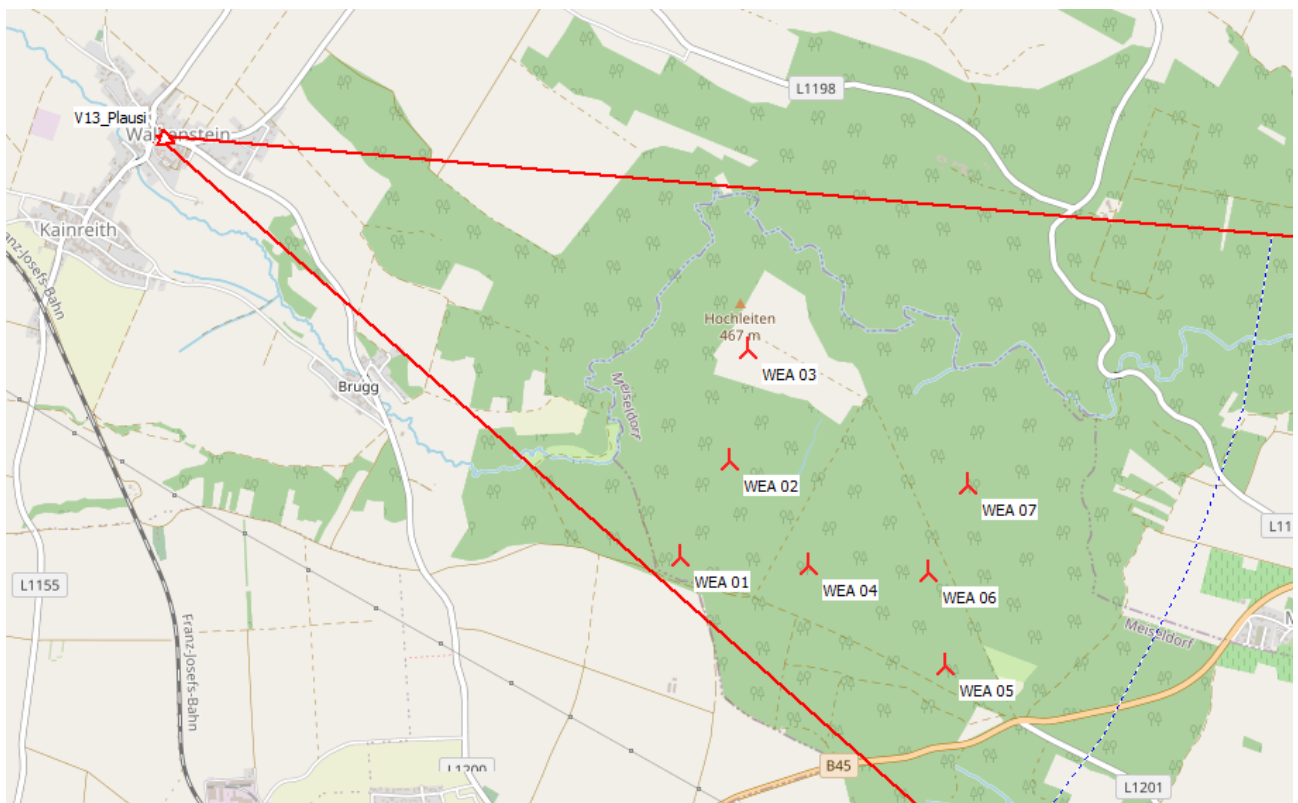




Abbildung 28: Plausibilisierung Visualisierung V13 Walkenstein (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Das Schloss Walkenstein liegt Kainreith zugewandt in leicht erhöhter Lage im Süden von Walkenstein in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pfarrkirche. Die Wahrnehmung der im Ortszentrum erhöht liegenden, denkmalgeschützten Kath. Pfarrkirche hl. Margarethe und des am südlichen Ortsrand gelegenen, denkmalgeschützten Schlosses Walkenstein im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche und des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,8 km bzw. rd. 2,7 km) sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche, dem Schloss und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche und des Schlosses als dominante Ortsbildmerkmale wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kainreith (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Teilweise ist eine Sichtbarkeit vom Ortszentrum zu erwarten.

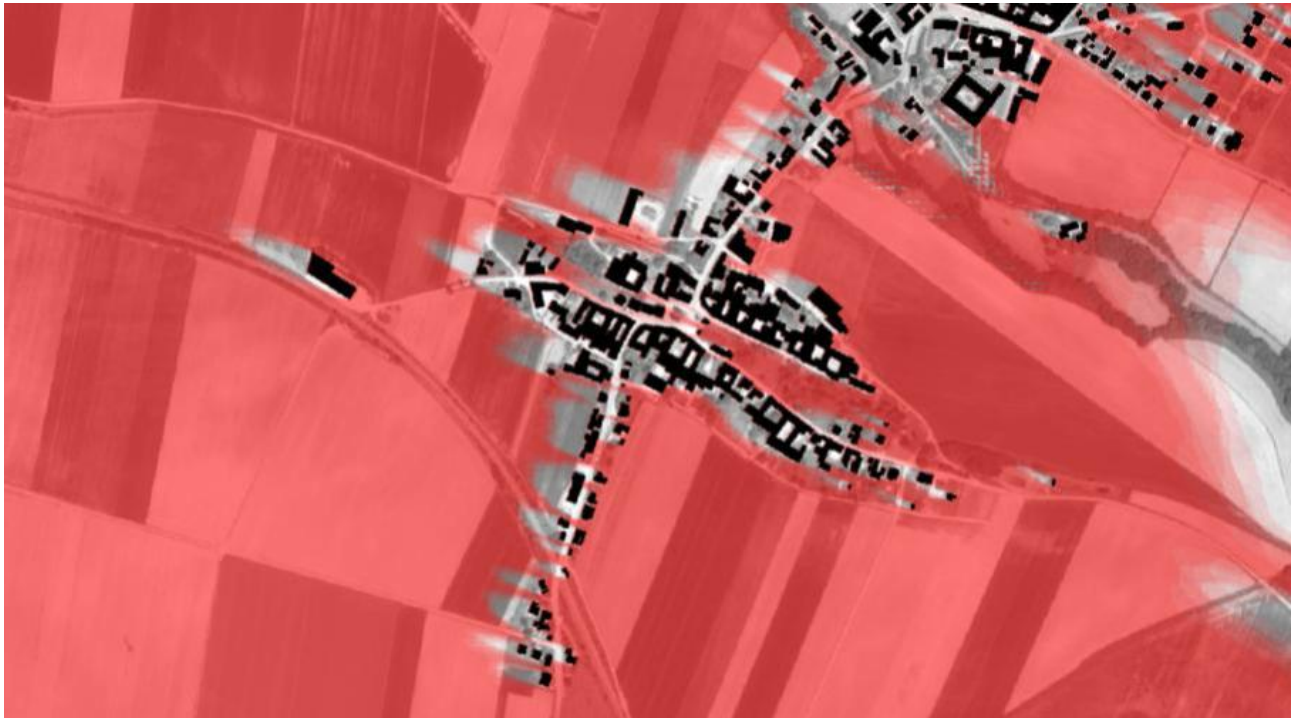


Abbildung 29: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Kainreith (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Ortszentrum von Kainreith Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 30: Visualisierung V12 Kainreith (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

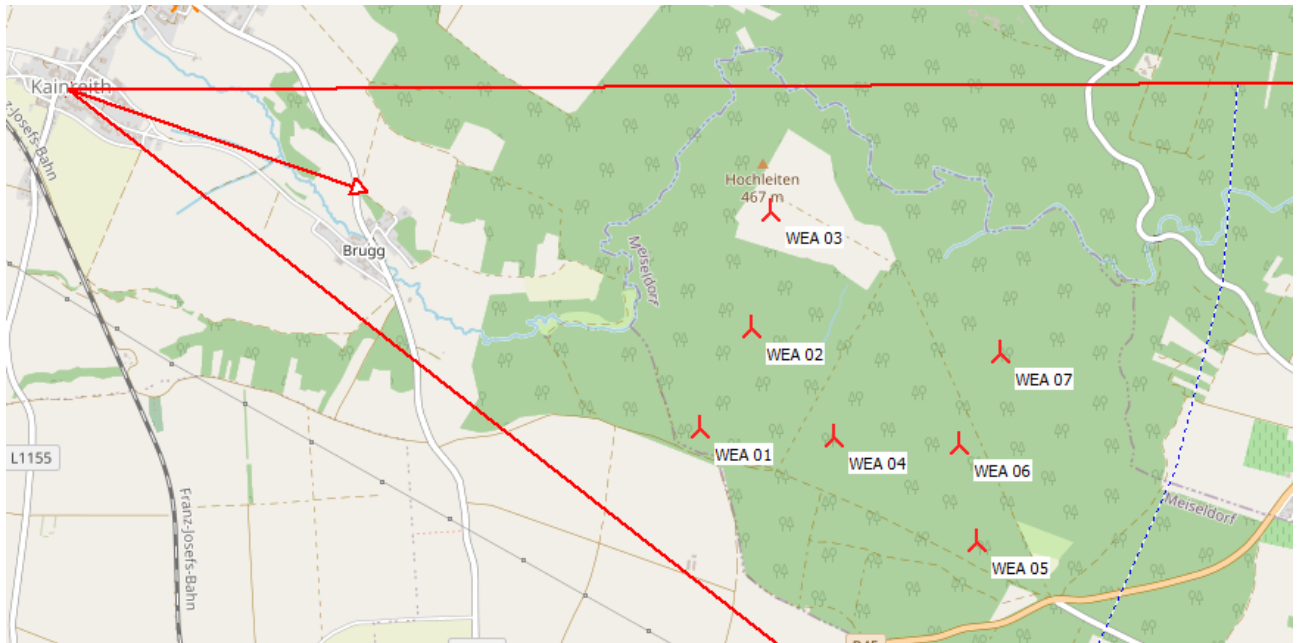


Abbildung 31: Plausibilisierung Visualisierung V12 Kainreith (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Ortskapelle hll. Johannes und Paulus in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des

Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Brugg (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere liefs und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Es ist eine relevante Blickbeziehung durch die Geländestruktur und die Ausrichtung des Weilers zu erwarten. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch die Gehölzbestände und die Grabenlage.

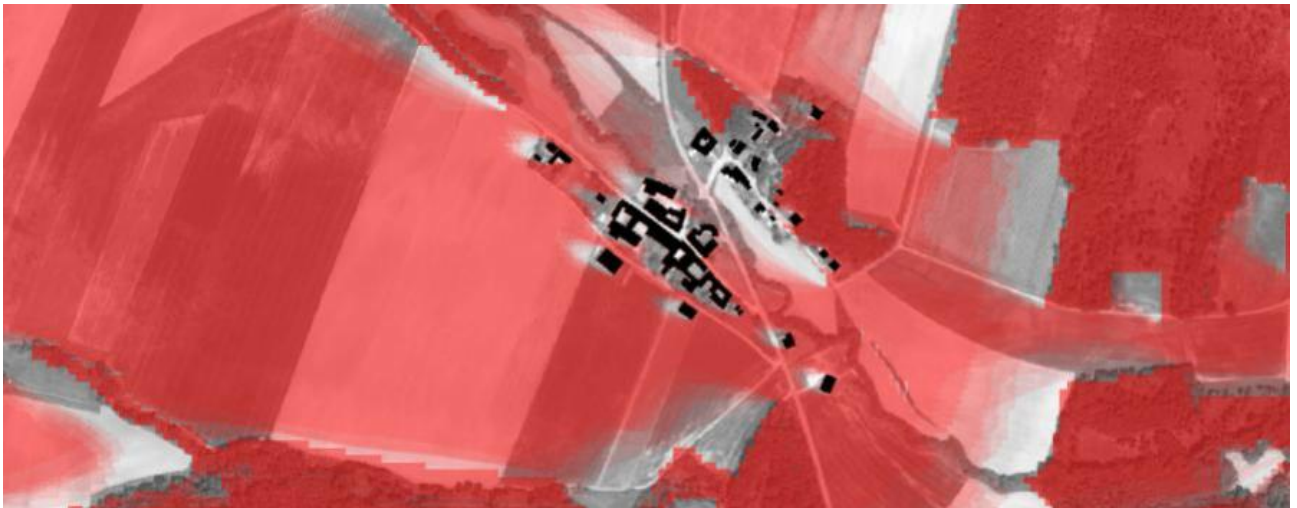


Abbildung 32: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Brugg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Brugg Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Brugg im Vordergrund.



Abbildung 33: Visualisierung V4 Brugg: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der am nördlichen Ortsrand gelegenen denkmalgeschützten Ortskapelle Brugg in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,6 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die Lage im Ortsgebiet mit benachbarten Waldbeständen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren bis hohen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Sigmundsherberg (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind insb. aufgrund der Bebauung eingeschränkt. Eine deutliche Sichtbarkeit ist ausgehend von Ortsrandgebieten im Norden zu erwarten.

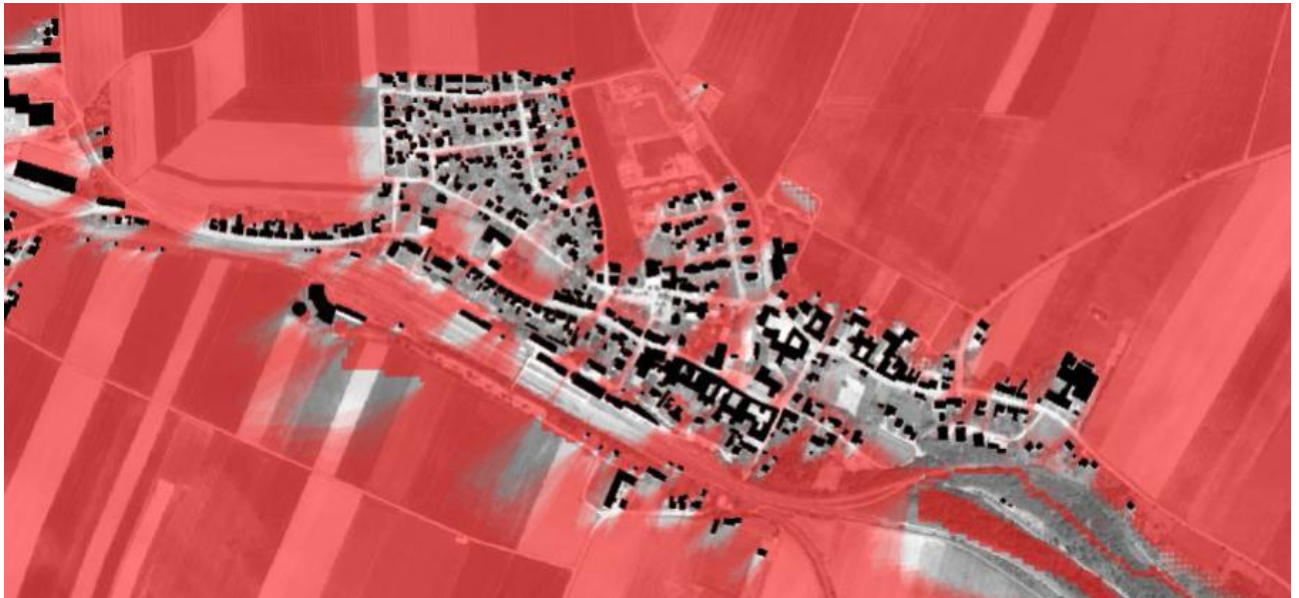


Abbildung 34: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Sigmundsherberg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Rodingersdorf Richtung Vorhabensgebiet mit einem Ortsbereich von Sigmundsherberg im Vordergrund.



Abbildung 35: Visualisierung V10 Rodingersdorf/Sigmundsherberg: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

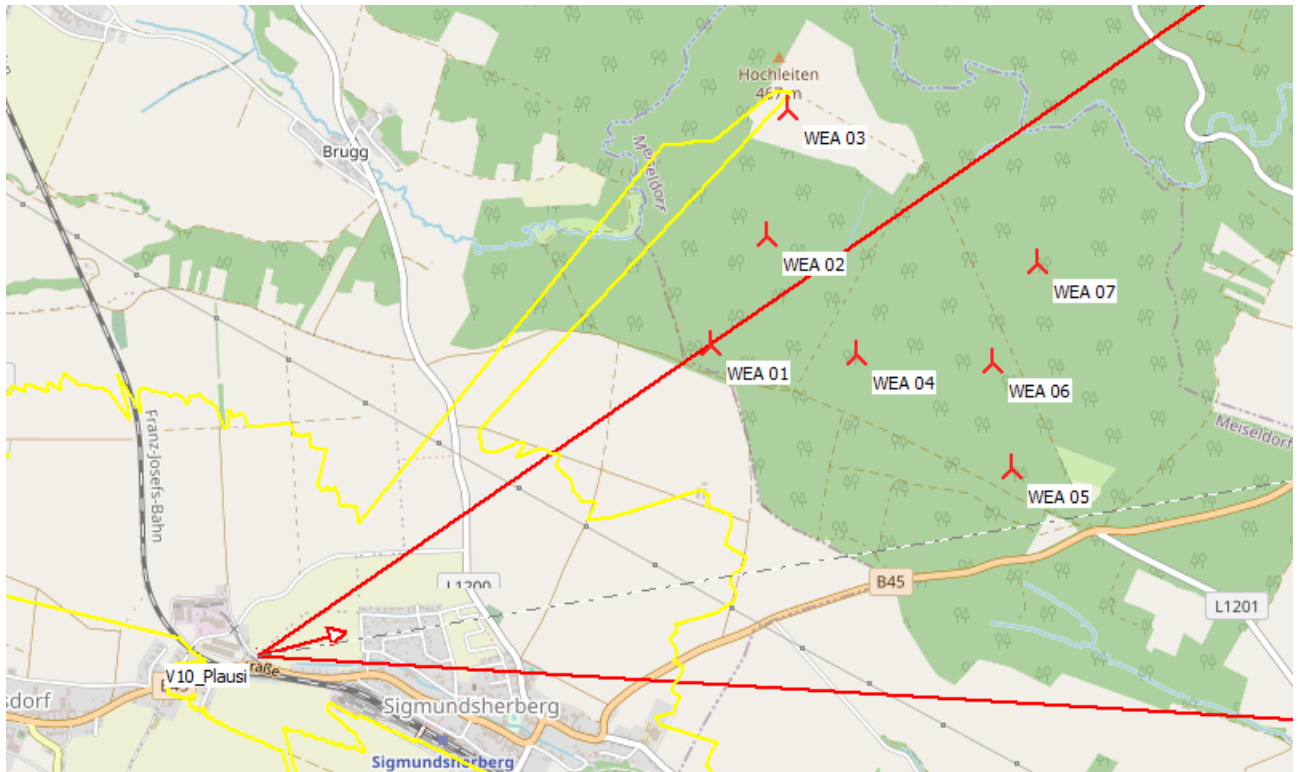


Abbildung 36: Plausibilisierung Visualisierung V10 Sigmundsherberg Gartenstadt, Rodingersdorf/Sigmundsherberg (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Kath. Pfarrkirche hl. Christophorus in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,6 km) und ihrer nicht erhöhten Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu

erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren bis hohen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Rodingersdorf (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind insb. aufgrund der Bebauung eingeschränkt. Es ist teilweise eine Sichtbarkeit aus dem Ortskern und vor allem im Bereich der östlichen Ortsausfahrt zu erwarten.

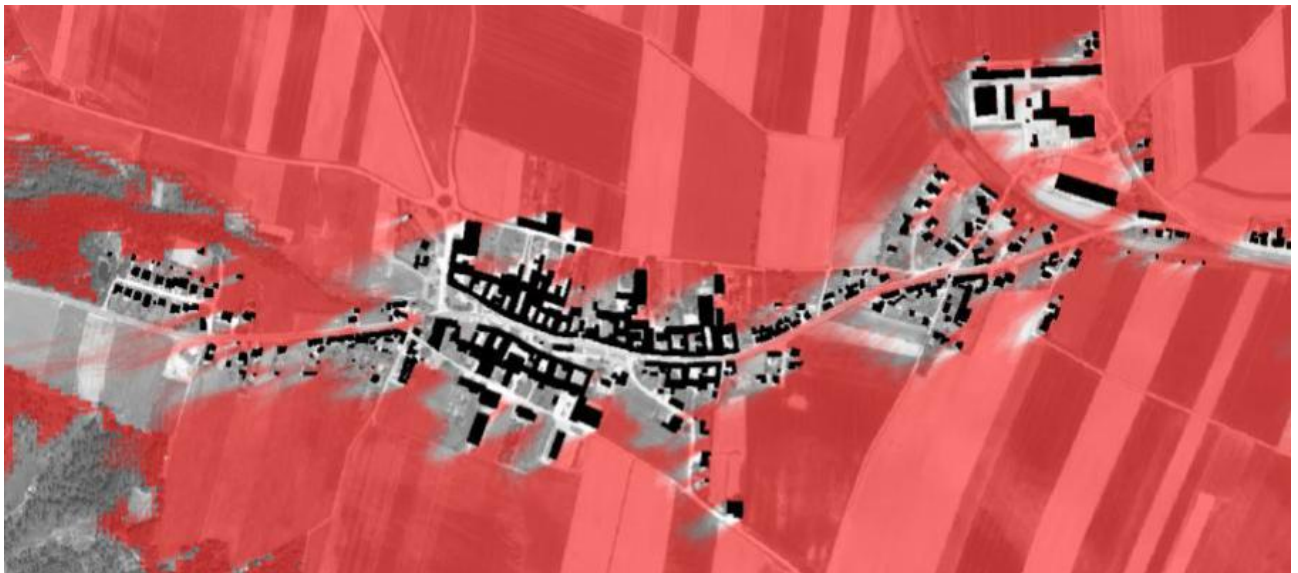


Abbildung 37: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Rodingersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Kath. Filialkirche hl. Laurenz in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,1 km) und ihrer nicht erhöhten Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Missingdorf (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere Reliefs und durch Gehölzbestände eingeschränkt.



Abbildung 38: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Missingdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Missingdorf in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 39: Visualisierung V1 Missingdorf (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

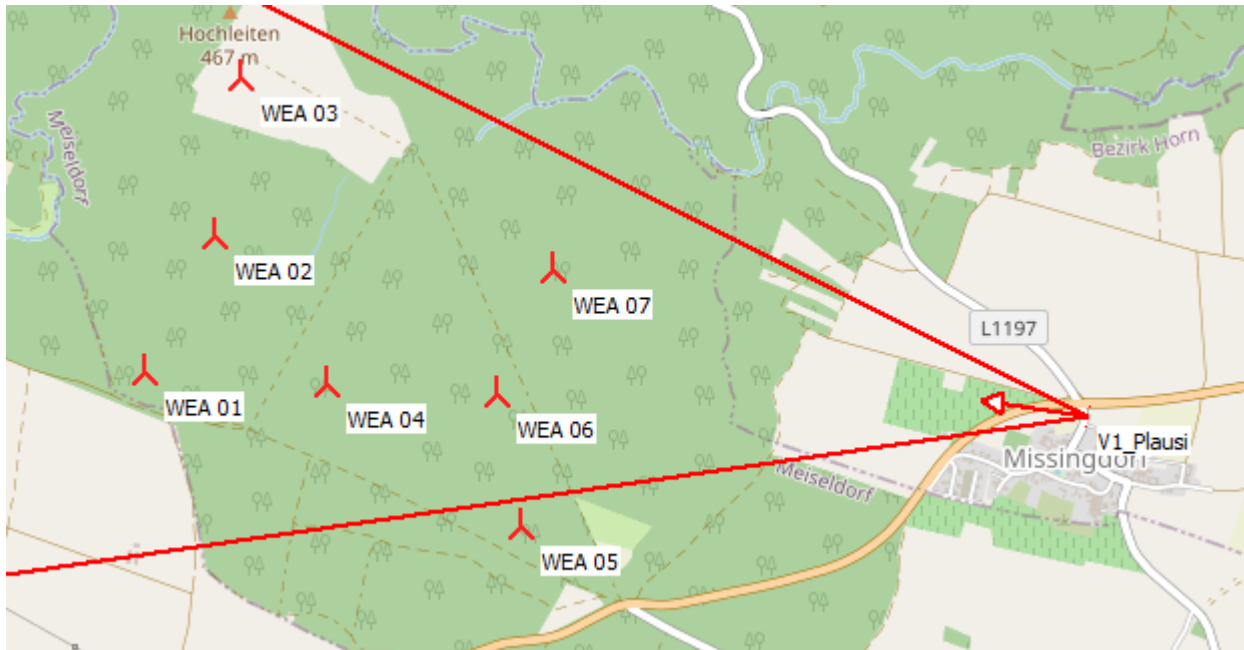


Abbildung 40: Plausibilisierung Visualisierung V1 Missingdorf (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen nicht denkmalgeschützten Ortskapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,8 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Die Wahrnehmung des mächtigen, weithin sichtbaren, denkmalgeschützten Schüttkastens (ehem. Gutshof) am östlichen Ausgang von Missingdorf in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung des Schüttkastens zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,1 km) sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schüttkasten und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schüttkastens als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren bis hohen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Theras (PG Sigmundsherberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere liefs (Grabenlage) und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Es sind keine maßgeblichen Blickbeziehungen aus Ortskern zu erwarten (Grabenlage mit West-Ost Ausrichtung entlang Therasbach). Sichtbeziehungen sind von Ortrandbereichen zu erwarten.

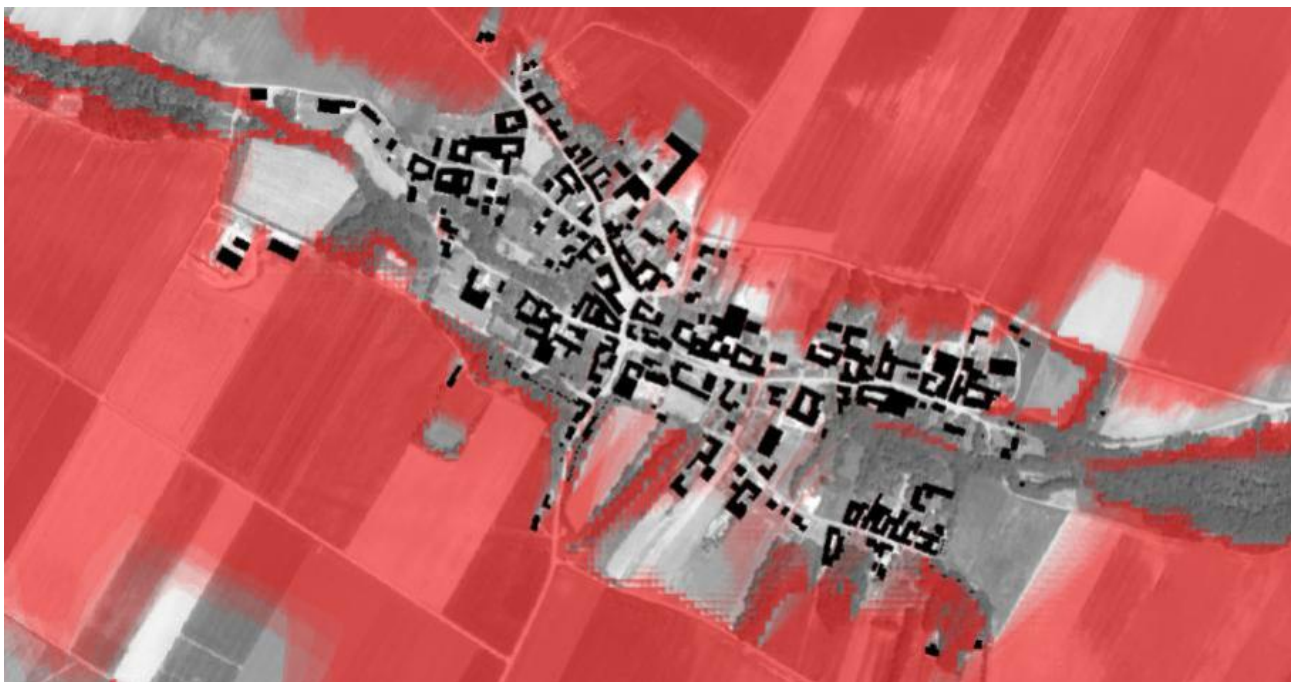


Abbildung 41: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Theras (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortrand von Theras Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Theras im Vordergrund.



Abbildung 42: Visualisierung V5 Theras: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im südlichen Ortsbereich gelegenen denkmalgeschützten Kath. Pfarrkirche Kreuzerhöhung in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,1 km) sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Klein-Meiseldorf (PG Meiseldorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere Reliefs und Gehölzbestände eingeschränkt. Es sind nur wenig relevante Blickbeziehungen durch die Lage des Ortes an einem leichten Südhang zu erwarten. Eine Sichtbarkeit aus den nördlichen Ortsrandgebieten ist zu erwarten. Teilweise ist eine Straße im südlichen Ortsbereich in Richtung des Vorhabens ausgerichtet.



Abbildung 43: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Klein-Meiseldorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Ortskapelle Kleinmeiseldorf in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,8 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Maigen (PG Meiseldorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere Reliefs und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem vom nördlichen und südlichen Ortsrandbereich zu erwarten.

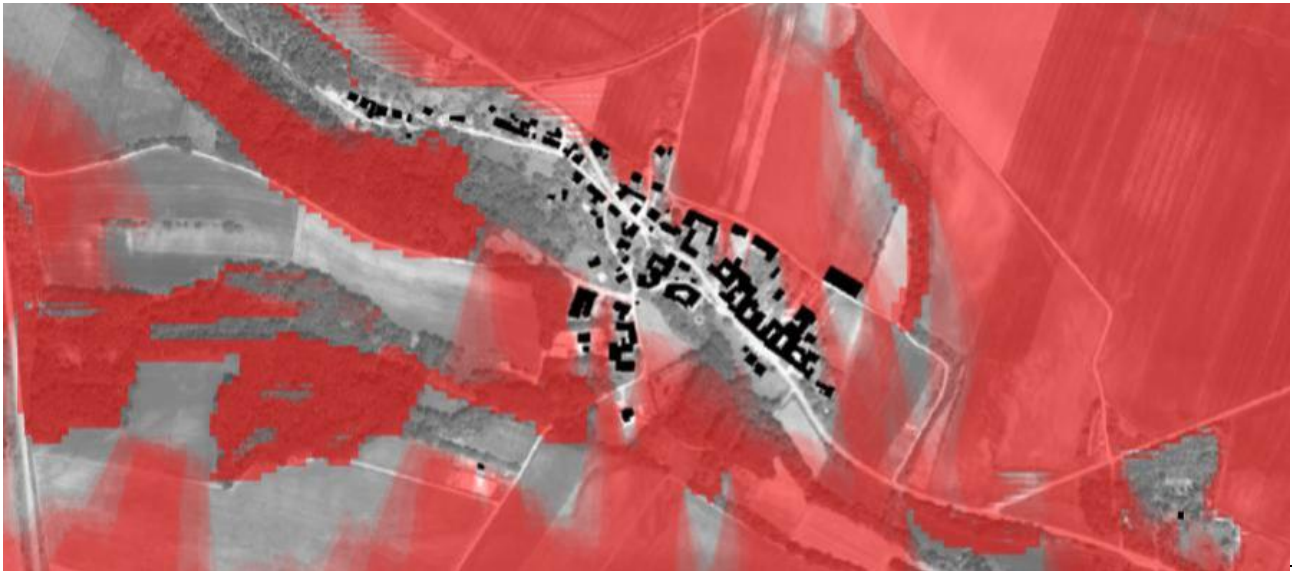


Abbildung 44: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Maigen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von einem Standpunkt südlich von Maigen Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Maigen im Vordergrund:



Abbildung 45: Visualisierung V9 Maigner Feld: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Kath. Filialkirche hl. Johannes der Täufer in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kattau (PG Meiseldorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere relief und Gehölzbestände eingeschränkt. Teilweise sind die Anlagen aus Ortsrandbereichen zu sehen. Zudem ist eine Straße im Ortskernbereich in Richtung des Vorhabens ausgerichtet, wodurch hier Sichtbeziehungen nicht auszuschließen sind.



Abbildung 46: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Kattau (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortrand von Kattau Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 47: Visualisierung V2 Kattau: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3 km) und ihrer nicht erhöhten Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Schloss Kattau ist eine vierflügelige, dreigeschoßige Anlage um einen rechteckigen Hof, die von einem ehemaligen Wassergraben umgeben ist. Die Wahrnehmung des am nordwestlichen Ortsrand in leicht erhöhter Lage gelegenen denkmalgeschützten Schlosses in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,9 km) und der Lage am bebauten Ortsrand mit in Richtung des Vorhabens direkt vorgelagerten Waldbeständen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Engelsdorf (PG Eggenburg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Ost-West Ausrichtung des Ortes, der Bebauung, des Geländere Reliefs und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Aus dem Ortskernbereich sind keine maßgeblichen Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten.

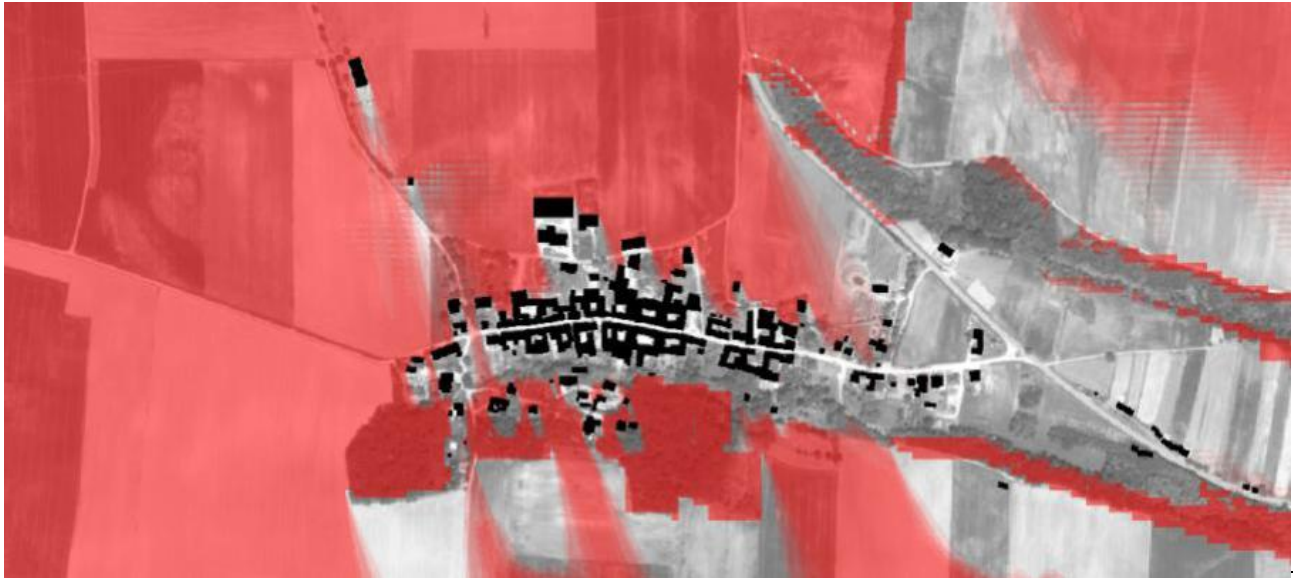


Abbildung 48: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Engelsdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Ortskapelle Engelsdorf in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der großen Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,1 km), den relativ niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Rafing (PG Pulkau)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind teilweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung eingeschränkt. Durch die Ausrichtung in Richtung der Windkraftanlagen ist eine teilweise Sichtbarkeit der Anlagen aus dem Ortskern zu erwarten.



Abbildung 49: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Rafing (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Ortskapelle heiliger Johannes der Taufe in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der größeren Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,8 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Passendorf (PG Pulkau)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen vom Siedlungsbereich zum Vorhaben sind aufgrund der Bebauung, des Geländere Reliefs (Grabenlage) und durch Gehölzbestände eingeschränkt.

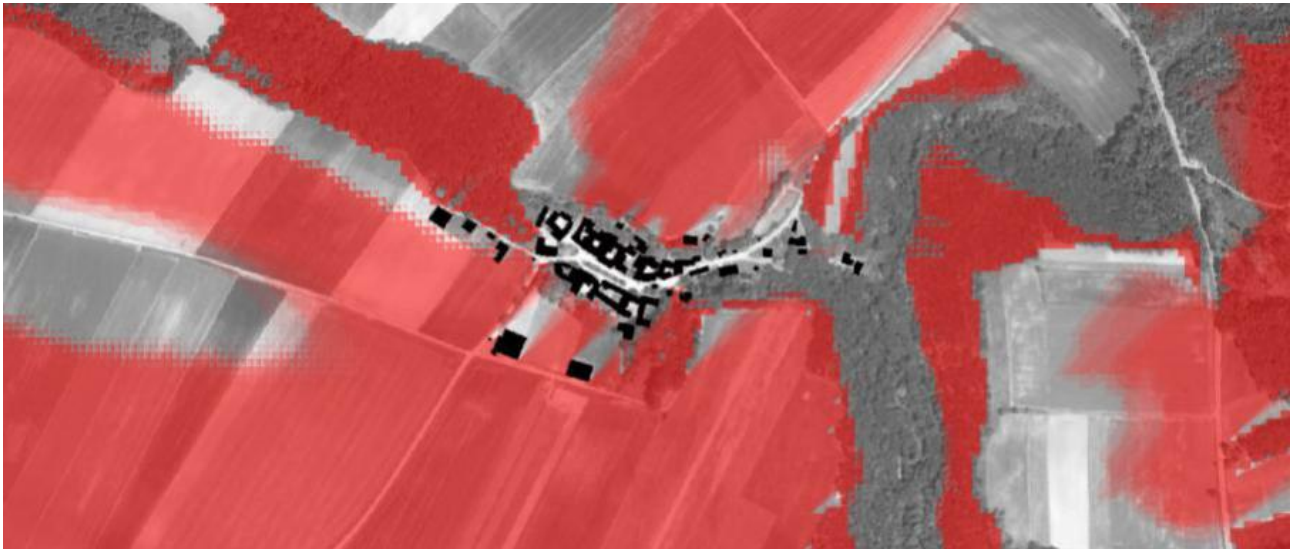


Abbildung 50: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse Passendorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die Wahrnehmung der im Ortszentrum gelegenen denkmalgeschützten Ortskapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der großen Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,7 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (VESTAS V172 / 7,2 MW, Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe: 261 m). In mind. 4,6 km Entfernung befinden sich die sechs genehmigten Windkraftanlagen des Windparks Sigmundsherberg.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich. In den Ortskernen sind größere unbebaute, offene Flächen oder Plätze, von denen sich Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark ergeben könnten, teilweise vorhanden. In manchen Orten ergibt sich auch z.B. entlang von Hauptstraßen eine direkte Sicht vom Ort auf den geplanten Windpark.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten. Trotz der optischen Präsenz der geplanten

Anlagen insbesondere in den Randbereichen der Ortschaften bleibt die Eigenart des Ortsbildes – geprägt u.a. durch Kirchen, Kapellen und die charakteristischen Bebauungen – in seiner Substanz erhalten. Es kommt aufgrund der räumlichen Distanz zu keiner maßgeblichen optischen Wechselwirkung, die den baulichen Charakter oder die identitätsstiftenden Merkmale der Ortschaften wesentlich beeinträchtigen würde. Das Vorhaben führt zu keinem Verlust ortsbildprägender Elemente. Das Vorhaben bewirkt zwar eine erkennbare Veränderung der visuellen Umgebung, der grundlegende Ortsbildcharakter geht aufgrund der Distanz zum Vorhaben jedoch nicht verloren.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Gemäß Einlage D_8_1 finden sich im Vorhabensumfeld Einbauten oder Anlagen von folgenden Einbautenträgern bzw. Betreibern:

- A1 Telekom Austria AG
- EVN AG
- Netz Niederösterreich GmbH
- Gemeindeabwasserverband Maignerbach
- Gemeinde Pernersdorf
- Gemeinde Zellerndorf
- Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung)
- Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H.
- ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Es befinden sich gemäß Einlage D_8_1 einige Strommasten einer Hochspannungsleitung (im östlichen Bereich der Netzableitung) in wenigen Metern Entfernung zur geplanten Verkabelung.

Für weiterführende Details wird auf folgende Einlagen verwiesen: B_2_1 Windpark - Dokumentation der Einbautenabfrage, B_2_2 Windpark – Einbautenverzeichnis, B_2_3 Windpark – Querungsverzeichnis, B_2_4 Netzableitung - Dokumentation der Einbautenabfrage, B_2_5 Netzableitung – Einbautenverzeichnis, B_2_6 Netzableitung – Querungsverzeichnis, B_2_7 Netzableitung - Übersichtsdarstellung Querungen und Einbauten, B_2_8 Netzableitung – Sondernutzungspläne / Details Querungen.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 26: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter	mäßig

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Kulturgüter wird im gegenständlichen Gutachten auf einen Radius von 10 km um die geplanten Windenergieanlagen festgelegt. Auf eine Distanz von über 10 km treten die geplanten Windkraftanlagen visuell derart stark in den Hintergrund, dass sie in keiner relevanten optischen Konkurrenz zu Kulturgütern stehen. Kulturgüter, die im Siedlungsverband eingebunden sind, werden gesondert beim Ortsbild behandelt. Kleindenkmäler werden ausschließlich im engeren Vorhabensumfeld betrachtet, während sich die Untersuchung in größerer Entfernung auf landschaftsprägende Kulturgüter (wie z.B. Schlösser, Kirchen und Ruinen) fokussiert.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage D_8_2) wurde eine archäologische Verdachtsfläche im Bereich der ausgewiesenen Anlagenflächen definiert. „Im Bereich der ausgewiesenen Nebenfläche liegt mit einer ausgeprägten flachen Senke ein morphologisches Merkmal für eine anthropogene Veränderung des Geländes vor. Darüber hinaus befindet sich unmittelbar südlich der Fläche mit der ausgewiesenen Fundstelle des Bundesdenkmalamtes 3/07/10116/2/1-Schafhofbreiten der Hinweis auf neolithische Siedlungstätigkeit in diesem Bereich. Deshalb wird die Fläche als fragliche Verdachtsfläche ausgewiesen (VF1).“ (Einlage D_8_2)

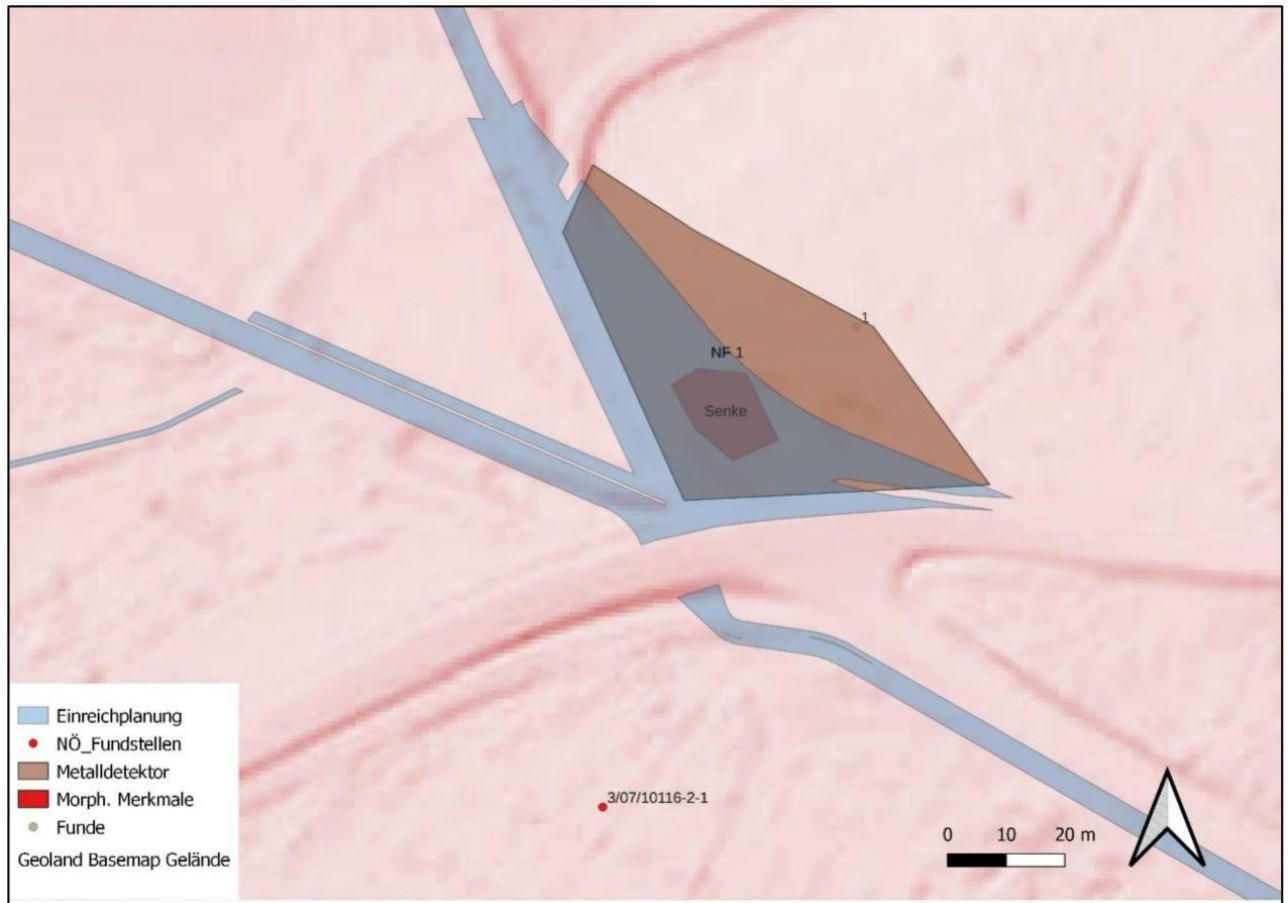


Abbildung 51: Kartierung Nebenflächen NF1 auf Basis ALS mit Bereich Metalldetektorsurvey, morphologischen Merkmalen und Kartierung Funde (Quelle: Einlage D_8_2 Archäologische Prospektion)

VF	Flächendefinition	KG	Gst.	Interpretation	Datierung	Fläche in m ²	Kategorie
1	Katalog 7.8 Nebenfläche 1	Kattau	1868/55, 1242/2, 1243/2, 2021, 1242/1, 1243/1, 1246/1, 1248, 1255/1	Mögl. urzeitliche Siedlungsbefunde	Neolithikum	2718,0	fragliche

Abbildung 52: Verdachtsfläche VF1 (Quelle: Einlage D_8_2 Archäologische Prospektion)

Die Netzableitungstrasse berührt gemäß Einlage D_8_2 zwei bekannte archäologische Fundstellen randlich und durchquert eine bekannte Fundstelle direkt: „Bekannte archäologische Fundstellen (vgl. Abb. 42) werden durch den Trassenverlauf lediglich in drei Fällen berührt: am Beginn der Ableitungstrasse mit der südlich angrenzenden neolithischen Siedlungsfundstelle 3/07/10116.2.1 Schafhofbreiten, am östlichen Trassenende bei der Einbindung in UW Peigarten mit der Fundstelle (AT-3-0008375) 3/07/18009.21, Straßenfeld Neuzeitlicher Wirtschaftsbereich und im Zentralbereich der Trasse mit der Fundstelle AT-3-0047575, dem sog. Rittsteig Grafenwörth-Retzbach.“

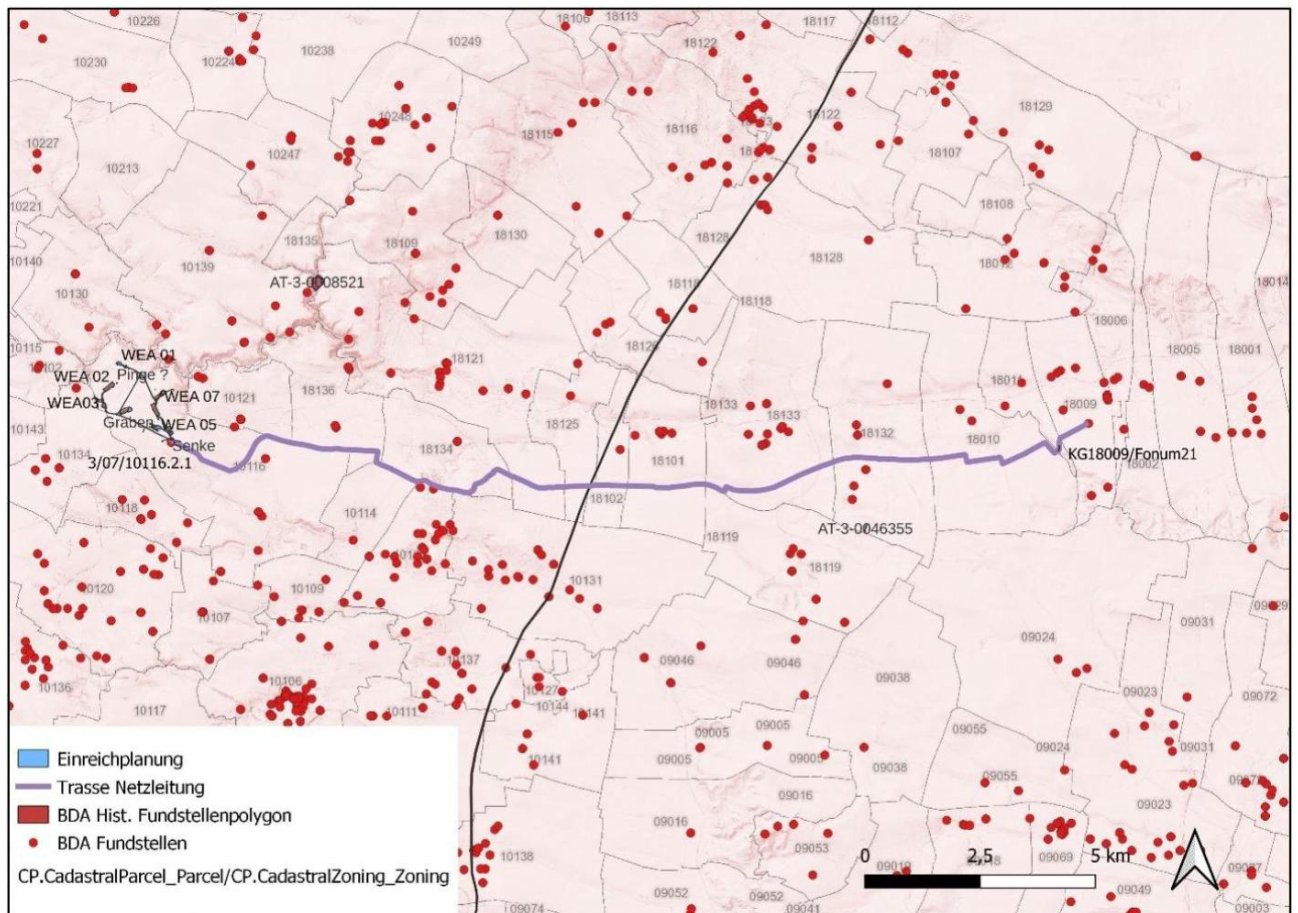


Abbildung 53: Kartierung Netzableitungstrasse auf Basis ALS mit Kartierung BDA-Fundstellen (Quelle: Archäologische Prospektion, Einlage D_8_2)

Bauliche Kulturgüter

Kleindenkmale:

Im näheren Vorhabensumfeld sind mehrere nicht denkmalgeschützte Kleindenkmale verortet:

- Pock Kreuz (nicht denkmalgeschützt, in ca. 800 Meter Entfernung zur nächstgelegenen WEA)
- Wetterkreuz (nicht denkmalgeschützt, in ca. 500 Meter Entfernung zur nächstgelegenen WEA)
- Hubertuskapelle (nicht denkmalgeschützt, relevante Nähe zur Netzableitung)
- Breitpfeiler (nicht denkmalgeschützt, unmittelbare Nähe zur Netzableitung)
- Urlauber-Kreuz (nicht denkmalgeschützt, relevante Nähe zur Netzableitung)
- Tabernakelpfeiler (nicht denkmalgeschützt, unmittelbare Nähe zur Netzableitung)

Detaillierte Beschreibungen sind dem UVE-Fachbeitrag Kultur- und Sachgüter (Einlage D_8_1) zu entnehmen. Die Sensibilität dieser nicht denkmalgeschützten Objekte wird als gering eingestuft.

Landschaftsprägende Kulturgüter außerhalb von Siedlungsverbänden:

- Schloss Therasburg:

Das denkmalgeschützte Schloss Therasburg ist, südlich des Ortes Theras auf nach drei Seiten abfallenden Felsen an einer Schlinge des Therasburger Baches, abgeschieden im Wald gelegen. Von Südosten zugängliche Baugruppe mit mittelalterlichem Kern und östlich vorgelagertem Wirtschaftshof. (BDA, 2010) Das Schloss Therasburg steht westlich der

Stadtgemeinde Pulkau in der Katastralgemeinde Theras auf einem Bergrücken über dem Therasburger Bach linksseitig des westlichen Pulkautals.²³ Das Schloss und die angeschlossenen Wirtschaftsgebäude sind privat bewohnt und bewirtschaftet und nicht öffentlich zugänglich. Schloss Therasburg ist in Privatbesitz und nicht öffentlich zugänglich.²⁴ Das Schloss ist von Wald umgeben und hat keine relevante Weitenwirkung. Das Schloss befindet sich in mind. rd. 1,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Sensibilität des Kulturgutes wird als hoch sensibel eingestuft.

- Burgruine Neudegg:

Die denkmalgeschützte Burgruine ist über den Wanderweg Gut Tut Route 2 erreichbar und öffentlich zugänglich. Die Ruine Neudegg ist die Ruine einer Höhenburg westlich der Stadtgemeinde Pulkau im Ort Theras in der Marktgemeinde Sigmundsherberg auf einem bewaldeten Kegel im westlichen Pulkautal. Von der Burg ist noch eine Ruine mit einer hoch aufragenden Bruchsteinmauer mit einem kleinen Rundbogenfenster vorhanden. Die Ruine befindet sich in mind. rd. 3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Sensibilität des Kulturgutes wird als hoch sensibel eingestuft.

- Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung und Friedhof (Nonnersdorf 15):

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche Mariae Heimsuchung, auch bekannt als Maria im Gebirge, ist eine ehemalige Wallfahrtskirche, die sich südlich des Ortes Sallapulka in abgeschiedener Lage auf einer Bergkuppe erhebt. Sie ist von einem Friedhof mit spätgotischer Ummauerung umgeben. Die bemerkenswerte Anlage verfügt über einen weithin sichtbaren, dominierenden gotischen Südturm, der mit dem niedrigen spätgotischen Chor verbunden ist. An der Nordseite des Chors liegt eine spätgotische Kapelle. Das barocke Langhaus wurde 1674 erbaut.²⁵ Die Kirche steht auf einem Hügel südlich des Ortes Sallapulka in der Katastralgemeinde Nonnersdorf an der Straße nach Walkenstein in Sigmundsherberg.²⁶ Die Kirche befindet sich in einer Entfernung von rd. 4 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Sensibilität des Kulturgutes wird als hoch sensibel eingestuft.

- Wallfahrtskirche Maria Dreieichen Zur Schmerzhafte Muttergottes (an der Bundesstraße, KG: Mold):

Die nordöstlich des Ortes auf dem Molder Berg gelegene denkmalgeschützte Pfarr- und Wallfahrtskirche Schmerzhafte Muttergottes ist eine geordnete kreuzförmige Anlage mit einer zentralisierten, nach außen hin nicht in Erscheinung tretenden längsovalen Mittelkuppel und einer dominierenden südlichen Doppelturmfassade.²⁷ Die Kirche befindet sich in einer Entfernung von rd. 6,2 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Sensibilität des Kulturgutes wird als hoch sensibel eingestuft.

²³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Therasburg

²⁴ Quelle: <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/result/burgid/2299>

²⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in>Weitersfeld

²⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Maria_im_Gebirge

²⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Rosenburg-Mold



Abbildung 54: Burgruine Neudegg (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Landschaft, Einlage D_7_1)



Abbildung 55: Blick von der L1198 Richtung Schloss Therasburg (eigene Aufnahme)



Abbildung 56: Blick von der L1155 im Norden Richtung Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung (Maria im Gebirge) (eigene Aufnahme)



Abbildung 57: Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung (Maria im Gebirge) und Friedhof (eigene Aufnahme)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen).

Gemäß Einlage B_1_1 sind im Windparkareal selbst keine Querungen von Einbauten und übergeordneten Verkehrswegen vorgesehen / erforderlich. Im Verlauf der Netzableitung sind nachstehende Querungen von Einbauten und übergeordneten Verkehrswegen vorgesehen / erforderlich.

Tabelle 27: Querungen im Verlauf der Netzableitung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

Querung / Zuständigkeit	Anmerkungen (bei Verortungen: jeweils von West nach Ost)
A1	in mehreren Fällen
Bahn (NÖVOG)	Pulkautalbahn im Bereich der KGs Kattau, Großreipersdorf, Pulkau, Rohrendorf, Dietmannsdorf, Zellerndorf
Bahn (ÖBB Infrastruktur)	Nordwestbahn im Bereich der KG Zellerndorf
Drainagen MG Pernersdorf	im Bereich der Grundstücke 1825 und 2920 (KG Pernersdorf)
Drainagen MG Zellerndorf	in mehreren Bereichen der KGs Watzelsdorf und Zellerndorf
EVN	in mehreren Fällen
Gemeindeabwasserverband GAV Maignerbach	Freispiegelkanal zwischen Kattau und Missingdorf
Gräben (namenlos)	Grdstk. 2211 (KG Kattau) Grdstk. 2198 (KG Kattau) Grdstk. 2194 (KG Kattau)
Landesstraße (Landesstraßenverwaltung)	B45, L1201, L1197, B35, L50 L1065, B30, L1035
Öffentliches Wassergut (Republik Österreich)	namenloser Graben (Grdstk. 4674, KG Zellerndorf) Kremserbach (Grdstk. 4663, KG Zellerndorf) Sulzbach (Grdstk. 4561, KG Zellerndorf)
Speed Connect	Grdstk. 2004/1 KG Deinzendorf Grdstk. 4648 KG Zellerndorf

Die genauen Querungen sind der Einlage B_2_6 (Netzableitung – Querungsverzeichnis) zu entnehmen.

Tabelle 28: Netzableitung – Querungsverzeichnis (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_2_6)

Kürzel	Grdstk.	KG	Querung	Details
Qu1	2018/1	10116	Landesstraße B45	-
1	2018/1	10116	A1	keine näheren Angaben
2	1256/2	10116	A1	keine näheren Angaben
Qu2	2071	10116	Landesstraße L1201	-
3	2074	10116	EVN	Gas Hochdruckleitung (aktiv)
Qu3	2117	10116	Bahn (NÖVOG)	-
Qu4	2211	10116	Kattaubach	-
Qu5	2198	10116	Zufluss Kattaubach	-
Qu6	2194	10116	Zufluss Kattaubach	-
Qu6	2117	10116	Bahn (NÖVOG)	-
Qu6	2192/1	10116	Landesstraße L1197	-
4	2118	10116	Freispiegelkanal (GAV Maignerbach)	-
5	2131	10116	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)
6	2131	10116	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
7	2131	10116	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (stillgelegt)
Qu7	2091	18134	Landesstraße B35	-
8	2092	18134	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)
9	2092	18134	EVN	Gas Hochdruckleitung (aktiv)
Qu8	5671	18121	Landesstraße L50	-
10	728	18102	EVN	Wasser Transportleitung (aktiv)
11	2004/1	18101	speed connect	-
12	4697	18133	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)
Qu9	4696	18133	Bahn (NÖVOG)	-
Qu10	4674	18133	Öffentliches Wassergut (Republik Österreich)	Zufluss Kremserbach
Qu11	4663	18133	Öffentliches Wassergut (Republik Österreich)	Kremserbach
Qu12	4633	18133	Landesstraße L1065	-
13	4648	18133	speed connect	-
14	4648	18133	EVN	Wasser Transportleitung (aktiv)
15	4645	18133	EVN	Gas Niederdruckleitung (aktiv)
16	4645	18133	EVN	Lichtwellenleiter (inaktiv)
17	4645	18133	A1	k.A.

Kürzel	Grdstk.	KG	Querung	Details
18	4645	18133	A1	FM-TRA-EK
Qu13	4723	18133	Bahn (ÖBB)	-
Qu13	4561	18133	Öffentliches Wassergut (Republik Österreich)	Sulzbach
19	4583	18133	A1	FM-TRA-EK-TOT
Qu14	3721/1	18132	Landesstraße B30	-
20	3688	18132	EVN	Strom Hochspannungsleitung (aktiv)
21	3688	18132	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
Qu15	1847	18010	Landesstraße L1035	-
22	2801	18010	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
23	2801	18010	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)
24	2925	18010	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
25	1872	18009	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
26	1872	18009	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)
27	1965	18009	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)
28	1965	18009	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
29	1965	18009	EVN	Lichtwellenleiter (inaktiv)
30	1974	18009	EVN	Lichtwellenleiter (aktiv)
31	1974	18009	EVN	Strom Mittelspannungsleitung (aktiv)

Die Querungen sind in folgenden Einlagen dargestellt: B_2_7 Netzableitung - Übersichtsdarstellung Querungen und Einbauten, B_2_8 Netzableitung – Sondernutzungspläne / Details Querungen.

Auch sonstige technische Anlagen (in Form von Strommasten) werden von der Netzableitung in der Bauphase randlich berührt. Zu erkennen ist dies vor allem im östlichen Bereich der Netzableitung im Bereich der Ortschaften Zellerndorf und Watzelsdorf.

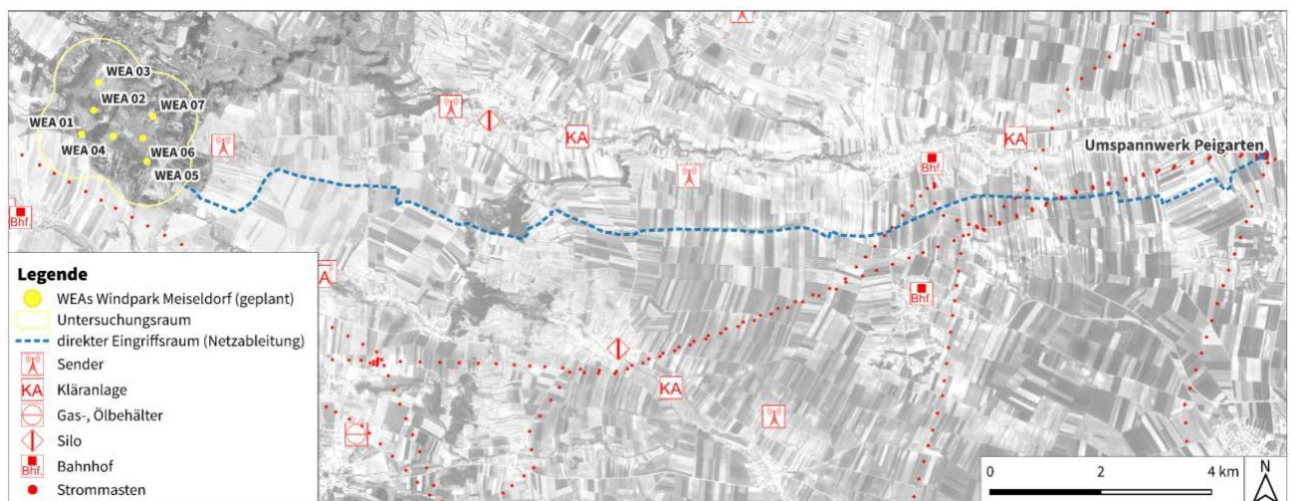


Abbildung 58: Sonstige technische Anlagen im untersuchten Raum (Quelle: Einreichoperat, D_8_1 Fachbeitrag Kultur- und Sachgüter)

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Verkabelung zur Querung mehrerer Landesstraßen (B 30 Thayatal Straße, B 35 Retzer Straße, B 45 Pulkautal Straße, L 50, L

1035, L 1065, L 1197 und L 1201), welche ebenfalls Bohrverfahren hergestellt werden. „Der Abstand zur Fahrbahnoberfläche wird dabei mit dem Straßenerhalter abgestimmt. Durch die Art und Weise dieser Ausführung sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Weiters werden im Zuge der Kabeltrasse mehrere Eisenbahntrassen gequert (Pulkautalbahn (Betrieb eingestellt) und Nordwestbahn (ÖBB-Strecke 112 01)), welche ebenfalls mittels Bohrverfahren hergestellt werden.“ „Durch die permanente Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung des Vorhabens wird die vorhandene Verkehrsinfrastruktur des Landes- und Gemeindestraßennetzes nicht verändert. Auch bei den Querungen der Landesstraßen und Eisenbahnstrecken im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“ „Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

In Einlage B_1_1 wird hinsichtlich der Mindestabstände zu Einbauten festgehalten: „*Bezugnehmend auf Einbauten wird vor dem Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern Kontakt aufgenommen und der abgestimmte bzw. festgelegte Umgang im Rahmen der Bauphase berücksichtigt. Zudem werden die vorgeschriebenen Mindestabstände der gültigen Normen eingehalten.*“

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B_1_1) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- „Die Erdkabelverlegung erfolgt sowohl auf öffentlichem Gut als auch auf Privatgrundstücken und wird gemäß den aktuell gültigen Normen und Richtlinien (OVE E 8120 und OVE E 8101) durchgeführt. Kabel im Bereich von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen werden in einer Mindestdtiefe von 100 cm und unter Wegen in einer Mindestdtiefe von 80 cm verlegt. Zudem wird aus sicherheitstechnischen Gründen oberhalb des Kabels ein Kabelwarnband und eine Erdung zu liegen kommen.“
- „Die Verlegung der Erdkabel erfolgt in Bereichen mit keinen zu erwartenden Einbauten, standardgemäß mit einem Kabelpflug. Dabei wird das Kabel in den durch die Pflügetechnik entstandenen Schlitz in den Boden verlegt, welcher anschließend wieder verschlossen und durch Walzen geebnet wird. Durch diese Technik wird die Eingriffsintensität auf ein Minimum reduziert.“
- „Im Gegensatz dazu wird in Bereichen, in denen Einbauten zu erwarten sind und/oder die Bodenverhältnisse keine Verlegung mittels Pflügetechnik zulassen, eine offene Bauweise gewählt. Dazu werden Grabungsarbeiten zur Errichtung einer Künette durchgeführt, in welcher die Kabelsysteme anschließend in Sand verlegt werden. Während des Aushubs wird darauf geachtet, dass die abgetragene Humusschicht separat vom restlichen Aushub gelagert wird, um bei der Wiederauffüllung der Künetten den ursprünglichen Bodenaufbau wiederherzustellen.“
- „Bezugnehmend auf Einbauten wird vor dem Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern Kontakt aufgenommen und der abgestimmte bzw. festgelegte Umgang im Rahmen der Bauphase berücksichtigt. Zudem werden die vorgeschriebenen Mindestabstände der

gültigen Normen eingehalten. Die dahingehenden Verlegerichtlinien werden in Absprache mit den jeweiligen Einbautenträgern in den Genehmigungen der Sondernutzungen beigelegt.“

- *„Im Bereich von Querungen erfolgt eine Kabelverlegung mittels Spül-/Horizontalbohrung. Dabei werden am Anfang als auch am Ende der Bohrung Gruben ausgehoben. Mittels steuerbaren Bohrkopfes, der mit dem aus stückweisem Bohrgestänge zusammengeschaubten Bohrstrang verbunden ist, erfolgt zwischen diesen Gruben die Bohrung unter den relevanten Einbauten / Querungen hindurch. Im Rückzug der Bohranlage werden die Leitungen und / oder Leerrohre (in die später entsprechende Leitungen eingezogen oder eingeblasen werden können) verlegt.“*

Im Maßnahmenkatalog (Einlage B_1_2) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„D_8_1 M-04 Es wird im Vorfeld mit den Einbautenträgern Kontakt aufgenommen und die Lage der betroffenen Einbauten bestimmt. Zudem werden während der Bauphase die erforderlichen Mindestabstände gem. Einbautenträger eingehalten.*
- *D_8_1 M-05 Bei Querungen von Projektflächen mit Einbauten wird eine Übereinkunft mit dem jeweiligen Einbautenträger getroffen. Gegebenenfalls werden Sondernutzungsvereinbarungen abgeschlossen.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*
- *„2. Die Errichtung der Querungen der Bahnstrecken Floridsdorf – Staatsgrenze nächst Unterretzbach (Nordwestbahn) und Zellerndorf – Sigmundsherberg (Pulkautalbahn) hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Bahnerhalter zu erfolgen.“*
- *5. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn bzw. Straßenmeisterei Eggenburg), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 29: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffs- intensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage D_8_2) wurde eine archäologische Verdachtsfläche (VF1) im Bereich der ausgewiesenen Anlagenflächen definiert. Die Netzableitungstrasse berührt gemäß Einlage D_8_2 zwei bekannte archäologische Fundstellen randlich und durchquert eine bekannte Fundstelle direkt. Gemäß Einlage D_8_2 wird für jene Trassenbereiche der Netzableitungstrasse, die in offener Bauweise errichtet werden, eine archäologische Begleitung angeraten.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B_1_2 (Maßnahmenkatalog) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- „D_8_1 M-02 Für die archäologische Verdachtsfläche im Bereich der Windparkeinfahrt wird ein Oberbodenabtrag unter archäologischer Begleitung vor den Bauarbeiten (zumindest 14 Tage vor Baubeginn) stattfinden. Dabei werden geeignete Maschinenführer eingesetzt, die bereits Referenzen für die Freilegung von archäologischen Fund- und Verdachtsflächen vorweisen können. Die Dokumentation (und gegebenenfalls Ausgrabung) erfolgt dabei gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes.“

- „D_8_1 M-03 Im Bereich der Netzableitung wird die Errichtung jener Trassenbereiche, die durch bekannte Fundstellen randlich oder direkt berührt werden, durch die Beteiligung einer archäologischen Baubegleitung erfolgen.“

Die Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten durch folgenden Auflagenvorschlag ergänzt:

- Archäologische Baubegleitung: Der vorgesehene Oberbodenabtrag im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche (VF1) und die Bodeneingriffe der Trassenbereiche der Netzableitung, die in offener Bauweise errichtet werden, sind durch eine archäologische Baubegleitung (qualifizierte archäologische Fachkraft) zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme der Projektwerberin und des ergänzenden Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Folgende Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich des geplanten Vorhabens (Netzableitung):

- Hubertuskapelle
- Breitpfeiler
- Urlauber-Kreuz
- Tabernakelpfeiler



Abbildung 59: Kulturgüter im Nahbereich der Netzableitung (Quelle: Einreichoperat, D_8_1 Fachbeitrag Kultur- und Sachgüter)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist gemäß Einlage B_1_2 (Maßnahmenkatalog) folgende Maßnahme vorgesehen:

- „D_8_1 M-01 Während der Bauphase werden Bauzäune um die Baudenkmale im Nahbereich der temporären Projektflächen angebracht, um Beschädigungen zu vermeiden.“

Zusätzlich wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der

Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Archäologische Baubegleitung: Der vorgesehene Oberbodenabtrag im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche (VF1) und die Bodeneingriffe der Trassenbereiche der Netzaufleitung, die in offener Bauweise errichtet werden, sind durch eine archäologische Baubegleitung (qualifizierte archäologische Fachkraft) zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 30: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Bauliche Kulturgüter

Kleindenkmale:

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Landschaftsprägende Kulturgüter außerhalb von Siedlungsverbänden:

- Schloss Therasburg: Das Schloss Therasburg befindet sich in einer Entfernung von rd. 1,2 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Das Schloss ist von Wald umgeben und hat keine relevante Weitenwirkung. Aufgrund der Abschirmung durch den umgebenden Wald sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses wesentlich beeinträchtigen würden. Die Wahrnehmung des Schlosses im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.
- Burgruine Neudegg: Die Ruine befindet sich in einer Entfernung von rd. 3 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Ruine befindet sich innerhalb eines Waldes. Bedingt durch die relativ große Distanz sowie die Abschirmung durch den umgebenden Wald und das Relief sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Burgruine und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Burgruine wesentlich beeinträchtigen würden. Die Wahrnehmung der Burgruine im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.
- Pfarrkirche Mariae Heimsuchung (Maria im Gebirge): Die Pfarrkirche Mariae Heimsuchung, auch bekannt als Maria im Gebirge, befindet sich in einer Entfernung von rd. 4 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Bedeutsame Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zur Kirche werden nicht eingeschränkt. Aufgrund der größeren Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche wesentlich beeinträchtigen würden. Die Wahrnehmung der Kirche im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

- Wallfahrtskirche Maria Dreieichen Zur Schmerzhaften Muttergottes: Die Kirche befindet sich in einer Entfernung von rd. 6,2 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Waldviertler Straße (B2) in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Basilika Maria Dreieichen (Wallfahrtskirche) rechts im Bild. Die geplanten Windkraftanlagen sind nicht sichtbar. Bedeutsame Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zur Kirche werden nicht eingeschränkt.

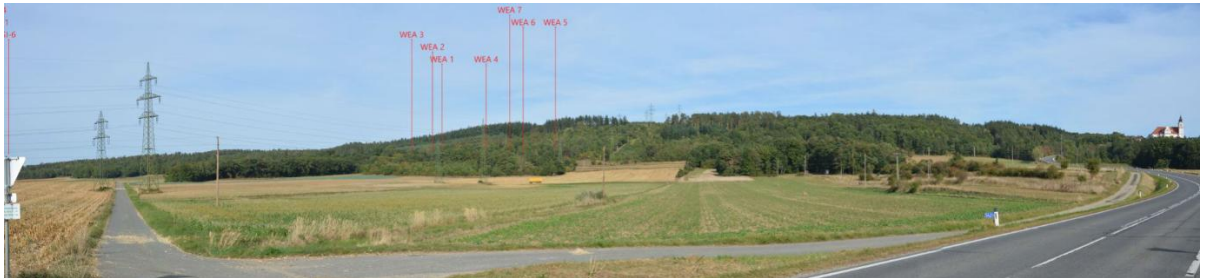


Abbildung 60: Visualisierung V11 Maria Dreieichen (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Aufgrund der großen Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche wesentlich beeinträchtigen würden. Die Wahrnehmung der Kirche im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe²⁸ und technogene²⁹, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte

²⁸ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

²⁹ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile

hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)
- Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)
- Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)
- Oberes Horner Becken (FWZ)
- Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)
- Wullersdorfer Hügelland (FWZ)
- Hohenwarther Platte (FWZ)

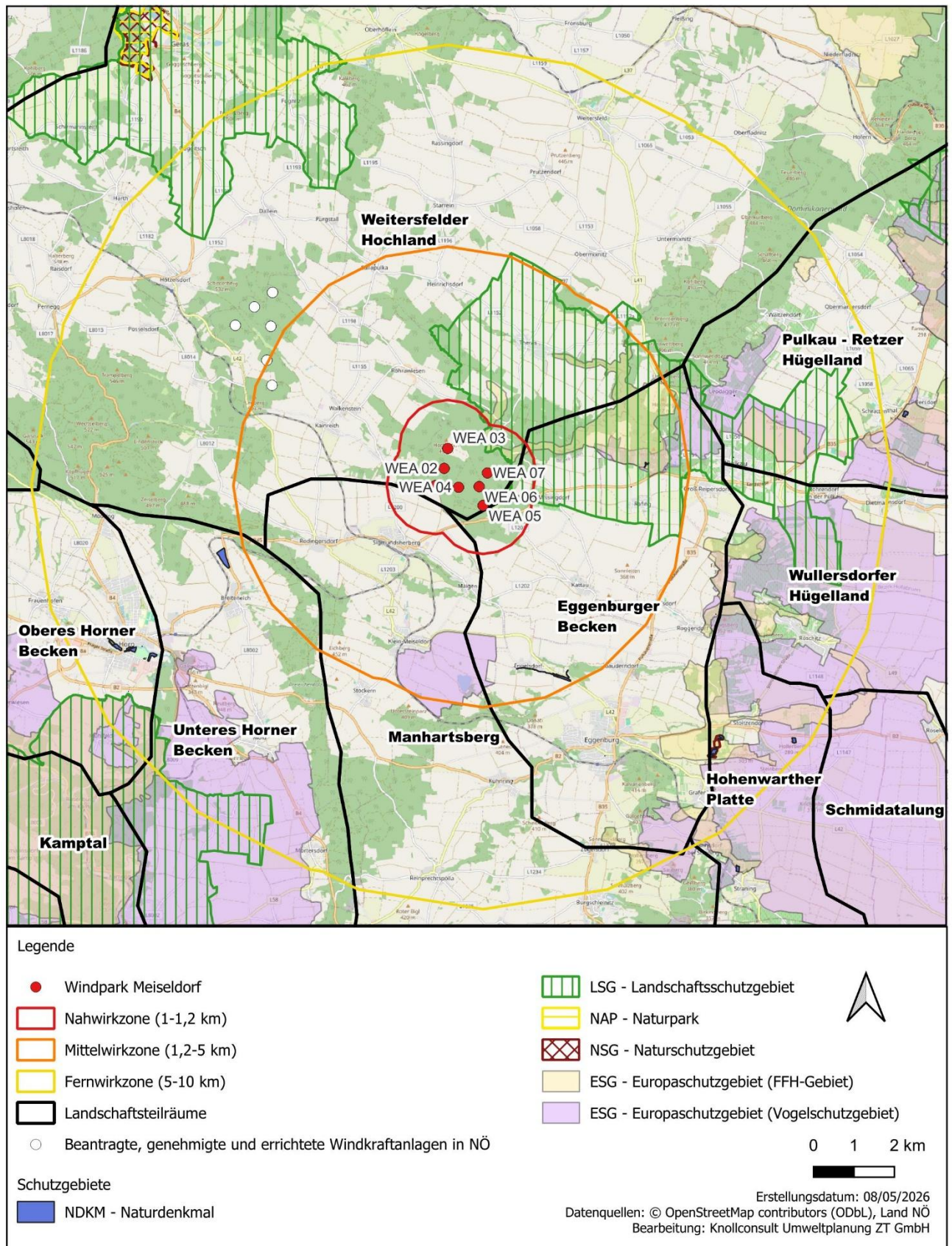


Abbildung 61: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt her-gestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine

landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 31: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ³⁰ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

³⁰ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbauete, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 32: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ³¹ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

³¹ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ), Oberes Horner Becken (FWZ), Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ), Hohenwarther Platte (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Brugg, Dallein, Doberndorf, Fugnitz, Goggitsch, Heinrichsdorf, Hötzelsdorf, Kainreith, Lehdorf, Nonnersdorf, Obermixnitz, Passendorf, Posselsdorf, Prutzendorf, Purgstall, Rassingdorf, Röhrwiesen, Sallapulka, Starrein, Theras, Trautmannsdorf, Untermixnitz, Walkenstein, Weitersfeld.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiete: Geras und seine Umgebung; Oberes Pulkautal
- FFH-Gebiet: Westliches Weinviertel
- Naturdenkmal: Sommerlinde

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Weitersfelder Hochland“ handelt es sich um eine Ostrandsituation in der Böhmisches Masse, wo der kristalline Kern bereichsweise von eingewebten Sedimenten überdeckt ist (Löß). Es handelt sich um ein klimatisch begünstigtes Trockengebiet mit einheitlichem Nutzungsmuster, jedoch unterschiedlicher pedologischer Situation (Löß, kristalline Braunerden). Im Bereich der Granite und Gneisrücken gibt es geschlossene Waldgebiete. Es gibt nur eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Strukturen. Bereichsweise findet man Gewinnflurenrelikte. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4), ackerbauprägte außeralpine Rodungsinseln (405) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Weitersfeld (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Weitersfelder Hochland“ ist die dominante Nutzung der intensive Ackerbau. Im über weite Bereiche agrarisch intensiv genutzten Raum findet man eine geringe Ausstattung mit Feldgehölzen und nichtagrarischen Kleinstrukturen. Im Teilraum gibt es einige geschlossene Waldbereiche. Reliktäre Gewinnstreifenfluren sind vorhanden. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Teilraum Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: große Waldinseln (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4), ackerbaugeprägte außeralpine Rodungsinseln (405) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Weitersfeld (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen, zwei Eisenbahntrassen, eine Stromleitung, mehrere Gas-, Ölbehälter, 5 hohe Silos, drei Kläranlage Betriebsgebäude, drei Kraftwerke und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld von Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Der Landschaftsteilraum weist eine erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf. Dem gegenüber steht jedoch eine merkbare Überformung durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente. Gleichzeitig ist der Untersuchungsraum durch eine bereichsweise hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine zum Teil hohe Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. 6 Städte Radtour, Kloster Radweg, Manhartsberg Radweg, Reblaus Radl Weg, Thaya-Taffa-Wild Rundradweg, Wald & Reben-Radtour) und Wanderwege (u.a. Wald-Weinviertelweg 663, Nepomukweg 632, Thaya-Taffa-Wild-Rundwanderweg 633, Steindlbergweg, Weg zur Stille, Pernegger Rundwanderweg, Tut gut Route 3, Lagerfriedhofweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Als Ausflugsziele sind u.a. die Europawarte Waitzendorf (KG Obermarkersdorf, Lage am Radweg Weinerlebnistour Retzer Land West und am Wald-Weinviertelweg, öffentlich zugänglich) in der Fernwirkzone und die Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria im Gebirge (KG Nonnersdorf, Lage am Biriweg) in der Mittelwirkzone zu nennen. Schloss Therasburg und Schloss Walkenstein in der Mittelwirkzone sind nicht öffentlich zugänglich. Im Schloss Starrein in der Fernwirkzone sind tw. Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden. Ansonsten ist es nicht öffentlich zugänglich.

Die Waldfläche (Herrschaftswald) im Bereich der geplanten Windkraftanlagenstandorte hat laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 111). Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das bestehende Wegenetz im Wald von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung (z.B. Spaziergänge) genutzt wird. Die restlichen Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan ebenfalls eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.



Aufnahmestandort L1198 östlich von Röhrwiesen



Aufnahmestandort L1197 südl. von Obermixnitz



Aufnahmestandort L1197 südlich von Theras



Aufnahmestandort L1197 südlich von Theras

Abbildung 62: Fotodokumentation Landschaftsteilraum Weitersfelder Hochland (eigene Aufnahmen)

Tabelle 34: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Kühnring, Klein-Meiseldorf, Maigen, Reinprechtspölla, Rodingersdorf, Sigmundsherberg, Stockern, Zogelsdorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Vogelschutzgebiete: Kamp- und Kremstal; Westliches Weinviertel
- FFH-Gebiet: Westliches Weinviertel

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Manhartsberg“ handelt es sich um einen Hochplateau-Randbereich der Böhmisches Masse, der noch im Einflussbereich der pannonischen Klimarhythmik steht. Man findet im Teilraum eine inhomogene pedologische Situation (Löß, Kristallin) mit entsprechendem Nutzungsmuster (walddominierte Bereiche, intensive Landwirtschaft) vor. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Manhartsberg“ sind die dominanten Nutzungen vorwiegend Ackerbau und Bauernwälder. Es handelt sich um einen weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum mit geschlossenen Waldungen in den höchsten Lagen. Im agrarischen Grundmuster (mit weitgehend geringer struktureller Ausstattung) ist ein Feuchtwiesenkomplex eingelagert. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen, zwei Eisenbahntrassen, drei Stromleitungen, ein hohes Silo, drei Kraftwerke und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld von Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Der Landschaftsteilraum weist eine erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf. Dem gegenüber steht jedoch eine merkbare Überformung durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente. Gleichzeitig ist der Untersuchungsraum durch eine bereichsweise hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine zum Teil hohe Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Teilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)

Vor allem Radwege (u.a. Bertha-von-Suttner-Weg, Manhartsberg Radweg, Wald & Reben-Radtour, Weinradroute - Riesling) und Wanderwege (u.a. Wald-Weinviertelweg 663, Lagerfriedhofweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Meiseldorfer Teich (auch Klein-Meiseldorfer Fischteich) in der Mittelwirkzone ist ein künstlich angelegter Teich, der vor allem als Anglerteich des ansässigen Fischereivereins genutzt wird. Das Schloss Stockern in der Fernwirkzone ist nicht öffentlich zugänglich.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Tabelle 35: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Eggenburg, Engelsdorf, Gauderndorf, Grafenberg, Groß-Reipersdorf, Kattau, Klein-Jetzelsdorf, Missingdorf, Rafing, Roggendorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiet: Oberes Pulkautal
- FFH-Gebiet: Westliches Weinviertel
- Vogelschutzgebiete: Kamp- und Kremstal; Westliches Weinviertel
- Naturschutzgebiet: Fehhaube-Kogelsteine
- Naturdenkmäler: 1 Sommerlinde, 1 Rosskastanie; Eiche; Eiche; Felsgebilde und Pflanzenstandort; Fuchsenlucke; Pflanzenstandort; Sommerlinde; Steinpfahl "Teufelswand"; Teich und Kopfweidenbestand

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Eggenburger Becken“ handelt es sich um eine Beckenlandschaft in Randlage der Böhmisches Masse, jedoch mit pannonischen Klimaverhältnissen. Es handelt sich um einen biogeographischen Übergangsraum. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), ackerbaugeprägte außeralpine Rodungsinseln (405) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Eggenburg (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Vielfalt:

Im Teilraum „Eggenburger Becken“ ist die dominante Nutzung der Ackerbau im Bereich des lößüberwehten Kristallins. Es handelt sich um eine pannonisch getönte Randlagensituation der Böhmisches Mass (biogeographischer Übergangsraum). Es ist ein nutzungsintensiver Raum mit mäßiger Ausstattung an nichtagrarischen Kleinstrukturen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: große Waldinseln (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), ackerbaugeprägte außeralpine Rodungsinseln (405) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Eggenburg (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen, eine Eisenbahntrasse, mehrere Stromleitungen, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche, zwei Gas-, Ölbehälter, zwei Kläranlage Betriebsgebäude, zwei Kraftwerk, ein Umspannwerk und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld von Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Der Landschaftsteilraum weist eine erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf. Dem gegenüber steht jedoch eine merkbare Überformung durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente. Gleichzeitig ist der Untersuchungsraum durch eine bereichsweise hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine zum Teil hohe Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. Radweg 7, Radweg 831, 6 Städte Radtour, Heldenberg Radweg – 84, Bertha-von-Suttner-Weg, Manhartsberg Radweg, Radweg 81 Pulkau – Seefeld, Wald & Reben-Radtour, Weinradroute – Riesling, Weinviertel DAC Radtour) und Wanderwege (u.a. Wald-Weinviertelweg 663, Tut gut Route 3, Tut gut Route 1, Tut gut Route 2, Klemens Maria Hofbauer - Pilgerweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Als Ausflugsziele sind u.a. die Aussichtswarte Pulkau (KG Pulkau, Lage an der Tut gut Route 3, öffentlich zugänglich, Fernwirkzone), die Aussichtswarte Kattau (KG Kattau, Lage an der Wald & Reben Radtour) und die Burgruine Neudegg (Lage an Gut Tut Route 2, Mittelwirkzone) zu nennen. Das Schloss Kattau ist nicht öffentlich zugänglich. Das Stadtbürg Eggenburg in der Fernwirkzone ist ebenfalls nicht öffentlich zugänglich.

Die Waldfläche im Umfeld der Ortschaft Pulkautal haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 222, Waldlehrpfad, erhöhte Besucherfrequenz). Die Waldfläche im Bereich Kalvarienberg, Vitusberg südöstlich von Eggenburg hat laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 222, erhöhte Besucherfrequenz, Erholungsgebiet für Eggenburger, Spazier- und Wanderwege). Die restlichen Waldflächen im Untersuchungsraum haben eine laut Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion.

Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine regionale und lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut bis bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Tabelle 36: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)

Teilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Breiteneich, Mold, Mörtersdorf, Zaingrub.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiet Kampthal
- Vogelschutzgebiet: Kamp- und Kremstal
- FFH-Gebiet: Kamp- und Kremstal
- Naturdenkmäler: Eichen; Teilstücke mit Nassgebieten; Granitblock

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Horner Becken“ handelt es sich um eine klimatisch begünstigte (pannonischer Einfluss, geringe Niederschläge), weitläufige Beckenlandschaft mit geringer Reliefenergie und unterschiedlichen pedologischen Verhältnissen (Löß, kristalline Gneise, anmoorige Böden), jedoch mit weitgehend einheitlichem Nutzungsmuster. Das nichtagrarische Ausstattungsmuster ist stark substratabhängig. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4), ackerbaugeprägte außeralpine Rodunginseln (405) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Horn (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Horner Becken“ sind die dominanten Nutzungen der Ackerbau und mehr Grünland im Westteil. Es gibt eine reichere Ausstattung mit Feldgehölzen vor allem westlich von Horn. Strukturarmut findet man im Bereich der Lößdecken im Osten. Es handelt sich um einen biogeographischen Übergangsbereich mit randpannonischen Einflüssen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1),

Teilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)

walddominierte Mittelgebirge (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), ackerbaugeprägte außeralpine Rodungsinseln (405) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Horn (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen (u.a. B4, B45, B2, B34, B2), eine Eisenbahntrasse, zwei Stromleitungen, zwei Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo, drei Kraftwerke und Bauland Betriebsnutzungen (insb. im Umfeld der B45).

Gesamtbewertung:

Der Landschaftsteilraum weist eine noch erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf, welche jedoch durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente merkbar überformt ist. Der Untersuchungsraum ist durch eine mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine erkennbare Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. Kloster Radweg, Manhartsberg Radweg) und Wanderwege (u.a. Thaya-Kamp-Weg 631, Thaya-Taffa-Wild-Rundwanderweg 633, Steindlbergweg, Kreuzweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Als Ausflugsziel ist u.a. die Basilika Maria Dreieichen (Wallfahrtskirche in KG Mold, Lage am Wald-Weinviertelwanderweg) in der Fernwirkzone zu nennen. Das Schloss Breitenreich in der Fernwirkzone ist nicht öffentlich zugänglich.

Die Windschutzanlagen, Restwaldflächen im Hornerbecken haben laut Waldentwicklungsplan aufgrund einer erhöhten Besucherfrequenz eine mittlere Erholungsfunktion. Die Waldflächen im Taffatal haben laut Waldentwicklungsplan aufgrund einer erhöhten Besucherfrequenz und Wanderwegen ebenfalls eine mittlere Erholungsfunktion. Die Waldflächen im Kamptal (linkes Ufer, Rosenberg, Gars, Kamegg, Buchberg) haben laut Waldentwicklungsplan ebenfalls eine mittlere Erholungsfunktion (erhöhte Besucherfrequenz, touristische Einrichtungen, Wanderwege, Rehasentrum, Erholungsgebiet). Die Waldfläche Himmelreich (geschlossene Waldfläche, Naherholungsgebiet Horn) hat ebenfalls eine mittlere Erholungsfunktion (Spazierwege, erhöhte Besucherfrequenz). Die restlichen Waldflächen haben eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Tabelle 37: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ)

Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Frauenhofen, Horn, Mödring.

Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ)

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiet: Kamptal
- Vogelschutzgebiet: Kamp- und Kremstal
- FFH-Gebiet: Kamp- und Kremstal
- Naturdenkmäler: 1 amerik. Lebensbaum; 1 Ginkgobaum; Eichenbestand; Oberes Taffatal - Stadtpark Horn; Platane; Sommerliche; Traubeneiche; Winterlinde

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Horner Becken“ handelt es sich um eine klimatisch begünstigte (pannonischer Einfluss, geringe Niederschläge), weitläufige Beckenlandschaft mit geringer Reliefenergie und unterschiedlichen pedologischen Verhältnissen (Löß, kristalline Gneise, anmoorige Böden), jedoch mit weitgehend einheitlichem Nutzungsmuster. Das nichtagrarische Ausstattungsmuster ist stark substratabhängig. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpines ackerbaudominiertes Bergland (408) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Hörn (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Horner Becken“ sind die dominanten Nutzungen der Ackerbau und mehr Grünland im Westteil. Es gibt eine reichere Ausstattung mit Feldgehölzen vor allem westlich von Horn. Strukturarmut findet man im Bereich der Lößdecken im Osten. Es handelt sich um einen biogeographischen Übergangsbereich mit randpannonischen Einflüssen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Schluchten und Engtäler (204) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1), walddominierte Mittelgebirge (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpines ackerbaudominiertes Bergland (408) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum im Bereich Horn (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen (u.a. B34, B4, B2), zwei Stromleitungen, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche, einen Hohen Schornstein, ein hohes Silo, ein Kläranlage Betriebsgebäude, vier Kraftwerke und größere Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld von Horn.

Gesamtbewertung:

Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ)

Der Landschaftsteilraum weist eine noch erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf, welche jedoch durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente merkbar überformt ist. Der Untersuchungsraum ist durch eine mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine erkennbare Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. Kloster Radweg, Manhartsberg Radweg, Thaya-Taffa-Wild Rundradweg, Waldviertel Radweg) und Wanderwege (u.a. Thaya-Kamp-Weg 631, Nepomukweg 632, Thaya-Taffa-Wild-Rundwanderweg 633, Steindlbergweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Im Schloss Horn in der Fernwirkzone sind teilweise Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden. Es ist ein Veranstaltungsort (Schlosskapelle für Hochzeiten udgl.). Ansonsten ist es nicht öffentlich zugänglich.

Die Windschutzanlagen, Restwaldflächen im Hornerbecken haben laut Waldentwicklungsplan aufgrund einer erhöhten Besucherfrequenz eine mittlere Erholungsfunktion. Die Waldflächen im Taffatal haben laut Waldentwicklungsplan aufgrund einer erhöhten Besucherfrequenz und Wanderwegen ebenfalls eine mittlere Erholungsfunktion. Die restlichen Waldflächen haben eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Tabelle 38: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)

Teilraum Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Leodagger, Obermarkersdorf, Pulkau, Schrattenthal, Waitzendorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiet: Oberes Pulkautal
- Vogelschutzgebiet: Westliches Weinviertel
- FFH-Gebiet
- Naturdenkmäler: Eibe; Granitblockstein und Umgebungsbereich in einem Rad; Winterlinde; Zanitzerstein und Umgebungsbereich

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Pulkau – Retzer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges Hügelland, das weitläufig von tertiären Sedimenten bedeckt ist. Es ist ein Übergangsraum zur Böhmisches Masse mit klimatischer Gunstsituation (Leelage). Es gibt eine Verzahnung der Nutzungen mit kleinparzelligem Muster und hoher struktureller Ausstattung im Wechsel mit größeren agrarischen Offenbereichen aufgrund wechselnder standörtlicher Verhältnisse (Pedologie, Relief). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und um weinbau-dominierte

Teilraum Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)

Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Pulkau – Retzer Hügelland“ findet sich ein vielfach kleinparzelliger Wechsel von Ackerbau und Weinbau. Es gibt Bereiche mit Ackerbaudominanz. Es handelt sich um einen stark pannonisch geprägten Raum, der durch seine Leelage noch verstärkt wärmebegünstigt ist. Vor allem im Einhangsbereich der Böhmisches Masse findet man ein kleinteiliges Nutzungsmosaik mit extensiven Trockenstandorten (bodensaure Trockenrasen, Heideflächen) und naturnahen Restflächen wie Trockenwald-Trockenbuschelementen pannonischer Prägung. Es handelt sich um einen biogeographischen Übergangsraum. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: walddominierte Mittelgebirge (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche und zwei Kraftwerke und Bauland Betriebsnutzungen östlich von Pulkau.

Gesamtbewertung:

Die typische natur- und kulturräumliche Ausprägung des Landschaftsteilraums ist klar erkennbar, eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar. Zudem ist der Untersuchungsraum durch eine hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine hohe Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. Technogene Vorbelastungen sind lediglich gering vorhanden. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. Radweg 831, Radweg 832, 6 Städte Radtour, Bertha-von-Suttner-Weg, Radweg 811, Weinviertel DAC Radtour, Weinviertler Kellergassen Radrunde) und Wanderwege (u.a. Wald-Weinviertelweg 663) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Das Schloss Schrattenthal in der Fernwirkzone ist gegen Voranmeldung öffentlich zugänglich (Führungen gegen Voranmeldung). Es ist ein Veranstaltungsort (für Hochzeiten, Feiern udgl.).

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine regionale und lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut bis bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **hoch** eingestuft.

Teilraum Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)

Tabelle 39: Bestandsanalyse und Sensibilitätestufung Teilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Dietmannsdorf, Rohrendorf an der Pulkau, Röschitz.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiet: Oberes Pulkautal
- Vogelschutzgebiet: Westliches Weinviertel
- FFH-Gebiet: Westliches Weinviertel

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Wullersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges Hügelland mit Offenlandschaftscharakter. Es gibt eine weitgehend homogene Standortsqualität und Nutzungsstruktur. Zudem finden sich im Teilraum einige kleinflächige ins agrarisch geprägte Grundmuster eingelagerte Waldungen im Bereich kuppenförmiger Erhebungen im Südosten. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und um pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Wullersdorfer Hügelland“ gibt es eine Ackerbaudominanz mit wenigen eingestreuten weinbaulich genutzten Flächen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit geringem Ausstattungsgrad an nichtagrarischen Strukturelementen. Bereichsweise finden sich Windschutzgürtel und Feldgehölze. Eine reichere Ausstattung gibt es im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen (kleine Waldflächen) im durch höhere Reliefenergien geprägten Südostteil des Raumes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: große Waldinseln (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen, zwei Stromleitungen, zwei hohe Silos und ein Kläranlage Betriebsgebäude und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld von Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Teilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Landschaftsteilraum weist eine erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf. Dem gegenüber steht jedoch eine merkbare Überformung durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente. Gleichzeitig ist der Untersuchungsraum durch eine bereichsweise hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine zum Teil hohe Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. Radweg 7, 6 Städte Radtour, Heldenberg Radweg – 84, Bertha-von-Suttner-Weg, Radweg 81 Pulkau – Seefeld, Radweg 811, Wald & Reben-Radtour, Weinradroute – Riesling, Weinviertel DAC Radtour, Weinviertelweg, Weinviertler Kellergassen Radrunde) und Wanderwege (u.a. Klemens Maria Hofbauer - Pilgerweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut bis bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Tabelle 40: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Hohenwarther Platte (FWZ)

Teilraum Hohenwarther Platte (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Klein-Reinprechtsdorf, Stoitzendorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Vogelschutzgebiet: Westliches Weinviertel
- FFH-Gebiet: Westliches Weinviertel
- Naturschutzgebiet: Fehhaube-Kogelsteine
- Naturdenkmäler: Felsgebilde und Pflanzenstandort; Felsgebilde und Pflanzenstandort; Felsgebilde und Pflanzenstandort "Fehhaube"; Pflanzenstandort; Trockenrasengebiet Hollerberg

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Hohenwarther Platte“ handelt es sich um ein weitläufig lößbedecktes Hügelland mit unterschiedlichem Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Schotter, Löß). Es handelt sich um eine markante geomorphologische Übergangssituation zum Kristallinen Grundgebirge (Einhänge des Manhartsberges). Es gibt eine durch die Leelage des Raumes zur Böhmisches Masse bedingte Klimagunst mit hohen Wärmesummen. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrarischen Strukturen findet sich vor allem im Bereich der klimatisch begünstigten Einhänge. Es handelt sich um einen biogeographischen Übergangsraum. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und um pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher

Teilraum Hohenwarther Platte (FWZ)

Schutzwürdigkeit (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Beim Teilraum „Hohenwarther Platte“ handelt es sich vorwiegend um ein ackerbaulich dominiertes Gebiet mit Weinbau an den Schottereinhängen. Es handelt sich um einen Randbereich des sowohl klimatisch als auch biogeographisch pannonisch geprägten tertiären Hügellandes. Man findet extensive Trockenstandorte vor allem im Abhangbereich des Manhartsberges. Es handelt sich um eine Trockentalsituationen im Löß mit mäßiger Ausstattung mit Flurgehölzen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum noch: außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen und mehrere Stromleitungen.

Gesamtbewertung:

Der Landschaftsteilraum weist eine erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf. Dem gegenüber steht jedoch eine merkbare Überformung durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente. Gleichzeitig ist der Untersuchungsraum durch eine bereichsweise hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine zum Teil hohe Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für diesen Teilraum daher mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Vor allem Radwege (u.a. Radweg 7, Bertha-von-Suttner-Weg, Wald & Reben-Radtour, Weinradroute – Riesling, Weinviertelweg) und Wanderwege (u.a. Klemens Maria Hofbauer - Pilgerweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut bis bereichsweise erschlossen sowie zugänglich.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Tabelle 41: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)	hoch	hoch
Teilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Hohenwarther Platte (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 42: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffs- intensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 43: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffs- intensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	mäßig

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen. Gemäß Einlage B_1_1 erfolgt die Netzableitung hauptsächlich in vorhandenen Wegen / öffentlichen Verkehrsflächen. Auf landwirtschaftlichen Flächen werden die Kabelstränge mittels Kabelpflug verlegt. Teilweise werden Spülbohrungen vorgesehen. Die windparkinterne Verkabelung erfolgt hauptsächlich in den Zufahrtswegen. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme während der Betriebsphase ist demnach nicht erforderlich / vorgesehen. Gemäß Einlage D_3_1 sind durch die temporären Flächeninanspruchnahmen überwiegend Waldflächen, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, befestigte Straßen/ruderales Ackerraine und unbefestigte Straßen/ruderales Ackerraine betroffen. Gemäß Einlage B_1_1 sind befristete Rodungen im Umfang von ca. 6,97 ha notwendig. In den befristeten Rodungsflächen sind Rodungen durch Forstwegnutzung im Ausmaß von ca. 1,55 ha beinhaltet. Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B_1_2 (Maßnahmenkatalog) folgende Maßnahmen vorgesehen: • „D_4_1 M-01 Die Zuwegung wird im Wesentlichen auf bereits vorhandenen Forstwegen erfolgen, welche gegebenenfalls ausgebaut werden.“

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

- *D_4_1 M-02 Die Verbreiterung der Bestandswege bzw. der Ausbau der Kurvenradien mittels Trompeten wird lediglich temporär erfolgen und nach Abschluss der Bauphase wieder rückgebaut.*
- *D_4_1 M-03 Alle Flächen, bei denen die technische Möglichkeit zum Rückbau gegeben ist, werden nach Abschluss der Bauphase wieder rückgebaut, um die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum zu beschränken.*
- *D_4_1 M-04 Alle temporären sowie permanenten in Anspruch genommen Flächen (ausgenommen Fundamente) werden mit möglichst versickerungsfähigen Belägen ausgeführt.“*
- *„D_3_4 M-05 Mit Beendigung der Bauarbeiten werden die befristeten Rodungsbereiche binnen 1 Jahres mit standorttauglichen Forstpflanzen wieder aufgeforstet und bis zur Sicherung der Kulturen gegen Wildeinfluss geschützt.“*
- *„D_3_4 M-08 Mit Baubeendigung werden die nicht mehr benötigten Baustelleneinrichtungsflächen zurückgebaut und ordnungsgemäß rekultiviert. Auf befristeten Rodungsflächen werden die Wiederaufforstungen binnen 1 Jahres ab Bauende durchgeführt.“*
- *„D_3_1 M-01 PL Auf die Verwendung eines Kabelpfluges bei Verlegung der Energieableitung auf Feldwegen, der den BT 08-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210) aufweist, wird verzichtet. Stattdessen Abtragung von Vegetationssoden, getrennte Lagerung der Bodenschichten sowie lagegleiche Wiedereinbringung nach Maßgabe des Fachbeitrages.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Durch das Vorhaben werden in der Errichtungsphase Flächen beansprucht, die sich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Straßen (untergeordnete landschaftsbildprägende Bedeutung) und Waldflächen (maßgebliche landschaftsbildprägende Strukturen) zusammensetzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und der Rekultivierung/Wiederaufforstung werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen als **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen.

Sämtliche Windkraftanlagen werden in der politischen Gemeinde Meisdorf, im Gebiet des sogenannten Herrschaftswaldes, situiert. Es handelt sich um ein ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutztes, von Wirtschaftswegen durchzogenes (zum Teil Wald-) Gebiet auf einer Seehöhe von ca. 450 m. Die einzelnen Windkraftanlagen sind – ausgenommen die Windkraftanlage Nr. 03, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Lichtung liegt – auf bewaldeten Flächen, entlang von bestehenden Forststraßen positioniert.

Gemäß Einlage B_1_1 wird zur Erschließung der WEA-Standorte teilweise das bestehende Wegenetz ertüchtigt, teilweise werden Zufahrtswege neu errichtet.

Tabelle 46: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

	temporär	dauerhaft
Fundamente (inkl. Fundamentumfahrungen)	-	4.328 m ²
Kranstellflächen	-	6.952 m ²
Montageflächen	15.731 m ²	2.871 m ²
Hilfskran- und Rüstflächen sowie Blattlager (Alupaneele)	12.442 m ²	-
Lager-/Officeflächen	11.655 m ²	116 m ² Löschwasserreserve
Böschungen	Auftrag: 1.784 m ² Abtrag: 331 m ²	Auftrag: 2.454 m ² Abtrag: 46 m ²
Zuwegung	7.987 m ²	30.620 m ² davon Ertüchtigung Bestandswege: 18.920 m ² (61,8 %) davon tatsächlicher Wegeneubau: 11.700 m ² (38,2 %)
Gesamt *	49.452 m²	47.545 m ² abzüglich Bestandswege: 28.625 m²
dauerhafte Flächeninanspruchnahme pro WEA: (exkl. Bestandswege)		Ø 4.089 m²

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

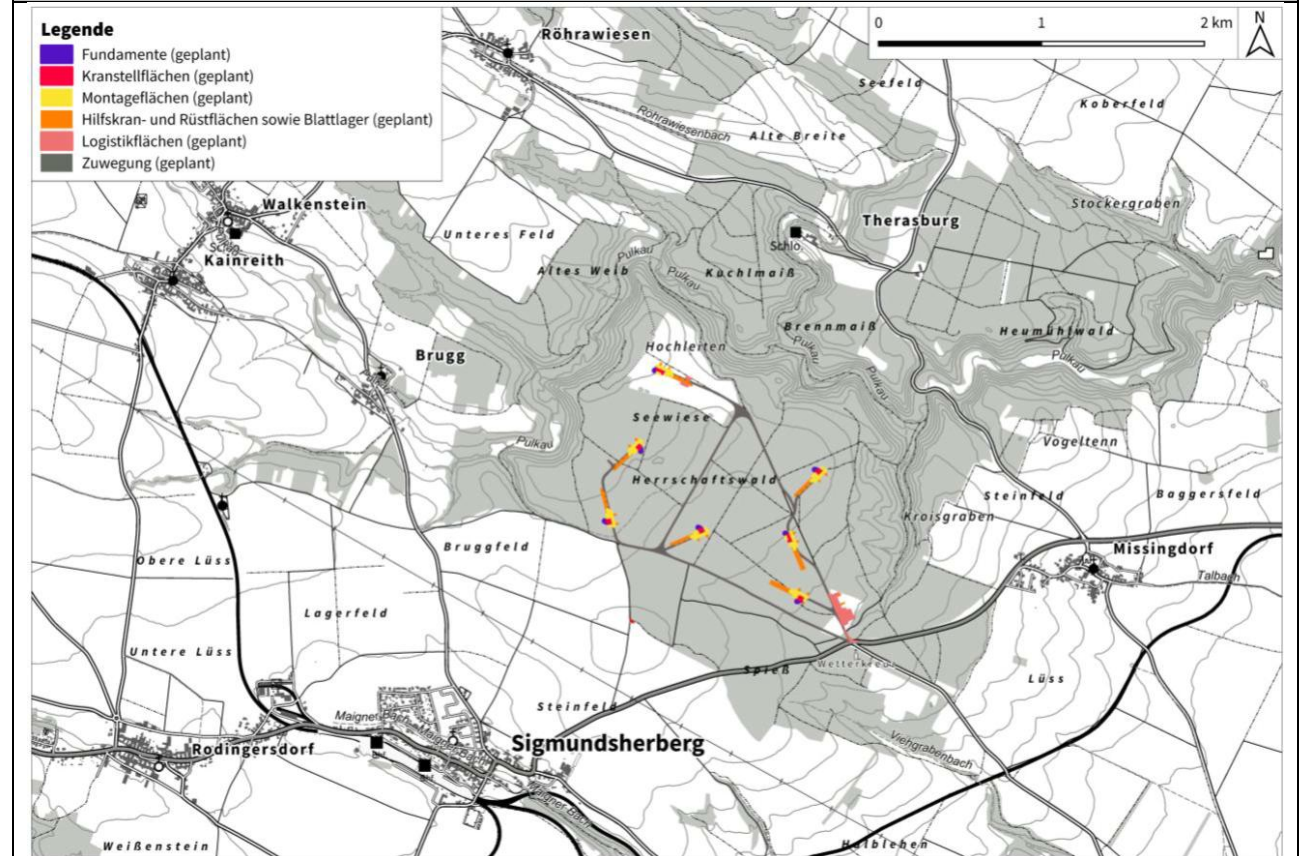


Abbildung 63: Lage des geplanten Windparks im Bereich des Herrschaftswaldes (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

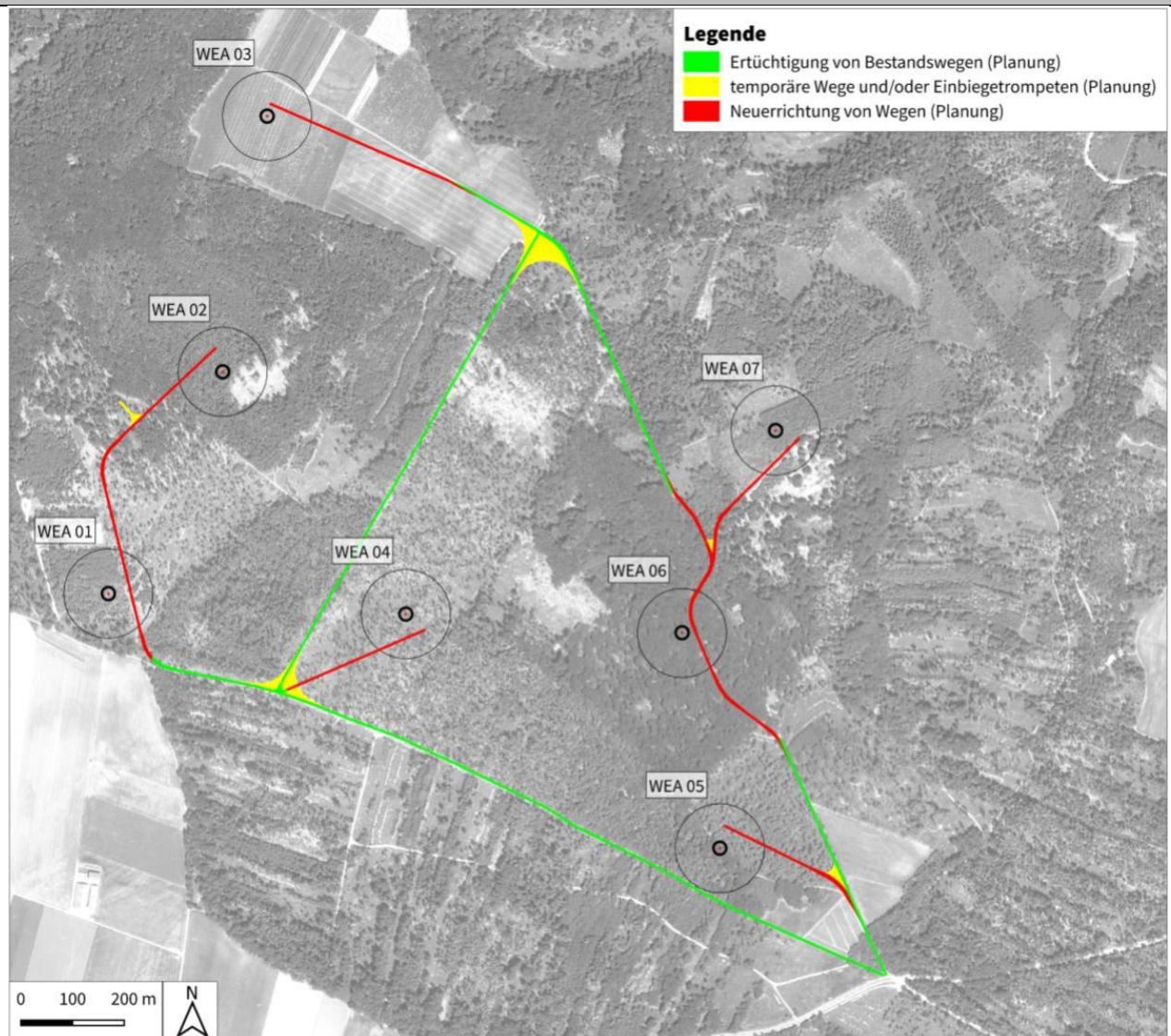


Abbildung 64: Übersicht Maßnahmen Wegenetz (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

Gemäß Einlage D_3_1 sind durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen überwiegend Waldflächen und befestigte Straßen/grasdominierte Schlagfluren betroffen. Gemäß Einlage B_1_1 sind dauernde Rodungen im Umfang von ca. 3,24 ha notwendig. Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahmen sind gemäß Einlage B_1_2 (Maßnahmenkatalog) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- „D_3_4 M-10 Vor Beginn der dauernden Rodungen werden der UVP-Behörde Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1:1 der UVP-Behörde und der BFI-Horn als gesicherte Flächen nachgewiesen.“
- D_3_4 M-11 Mit Bauende werden die vorgesehenen Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Forstpflanzen binnen eines Jahres durchgeführt und gegen Wildeinfluss bis zur Sicherung der Kultur wirksam geschützt. Ausfälle werden ergänzt. Diese Aufforstungen werden von der Forstlichen Bauaufsicht bis zur Sicherung der Kulturen begleitet und nach Sicherung der BFI Horn gemeldet.“
- „D_3_1 M-03 PL Zum Ausgleich des Flächenverlustes in der Bau- & Betriebsphase für die Biotoptypen/Biotopkomplexe 04-Grünland-Ackerrain (FFH-LRT 6510), 06-Artenreiche Ackerbrache, 15-Ruderalfluren frischer Standorte mit offener Pioniervegetation, 60-Begradigter

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Hügellandbach/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 66-Unbefestigte Straße, 67-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain und 68-Bahnstrecke/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation wird die Anlage von 4,64 ha des BT Artenreiche Ackerbrache (Nettofläche) vorgesehen.

- *D_3_1 M-04 PL Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die BT 21-Obstbaumreihe und -allee/Strauchhecke sowie 23-Baum-/Strauchhecke/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation wird die Aufforstung im Faktor 1:3, also insgesamt mind. 2.700 m² des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft vorgesehen.*
- *D_3_1 M-05 PL Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die BT 35-Mitteuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 9170), 37-Mitteuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald/Nadelbaummischforst aus einheimischen Baumarten (FFH-LRT 9170) sowie 38-Mitteuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald/Nadelbaummischforst aus einheimischen Baumarten/Grasdominierte Schlagflur (FFH-LRT 9170) wird die Sicherung und Außernutzung des BT Eichen-Hainbuchenwald oder Eichenmischwald im Faktor 1:3, dh. in einem Flächenausmaß von mindestens 5,43 ha für die Laufzeit des WPs vorgesehen.*
- *D_3_1 M-06 PL Zum Ausgleich des Flächenverlustes für den BT 30-Altbaumbestand in Park und Garten wird die Sicherung von Altbäumen im Faktor 1:3, dh. in einem Flächenausmaß von mind. 576 m² vorgesehen.“*

Da durch die permanente Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase in maßgeblichem Umfang auch Waldbestände beansprucht werden und diese landschaftsprägenden Strukturen für die Dauer des Anlagenbetriebs lokal verloren gehen, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **mittel** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Da die Beurteilung des Erholungswertes auf den Bewertungen zum Landschaftsbild aufbaut, werden die verbleibenden Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase analog zum Landschaftsbild insgesamt als **mittel** eingestuft.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 47: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffs- intensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ³² oder Sichtachsen ³³ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

³² Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

³³ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 48: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation	sehr hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Gemäß Einlage B_1_1 sind u.a. befristete Rodungen im Umfang von ca. 6,97 ha notwendig. In den befristeten Rodungsflächen sind Rodungen durch Forstwegnutzung im Ausmaß von ca. 1,55 ha beinhaltet. Die Projektunterlagen sehen vor, dass diese temporär beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. rekultiviert werden. Durch die befristeten Rodungen kommt es zu einer temporären, lokalen Öffnung des Waldgefüges. Da die Flächen nach der Bauphase wieder aufgeforstet werden, entstehen keine dauerhaften Trennwirkungen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs und der Maßnahmen (Rekultivierung und Wiederaufforstung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Zerschneidungseffekte als mittel eingestuft. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3): Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Da die Beurteilung des Erholungswertes auf den Bewertungen zum Landschaftsbild aufbaut, werden die verbleibenden Auswirkungen durch temporäre Zerschneidungseffekte in der Errichtungsphase analog zum Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **mittel** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Sämtliche Windkraftanlagen werden in der politischen Gemeinde Meisdorf, im Gebiet des sogenannten Herrschaftswaldes, situiert. Es handelt sich um ein ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutztes, von Wirtschaftswegen durchzogenes (zum Teil Wald-) Gebiet auf einer Seehöhe von ca. 450 m. Die einzelnen Windkraftanlagen sind – ausgenommen die Windkraftanlage Nr. 03, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Lichtung liegt – auf bewaldeten Flächen, entlang von bestehenden Forststraßen positioniert. Gemäß Einlage B_1_1 wird zur Erschließung der WEA-Standorte teilweise das bestehende Wegenetz ertüchtigt, teilweise werden Zufahrtswege neu errichtet. Gemäß Einlage D_3_1 sind durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen überwiegend Waldflächen und befestigte Straßen/grasdominierte Schlagfluren betroffen. Gemäß Einlage B_1_1 sind dauernde Rodungen im Umfang von ca. 3,24 ha notwendig.

Das Einfügen der Windkraftanlagen mitsamt der dauerhaften Rodungsflächen bewirkt eine Veränderung des bestehenden Waldgefüges. Es entstehen erkennbare lokale Zerschneidungswirkungen. Im Unterschied zu linearen Großinfrastrukturen (wie Hochspannungsleitungen oder Straßenrassen) entsteht durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen jedoch keine kilometerlange, durchgehende Linienstruktur. Eine weitreichende Zerschneidung homogen erlebbarer Landschaftsräume findet somit nicht statt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu massiven technischen Bauwerken (Brücken, Dämmen, Lärmschutzwänden) generell geringer. Bedeutsame Sichtbeziehungen oder Sichtachsen (z.B. zur Basilika Maria Dreieichen und zur Wallfahrtskirche Maria im Gebirge) werden nicht eingeschränkt. Dennoch führt das Vorhaben zu einer merklichen und dauerhaften Veränderung vor Ort. Aufgrund dieser erkennbaren Raumkantenbildung im Waldbereich wird die Eingriffsintensität als gering bis mäßig eingestuft. Durch die Verknüpfung einer mäßigen bis hohen Sensibilität der Landschaftsteilräume mit der geringen bis mäßigen Eingriffsintensität werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** beurteilt.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es grundsätzlich zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Südlich der geplanten Anlagen verlaufen im Nahbereich die Wald & Reben-Radtour, der Wald-Weinviertelweg 663 und der Lagerfriedhofweg. Auf denen

Teilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

im Projektgebiet verlaufenden Zuwegungen zu den Windkraftanlagen werden Hinweisschilder mit Signalleuchten aufgestellt, die auf die Gefahr von Eisabfall hinweisen. Sobald eine Windkraftanlage des gegenständlichen Windparks auf Grund von Eisansatz gestoppt wird, werden die zugewiesenen Signalleuchten aktiviert. Die Freizeitnutzung der naheliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende die naheliegenden Wege bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind. Des Weiteren wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Eisabfall und Schattenwurf verwiesen.

Da die Beurteilung des Erholungswertes auf den Bewertungen zum Landschaftsbild aufbaut, werden die verbleibenden Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte in der Betriebsphase analog zum Landschaftsbild insgesamt als **mittel** eingestuft.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 51: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffs- intensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster³⁴, Raumtiefe³⁵). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie³⁶ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

³⁴ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

³⁵ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

³⁶ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffs- intensität
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen D_7_1 Fachbeitrag Landschaft, D_7_2 Sichtbarkeitsanalysen, D_7_3 Differenzdarstellung mit Berücksichtigung des WP Sigmundsherberg).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen (Visualisierungen) erstellt. Für die Fotomontagen wurde die Bearbeitungssoftware windPRO verwendet.

An den Fotostandorten V1, V8, V12, V13 und V14 wählte die Projektwerberin Weitwinkелеinstellungen. Deren Bildwirkung entspricht nicht einer Normalbrennweite (ca. 50 mm im 35-mm-Kleinbildformat) und somit nicht der natürlichen menschlichen Wahrnehmung. Für diese Standorte wurden daher eigene Fotomontagen mit einer Normalbrennweite (ca. 51 bis 52 mm) angefertigt.

Aufgrund einer Einwendung wurde für den Fotostandort V10 ebenfalls eine eigene Fotomontage mit einer Normalbrennweite erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Zwar ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Brennweite, Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse ist die eingereichte Visualisierung V10 jedoch als plausibel einzustufen.

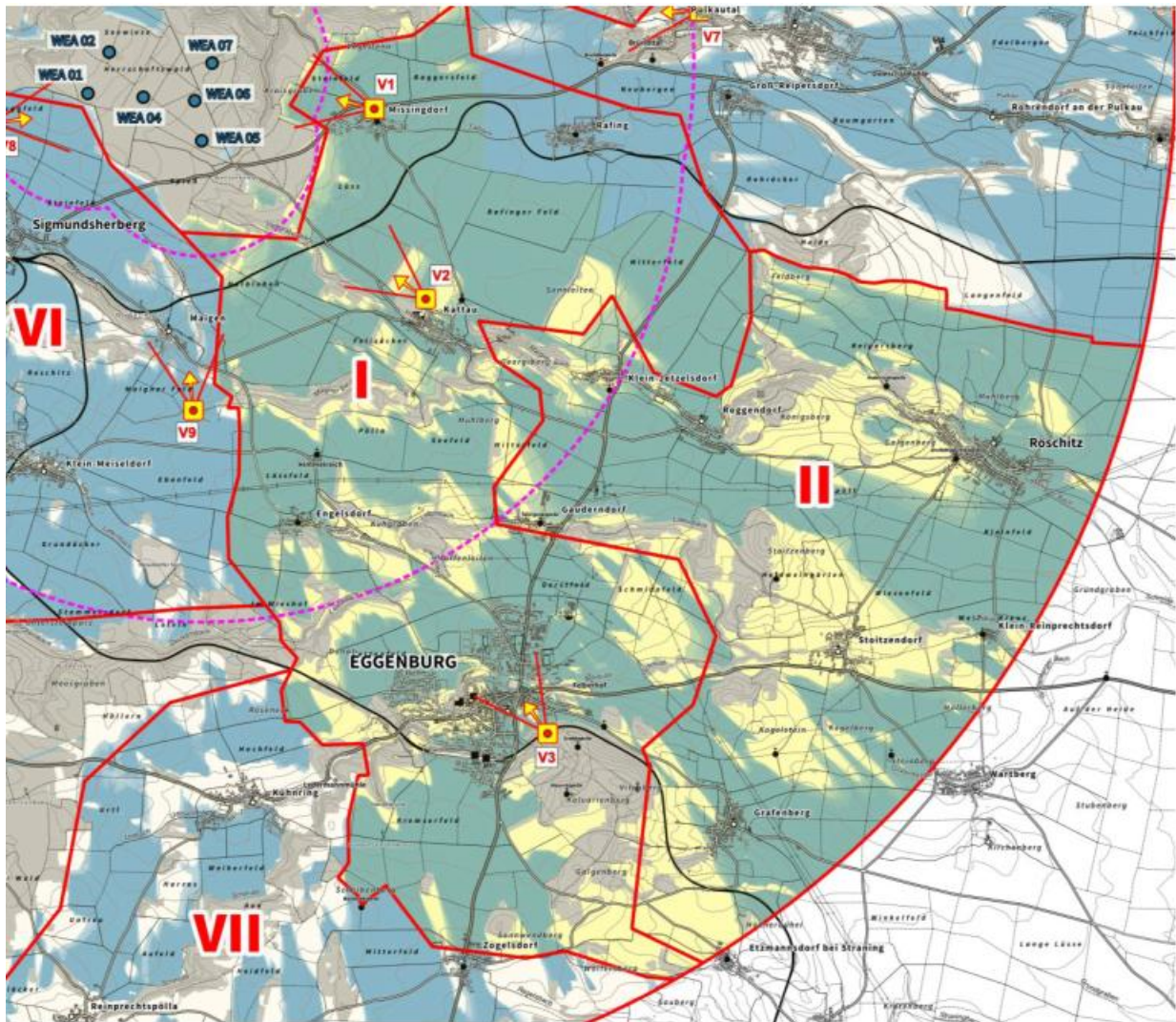


Abbildung 65: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

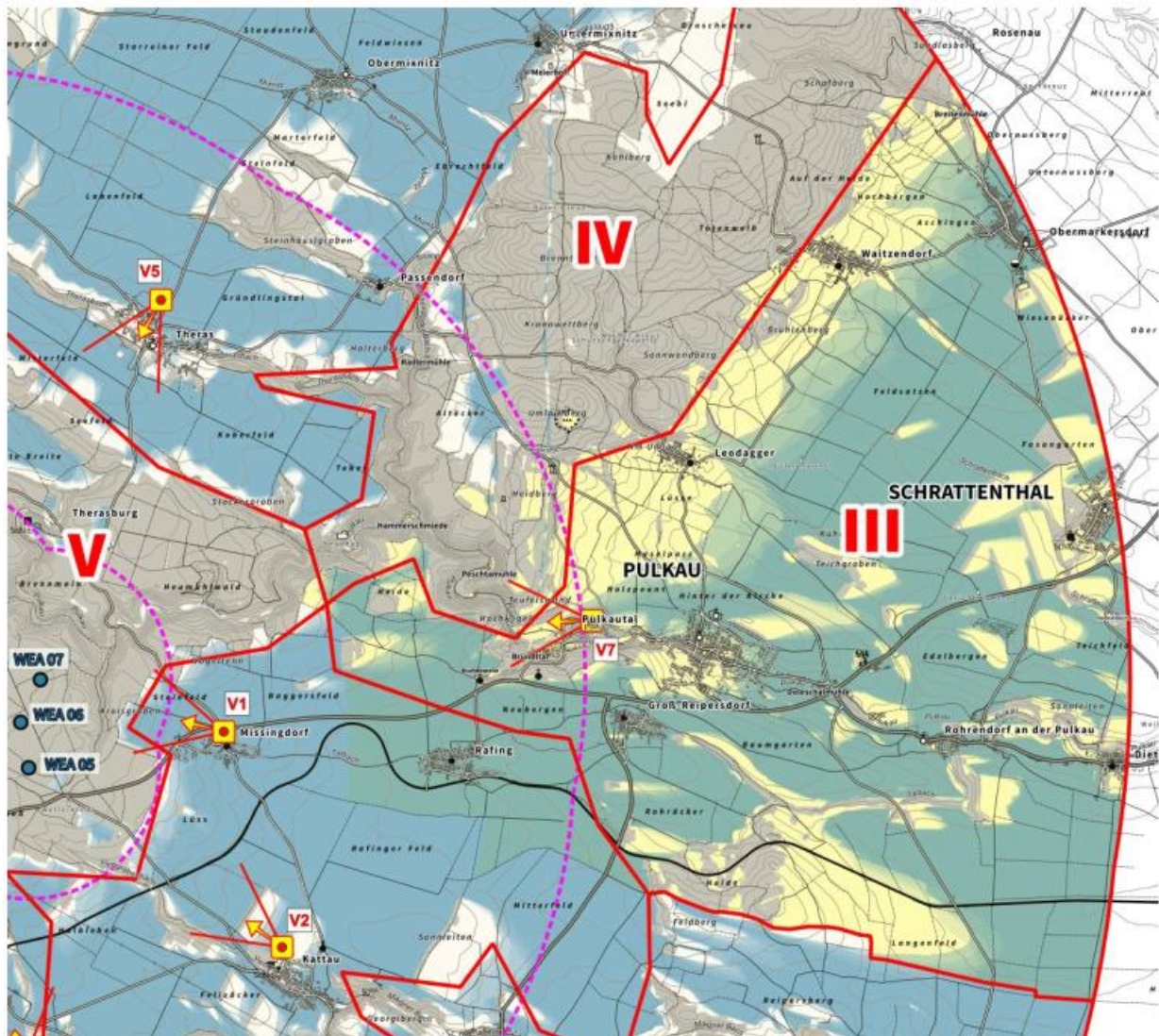


Abbildung 66: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

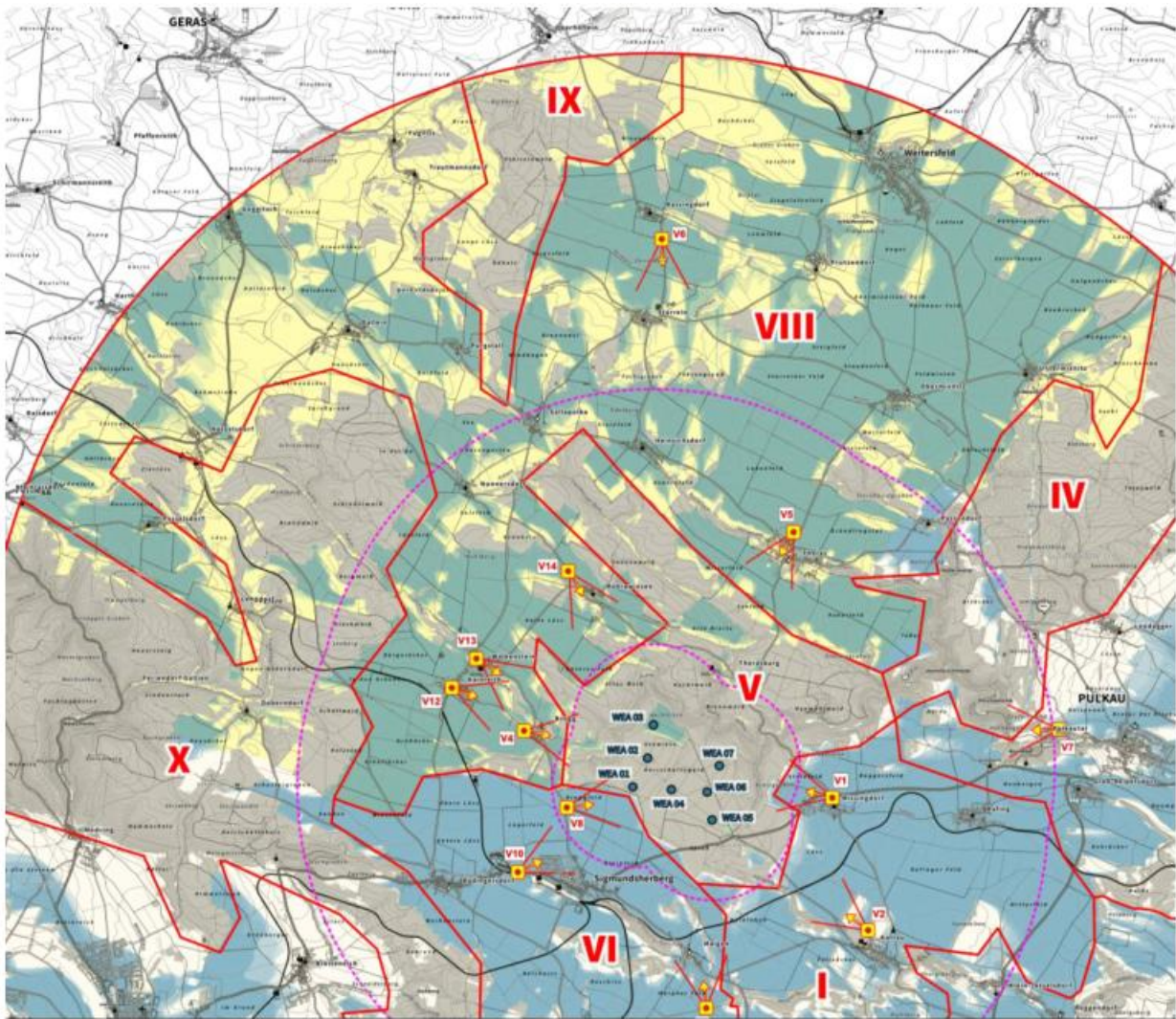


Abbildung 67: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

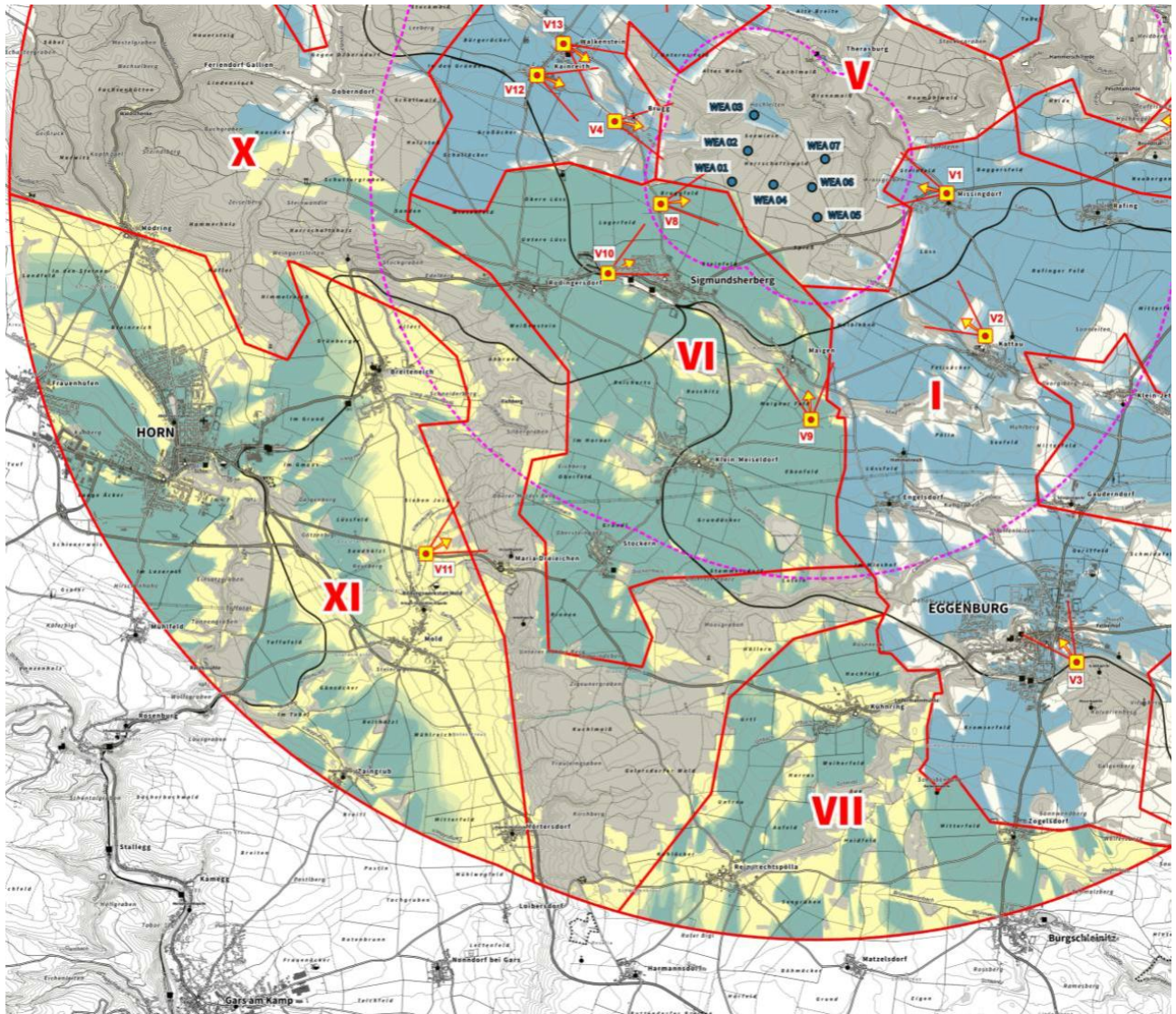


Abbildung 68: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeit wurde gemäß Einlage D_7_1 anhand des digitalen Geländemodell (BEV) mit einer Auflösung von 10 x 10 m errechnet (in Form einer binären Sichtbarkeitsanalyse). Berücksichtigt wurde der Wald mit einer Höhe von 20 m. Zur Ermittlung von Sichtverschattungen in Ortsgebieten wurde das Modell um Gebäude ergänzt (mit einer Höhe von 8 m). Die GIS-Analyse berücksichtigt die oberen Rotorblattspitzen der Windkraftanlagen. Eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der WKA sieht.

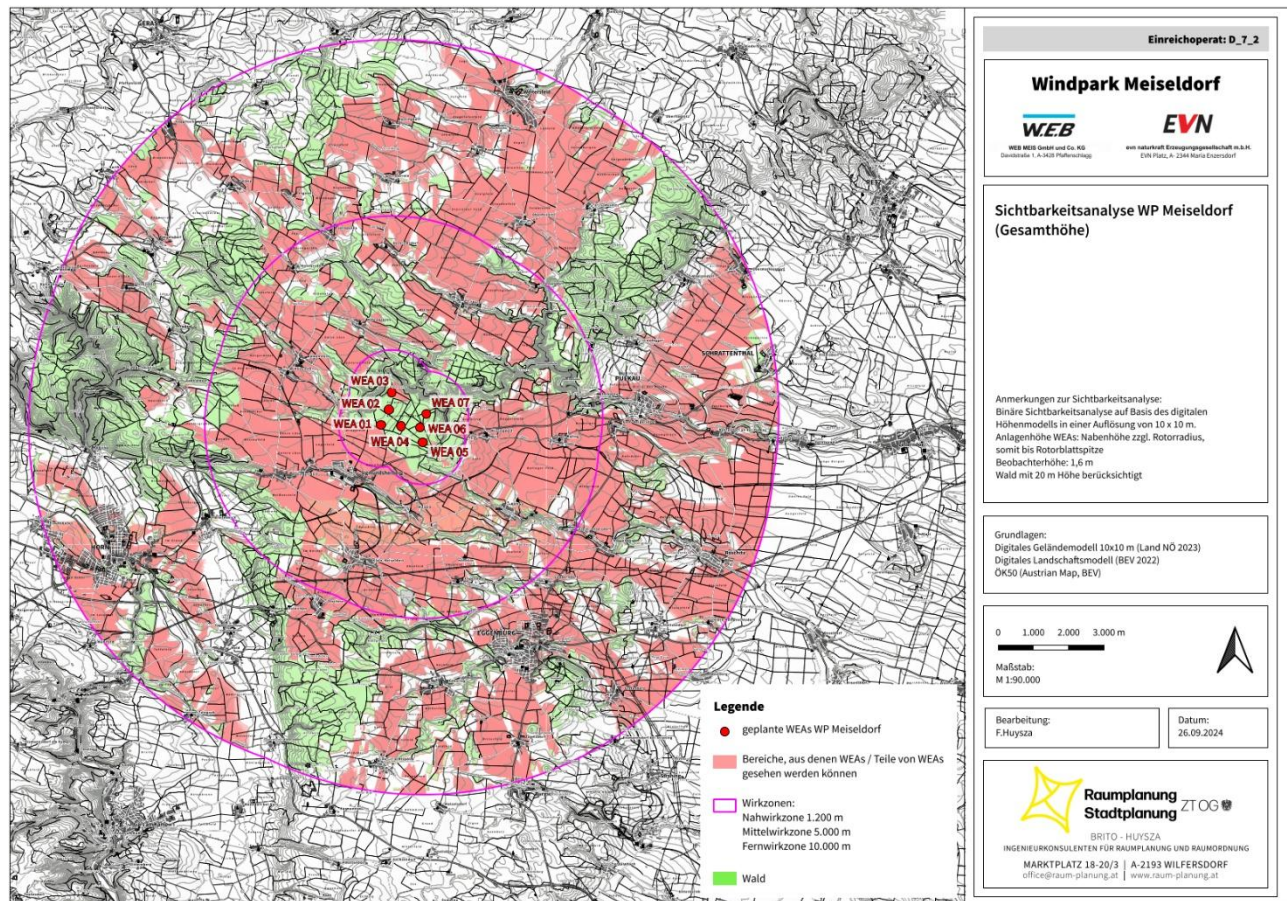


Abbildung 69: Sichtbarkeitsanalyse Windpark Meiseldorf (Untersuchungsgebiet 10 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_2)

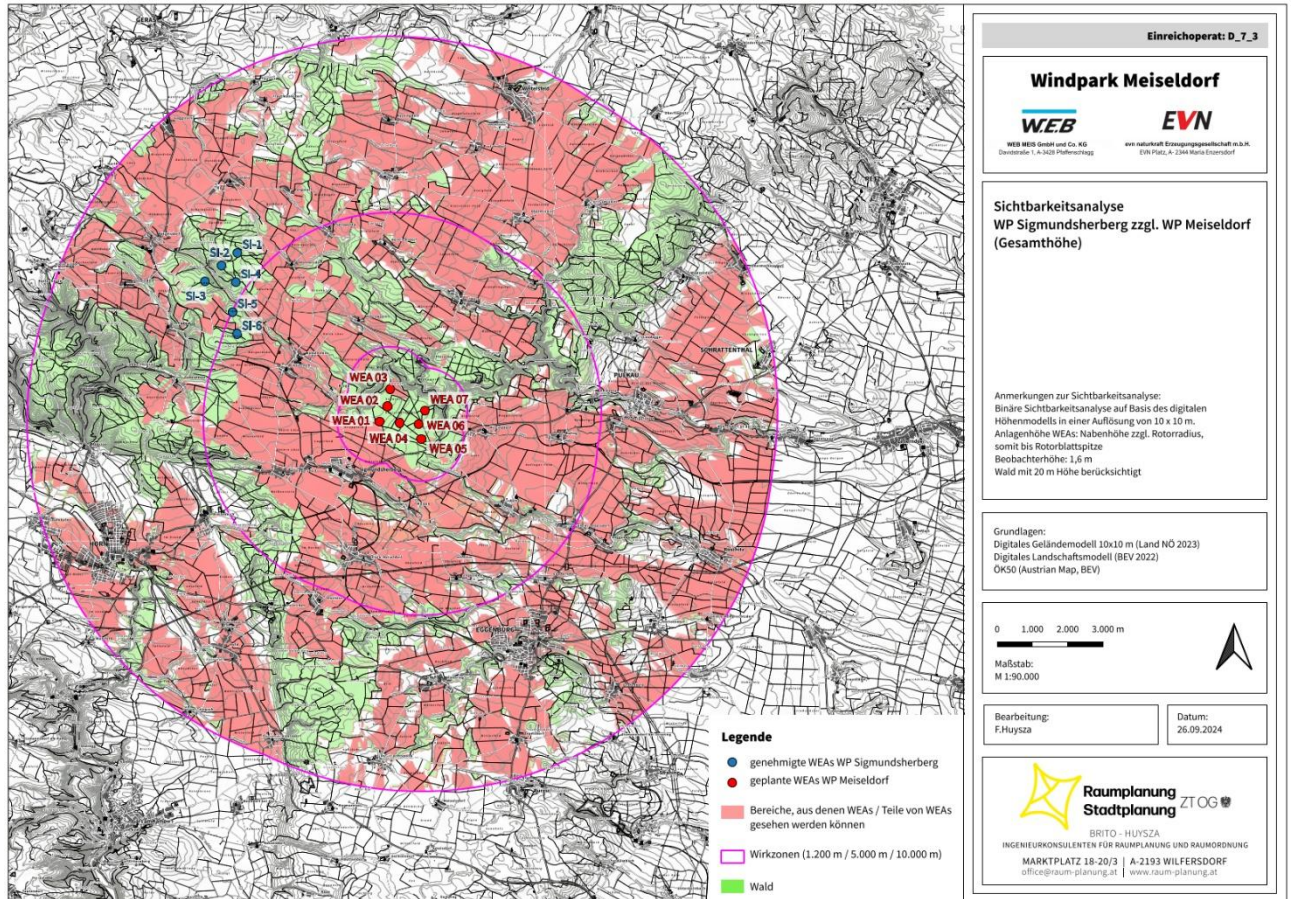


Abbildung 70: Sichtbarkeitsanalyse Windpark Sigmundsherberg zzgl. Windpark Meiseldorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_2)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ), Oberes Horner Becken (FWZ), Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ), Hohenwarther Platte (FWZ).

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude. In der Nahwirkzone bestehen überwiegend Sichtverschattungen insbesondere durch den ausgedehnten Waldbestand (Herrschaftswald) im direkten Nahbereich der Anlagenstandorte. Freie Sichtbeziehungen mit einer hohen visuellen Dominanzwirkung und starker Bildprägung beschränken sich auf sehr kleinräumige, punktuelle Bereiche (z. B. auf unverschattete Sichtachsen entlang von Forstwegen). In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der sieben geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (261 m) und der Bewegung der Rotoren grundsätzlich deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Der aktuelle Waldentwicklungsplan weist für die betroffene Waldfläche die Nutzfunktion als Leitfunktion sowie eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 111) aus. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das bestehende Wegenetz im Wald zur Naherholung (z.B. Spaziergänge) genutzt wird. In der Nahwirkzone ist trotz der Bauhöhe und der Rotorenbewegung aufgrund der Sichtverschattung durch vorgelagerte Gehölzbestände von einer deutlich eingeschränkten Sichtbarkeit auszugehen. Durch die Errichtung der sieben Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 261 m werden maßgeblich höhenwirksame, technogene Elemente in die Landschaft eingebracht. Dies führt zu einer technogenen Überprägung des Landschaftscharakters und zu einer Fremdkörperwirkung aufgrund von Volumen-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten. Auch wenn die Sichtbarkeit der Anlagen durch Waldbestände und das Geländere Relief eingeschränkt ist, wird die Eigenart und Charakteristik der Landschaft maßgeblich beeinträchtigt. Da nur kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, bereichsweise Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und insbesondere in der Nahwirkzone großräumig durch die Waldflächen zu erwarten sind sowie der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft überprägt, aber nicht verloren geht, kann die Eingriffsintensität insgesamt als mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßig bis hohen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als mittel bis hoch eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Brugg in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Brugg im Vordergrund.



Abbildung 71: Visualisierung V4 Brugg: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortrand von Theras in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Theras im Vordergrund.



Abbildung 72: Visualisierung V5 Theras: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Röhrwiesen in die Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Röhrwiesen im Vordergrund.



Abbildung 73: Visualisierung V14 Röhrwiesen (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

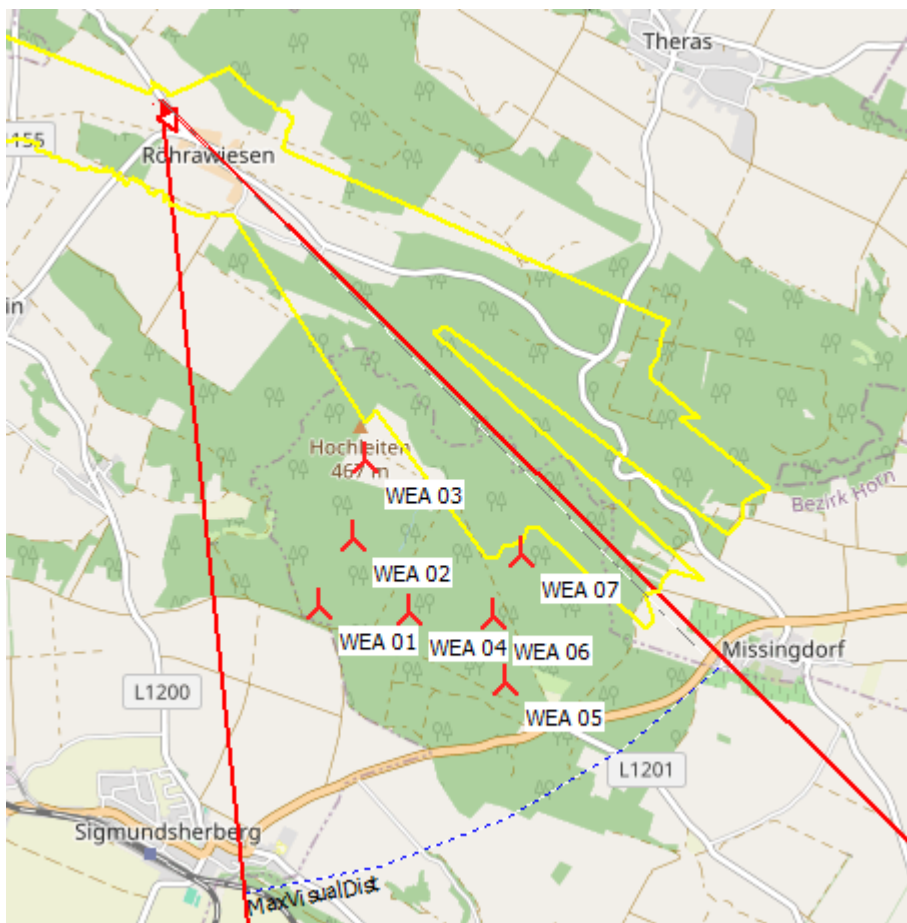




Abbildung 74: Plausibilisierung Visualisierung V14 Röhrwiesen (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Rassingdorf in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Starrein im Vordergrund.



Abbildung 75: Visualisierung V6 Rassingdorf: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der sieben geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, bereichsweise Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude zu erwarten sind und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft überprägt, aber nicht verloren geht, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden. Die

Teilraum Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)

Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen bis hohen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel bis hoch** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Brugger Feld in der Nahwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 76: Visualisierung V8 Brugger Feld (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

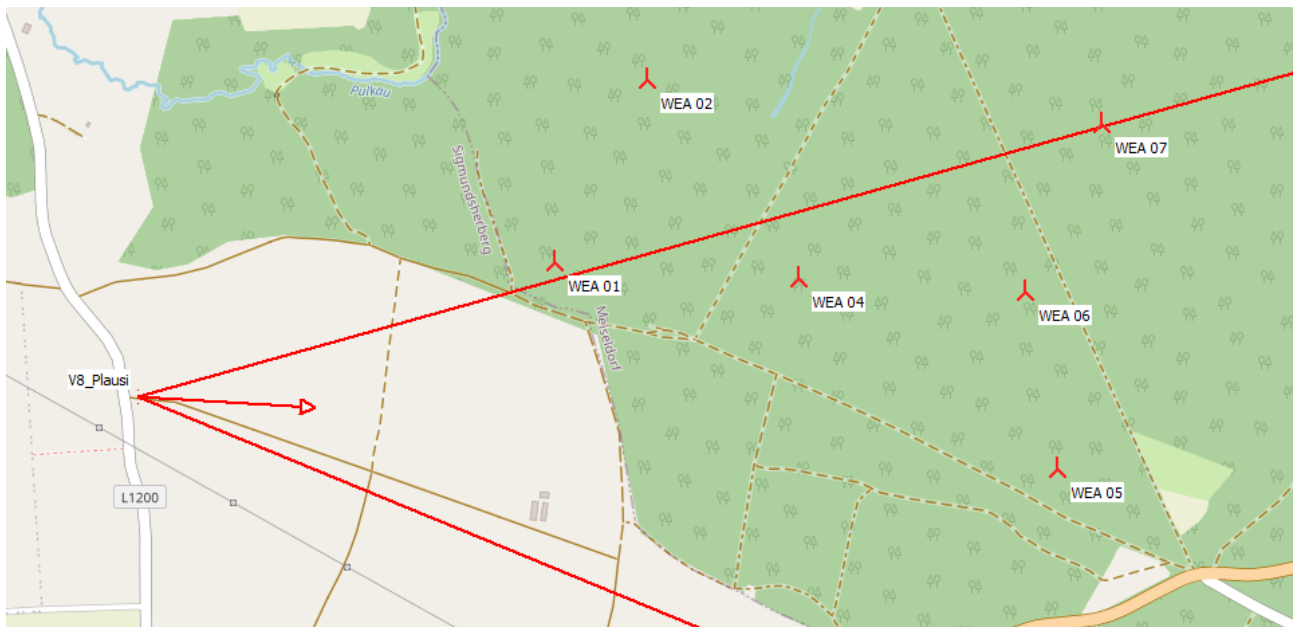




Abbildung 77: Plausibilisierung Visualisierung V8 Brugger Feld (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Rodingersdorf in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit einem Ortsbereich von Sidmundsherberg im Vordergrund.



Abbildung 78: Visualisierung V10 Sigmundsherberg Gartentstadt, Rodingersdorf/Sigmundsherberg: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

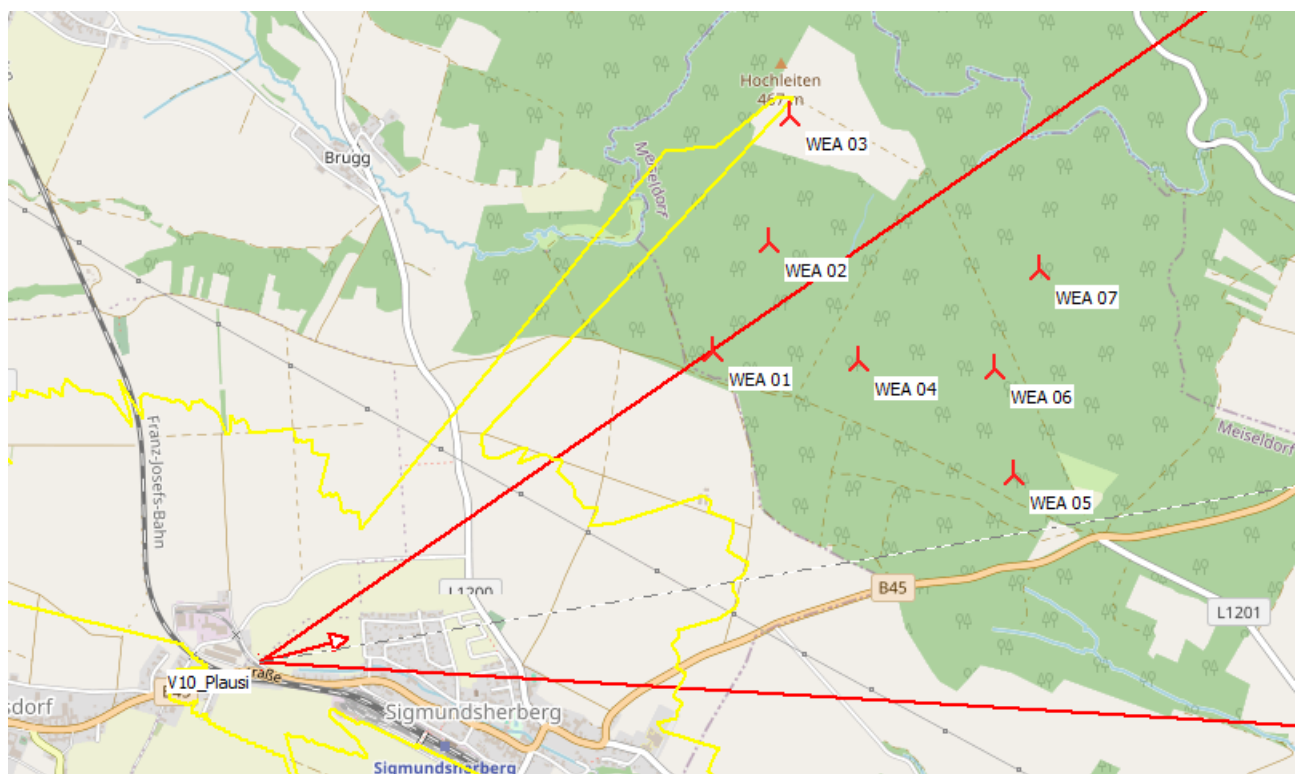




Abbildung 79: Plausibilisierung Visualisierung V10 Sigmundsherberg Gartenstadt, Rodingersdorf/Sigmundsherberg (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von einem Standpunkt südlich von Maigen Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Maigen im Vordergrund:



Abbildung 80: Visualisierung V9 Maigner Feld: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude. In der Nahwirkzone überwiegen Sichtverschattungen insbesondere durch den ausgedehnten Waldbestand.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der sieben geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (261 m) und der Bewegung der Rotoren grundsätzlich deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. In der Nahwirkzone ist trotz der Bauhöhe und der Rotorenbewegung aufgrund der Sichtverschattung durch vorgelagerte Gehölzbestände von einer deutlich eingeschränkten Sichtbarkeit auszugehen. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur sehr kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert,

Teilraum Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)

bereichsweise Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und insbesondere in der Nahwirkzone großräumig durch die Waldflächen zu erwarten sind sowie der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft überprägt, aber nicht verloren geht, kann die Eingriffsintensität insgesamt als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßig bis hohen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel bis hoch** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Missingdorf in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 81: Visualisierung V1 Missingdorf (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

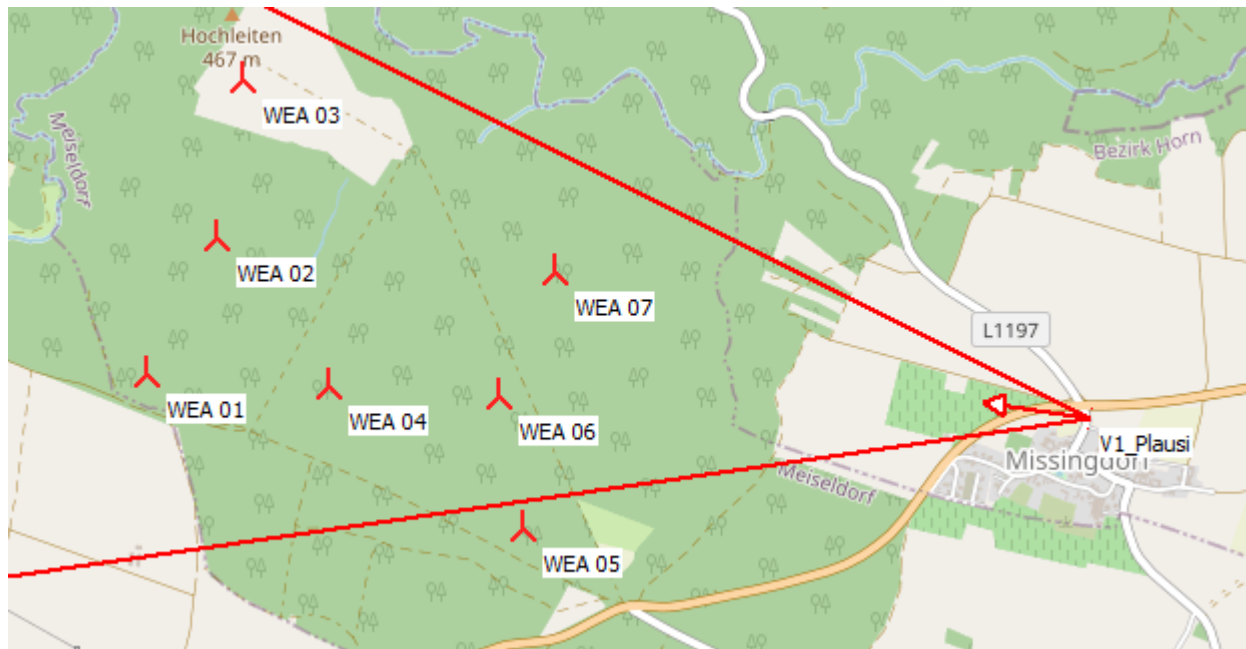


Abbildung 82: Plausibilisierung Visualisierung V1 Missingdorf (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortrand von Kattau in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 83: Visualisierung V2 Kattau: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt von Blick von Pulkautal am Übergang von der Mittel- zur Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 84: Visualisierung V7 Pulkautal (Telebereich): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südlichen Ortrand von Eggenburg in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 85: Visualisierung V3 Eggenburg: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Tabelle 55: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)

Teilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und überwiegend in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, lediglich bereichsweise sichtbar. Oftmals bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief und/oder Waldbestände und Gebäude. Von der Basilika Maria Dreieichen (Wallfahrtskirche) in der Fernwirkzone ist das Vorhaben gemäß Sichtbarkeitsanalyse nicht sichtbar. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Teilraum Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)

Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft kaum verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Waldviertler Straße (B2) in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Basilika Maria Dreieichen (Wallfahrtskirche) rechts im Bild. Die geplanten Windkraftanlagen sind nicht sichtbar.

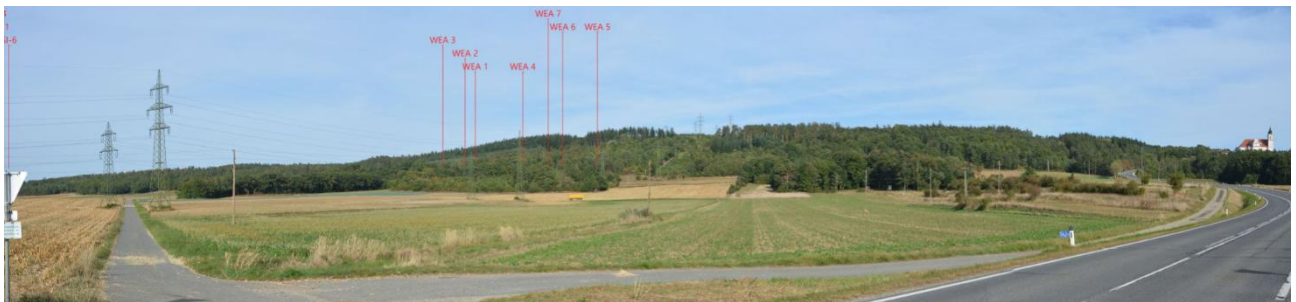


Abbildung 86: Visualisierung V11 Maria Dreieichen (Weitwinkel): 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Tabelle 56: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilräume Oberes Horner Becken (FWZ), Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ) und Hohenwarther Platte (FWZ)

Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ), Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ) und Hohenwarther Platte (FWZ)

Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Oberes Horner Becken gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Pulkau – Retzer Hügelland gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, außer im nördlichen Untersuchungsraum überwiegend sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Wullersdorfer Hügelland gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Hohenwarther Platte gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfer-

Teilraum Oberes Horner Becken (FWZ), Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ) und Hohenwarther Platte (FWZ)

nung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen und der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume kaum verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

ad Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal:

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Oberes Pulkautal“ (Größe: 3.823 ha) befindet sich nordöstlich des Vorhabens in zumindest rd. 0,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

„Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal liegt am Übergang vom Waldviertel ins Weinviertel. Es wurde 1973 beschlossen. An den sanft hügeligen nordöstlichen Ausläufern des Manhartsberges, dort wo Wald- und Weinviertel aufeinandertreffen, liegt die Kleinstadt Pulkau. Das Zusammentreffen des sanften pannonischen und mitteleuropäischen Klimas schafft ideale Voraussetzungen für Wein- und Obstbau und sorgt für eine vielfältige Flora. Wein- und Obstbau prägen auch die reich strukturierte Landschaft. Die Laubwälder beherbergen Eichen, Ahorn und Ulmen. Im Oberlauf der Pulkau kommen Bachforellen und Bachschmerle vor, Fischotter und Schwarzstorch an den Ufern und in den Wäldern. 50 km markierte Wege machen das Landschaftsschutzgebiet auch für WanderInnen attraktiv.“³⁷

Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen oder Zerschneidungswirkungen betroffen.

Das Vorhaben ist vom Landschaftsschutzgebiet gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude. Großräumige Sichtverschattungen bestehen insbesondere durch den ausgedehnten Waldbestand im Landschaftsschutzgebiet.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der sieben geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (261 m) und der Bewegung der Rotoren grundsätzlich deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Im gegenständlichen Fall bestehen in der Nahwirkzone überwiegend Sichtverschattungen insbesondere durch den ausgedehnten Waldbestand. In der Nahwirkzone ist trotz der Bauhöhe und der Rotorenbewegung aufgrund der Sichtverschattung durch vorgelagerte Gehölzbestände von einer deutlich eingeschränkten Sichtbarkeit auszugehen. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der

³⁷ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-oberes-pulkautal>

Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortrand von Theras in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Theras im Vordergrund.



Abbildung 87: Visualisierung V5 Theras: 1 Detailplan, 2 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Da nur sehr kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, bereichsweise Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände und Gebäude und insbesondere in der Nahwirkzone großräumig durch die Waldflächen zu erwarten sind und das Landschaftsschutzgebiet nicht durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen oder Zerschneidungswirkungen betroffen ist, ist nicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt wird.

Ad Landschaftsschutzgebiete in weiterer Entfernung:

Das Landschaftsschutzgebiet „Geras und seine Umgebung“ befindet sich nordwestlich des Vorhabens in zumindest rd. 6,9 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen. Das Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ befindet sich südwestlich des Vorhabens in zumindest rd. 8,6 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Die geplanten Anlagen werden aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Teilweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und/oder Waldbestände. Aufgrund der weiten Entfernung dieser Landschaftsschutzgebiete ist nicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (VESTAS V172 / 7,2 MW, Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe: 261 m). In mind. 4,6 km Entfernung befinden sich die sechs genehmigten Windkraftanlagen des Windparks Sigmundsherberg.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ), Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ), Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ), Oberes Horner Becken (FWZ), Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ), Wullersdorfer Hügelland (FWZ), Hohenwarther Platte (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen.

Tabelle 57: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ³⁸	EI ³⁹	EE ⁴⁰	MW ⁴¹	VA ⁴²
Landschaftsbild	Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig - hoch	mäßig - hoch	mäßig - hoch	keine / gering	mittel - hoch
	Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig - hoch	mäßig - hoch	mäßig - hoch	keine / gering	mittel - hoch
	Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig - hoch	mäßig	mäßig - hoch	keine / gering	mittel - hoch
	Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Oberes Horner Becken (FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wullersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig - hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Hohenwarther Platte (FWZ)	mäßig - hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Weitersfelder Hochland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig - hoch	mäßig - hoch	mäßig - hoch	keine / gering	mittel - hoch

³⁸ Sensibilität

³⁹ Eingriffsintensität

⁴⁰ Eingriffserheblichkeit

⁴¹ Maßnahmenwirksamkeit

⁴² Verbleibende Auswirkungen

	Manhartsberg (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig - hoch	mäßig - hoch	mäßig - hoch	keine / gering	mittel - hoch
	Eggenburger Becken (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig - hoch	mäßig	mäßig - hoch	keine / gering	mittel - hoch
	Unteres Horner Becken (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Oberes Horner Becken (FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Pulkau – Retzer Hügelland (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wullersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig - hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Hohenwarther Platte (FWZ)	mäßig - hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						vertretbar (nicht erheblich)

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren **vertretbar (nicht erheblich)** sind:

- Die sieben geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die sieben geplanten Windkraftanlagen mit Bauhöhen von jeweils 261 m sind im Herrschaftswald situiert. Der Herrschaftswald im Bereich der geplanten Windkraftanlagenstandorte hat laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 111). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Oberes Pulkautal“ befindet sich in zumindest 0,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse besteht in der Nahwirkzone aufgrund der Waldbestände jedoch eine deutlich eingeschränkte Sichtbarkeit des Vorhabens. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant

wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

- Durch das Vorhaben verbleiben großflächig/großteils mittlere und geringe und untergeordnet hohe verbleibende Auswirkungen.
- Durch die sieben geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente mit Gesamthöhen von 261 m in die Landschaft eingebracht. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft wird überprägt, geht aber nicht verloren.

Auflagen:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
 - Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 1. Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 2. Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

In nachfolgender Tabelle erfolgt eine Auflistung betroffener Standortgemeinden.

Tabelle 58: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_0)

Gemeinden	Katastralgemeinde	Vorhabensbestandteile
Meiseldorf	Kattau (10116)	Windenergieanlagen, Eiswarnleuchten, Netzableitung
Pernersdorf	Pfaffendorf (18011) Peigarten (18009) Pernersdorf (18010)	Netzableitung
Pulkau	Großreipersdorf (18134) Pulkau (18121) Rafing (18136) Rohrendorf (18125)	Netzableitung
Sigmundsherberg	Sigmundsherberg (10134)	Eiswarnleuchten, Löschwasserreserve
Zellerndorf	Deinzendorf (18101) Dietmannsdorf (18102) Watzelsdorf (18132) Zellerndorf (18133)	Netzableitung

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Die nächstgelegenen Siedlungen befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen. Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Röhrwiesen im Norden
- Brugg im Nordwesten
- Sigmundsherberg im Südwesten
- Maigen im Süden
- Missingdorf im Osten



Abbildung 88: Abstände zu relevanten Immissionspunkten (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

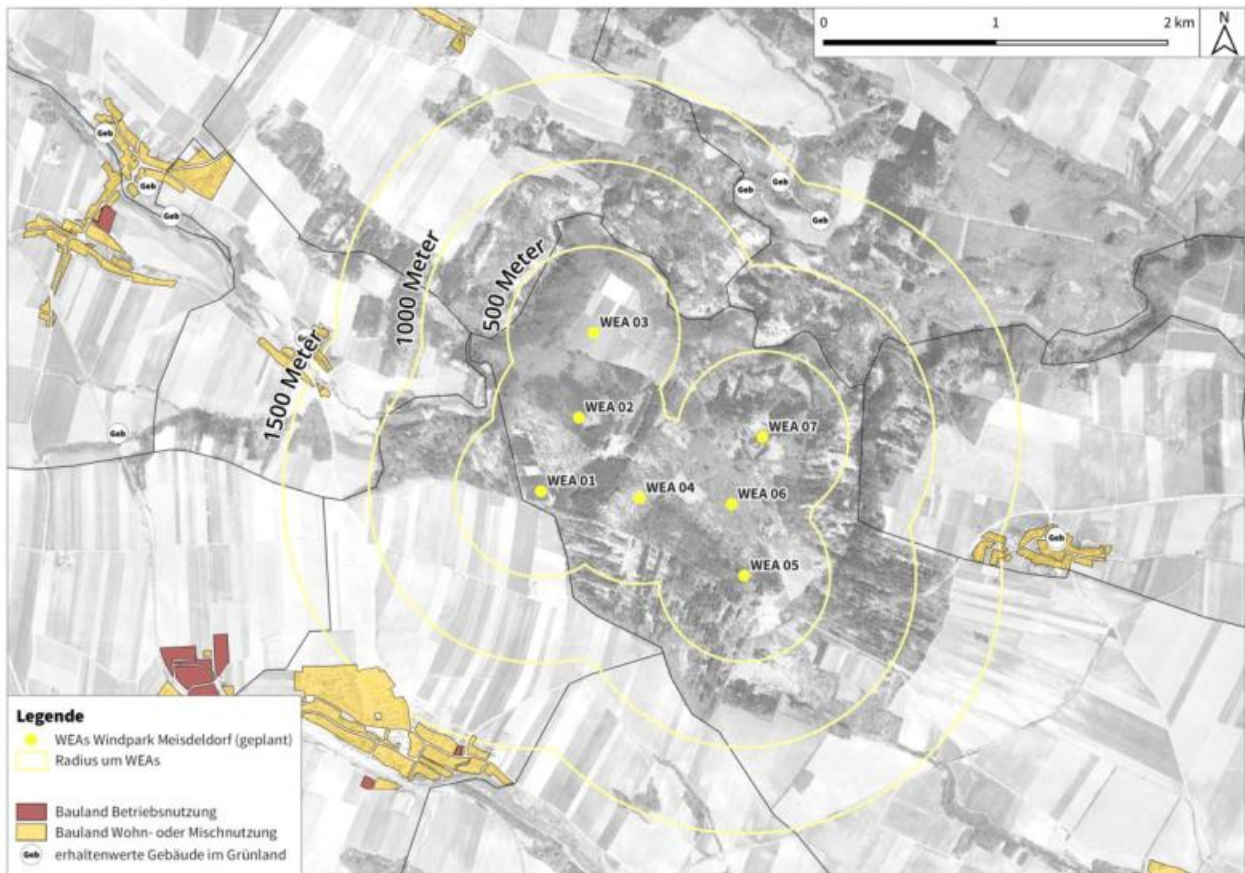


Abbildung 89: Siedlungen und siedlungsaffine Nutzungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_2_1)

Schutzgebiete:

Innerhalb des 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen befinden sich mehrere Schutzgebiete.

Natura 2000 FFH-Gebiet

- Westliches Weinviertel in mind. ca. 0,5 km Entfernung

Natura 2000 VS-Gebiet

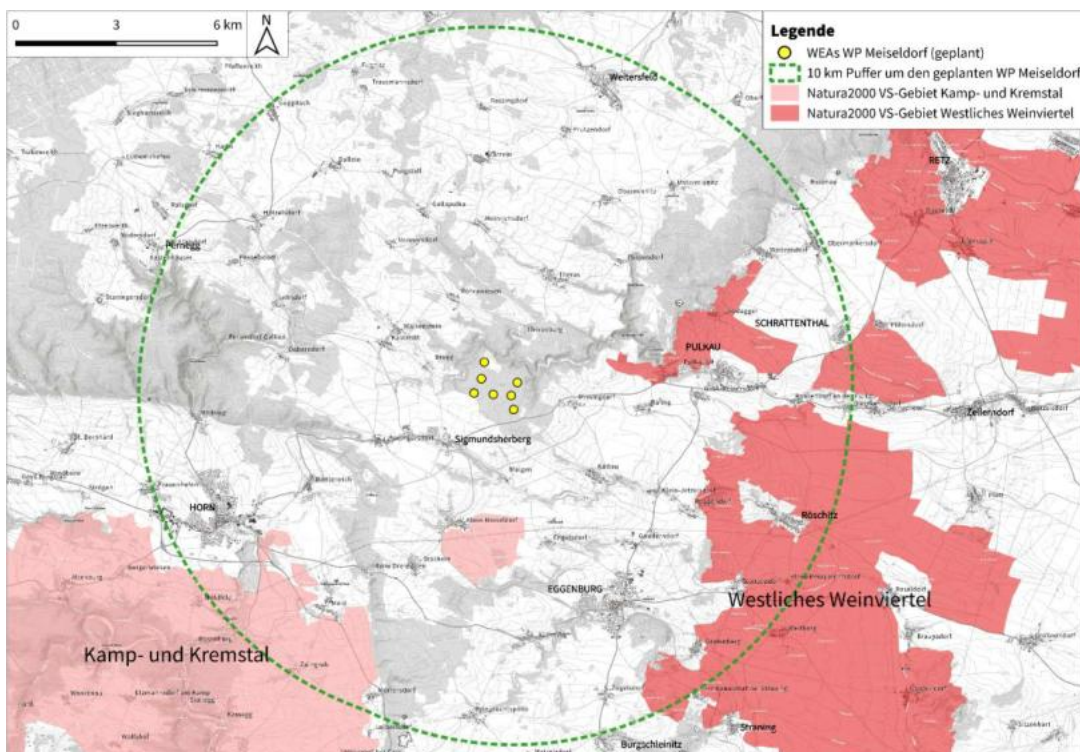
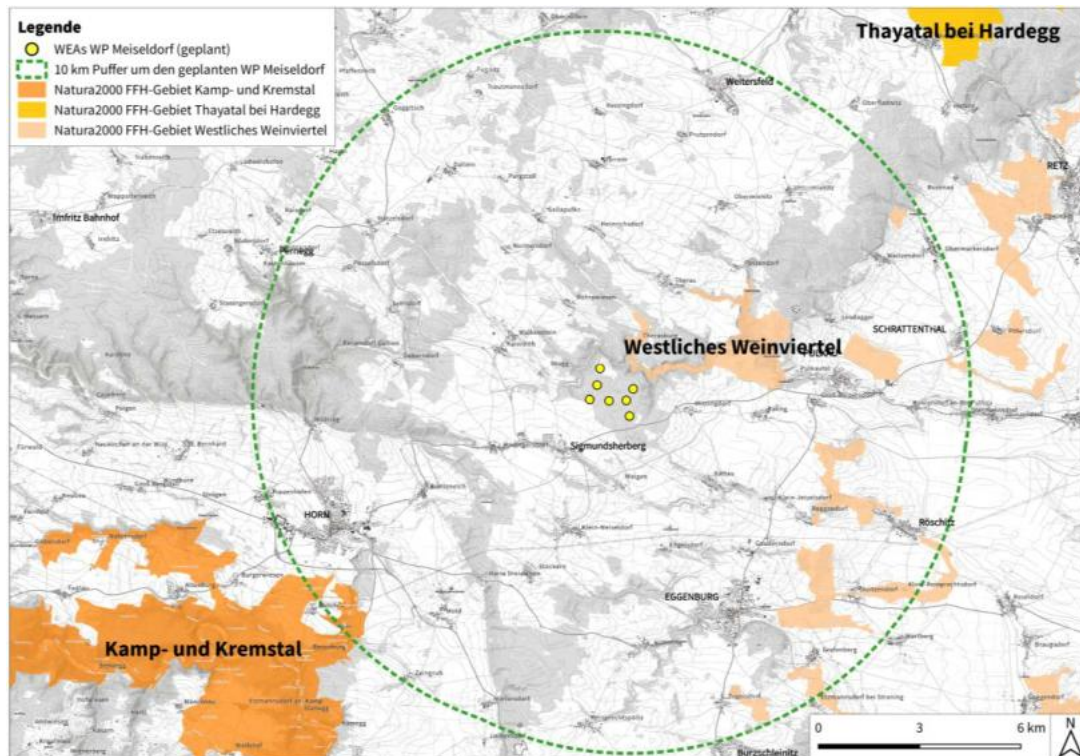
- Westliches Weinviertel in mind. ca. 2,6 km Entfernung
- Kamp- und Kremstal in mind. ca. 3,1 km Entfernung

Landschaftsschutzgebiet

- Oberes Pulkautal in mind. ca. 0,5 km Entfernung

Naturdenkmal:

- Teich und Kopfweidenbestand in mind. ca. 4 km Entfernung
- Pflanzenbestand in mind. ca. 3,9 km Entfernung
- Sommerlinde in mind. ca. 4,8 km Entfernung
- Sommerlinde in mind. ca. 3,5 km Entfernung
- Steinpfehl „Teufelswand“ in mind. ca. 4,3 km Entfernung



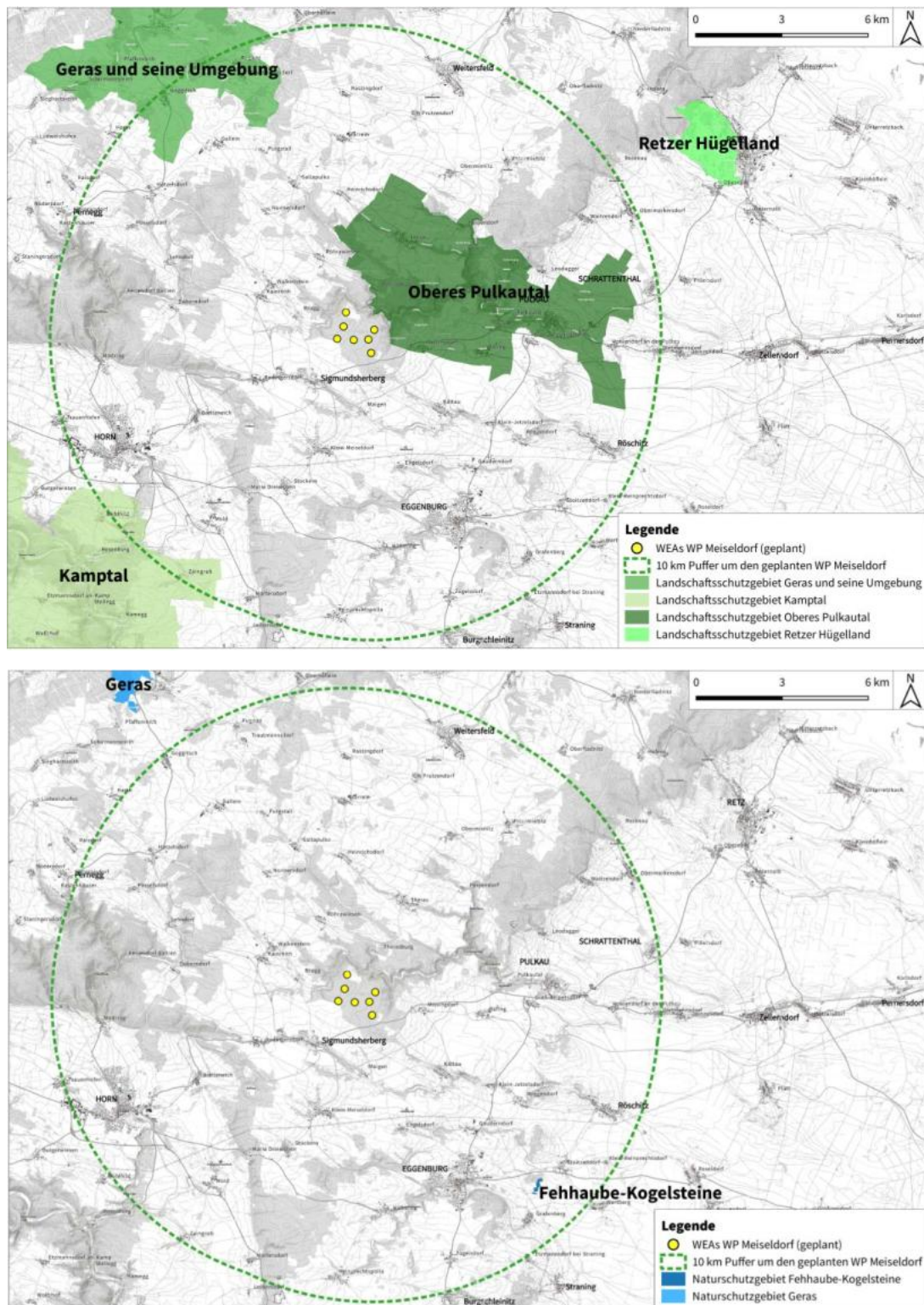


Abbildung 90: Lage zu Schtzgebieten (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Horn⁴³:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Bezirk Horn.

⁴³ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Horn, StF: LGBl. Nr. 13/2025

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- *„In den in den Anlagen 3 bis 12 dargestellten Agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:“ ... „Grünland-Windkraftanlagen“*

Alle geplanten Anlagenstandorte sind bereits als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nicht in agrarischen Schwerpunkträumen.

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich⁴⁴:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen gemäß dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. Nr. 47/2024 vom 27.08.2024) in einer ausgewiesenen Eignungszone. Die geplanten Anlagen liegen in der Eignungszone „WA 22“.

⁴⁴ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF



Abbildung 91: Übersicht NÖ SekROP Windkraft 2024 und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_2_1)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV):

Bezugnehmend auf das gegenständliche Vorhaben ist zu erwähnen, dass in der Standortgemeinde Meiseldorf, in der Katastralgemeinde Kattau, sowie südöstlich von Sigmundsherberg Zonen für PV-Freilächeneanlagen ausgewiesen sind. Diese befindet sich ca. 1,8 und 4,5 km vom geplanten Windpark entfernt.

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 seit 2015 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) rechtskräftig gewidmet.

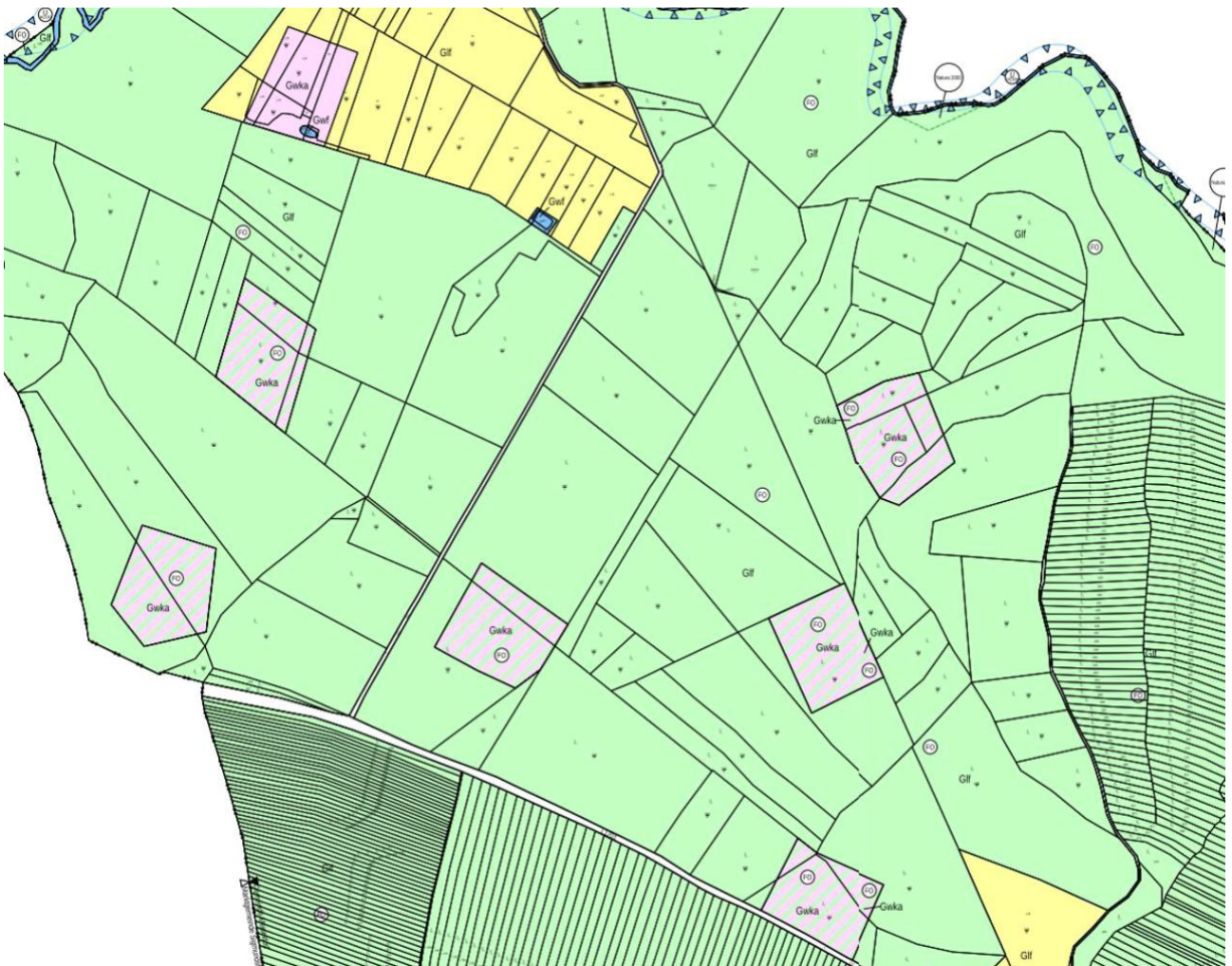


Abbildung 92: Ausschnitt FLWP Gemeinde Meiseldorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung „Grünland – Windkraftanlagen“ (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden. Die Fundamente der geplanten Windkraftanlagen sind auf Flächen vorgesehen, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Windkraftanlagen“ gewidmet sind.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Die Standortgemeinde Meiseldorf verfügt über ein örtliches Raumordnungsprogramm, dass sowohl den Flächenwidmungsplan als auch ein örtliches Entwicklungskonzept beinhaltet.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten *„im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“* „Auf Grund der berücksichtigten hohen Emissionen sowie Gleichzeitigkeit im Bauablauf werden Beurteilungspegel von bis zu $L_{r,Bau} = 52,2$ dB ausgewiesen, eine Überschreitung von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) ist damit nicht zu erwarten.“ „Im Nachtzeitraum wird angeführt, dass – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten im Bereich der WEA Standorte – Immissionen von deutlich unter $L_{r,Bau} = 40$ dB zu erwarten sind. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen selbst bei Betrachtung eines maximalen Tages Veränderungen der Emissionen von kleiner 3 dB verursacht werden.“ „In der Bauphase können die Vorgaben der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 (4) deutlich eingehalten werden.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, *„dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden sind schallreduzierte Betriebsweisen vorgesehen.“* „Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei Einhaltung der formulierten Auflagen, bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Immissionen einwirken.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen *„vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 59: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten

Kriterium		Richtwert
	Pro Jahr	30 Stunden
	Pro Tag	30 Minuten
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf werden die Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an astronomisch maximal möglicher Beschattungsdauer an den Immissionspunkten „IP 2“, „IP 3“, „IP 5“ und „IP 5a“ überschritten.

Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.*
- *Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*
- *Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen und Auflagenvorschläge im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (VESTAS V172 / 7,2 MW, Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe: 261 m). In mind. 4,6 km Entfernung befinden sich die sechs genehmigten Windkraftanlagen des Windparks Sigmundsherberg.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich. In den Ortskernen sind größere unbebaute, offene Flächen oder Plätze, von denen sich Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark ergeben könnten, teilweise vorhanden. In manchen Orten ergibt sich auch z.B. entlang von Hauptstraßen eine direkte Sicht vom Ort auf den geplanten Windpark.

Durch die Sichtverschattungen und die eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 60: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Aussichtswarte Kattau: Die Aussichtswarte liegt an der Wald & Reben Radtour und ist öffentlich zugänglich. Laut Google Maps (Abfrage Mai 2026) ist die Kattauer Aussichtswarte dauerhaft geschlossen und wird dementsprechend nachfolgend nicht weiter behandelt.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Durch die Nahwirkzone verlaufen folgende lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Wald & Reben-Radtour (Distanz: 62,46 km): Die Wald & Reben-Radtour verbindet das Wald- und Weinviertel. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

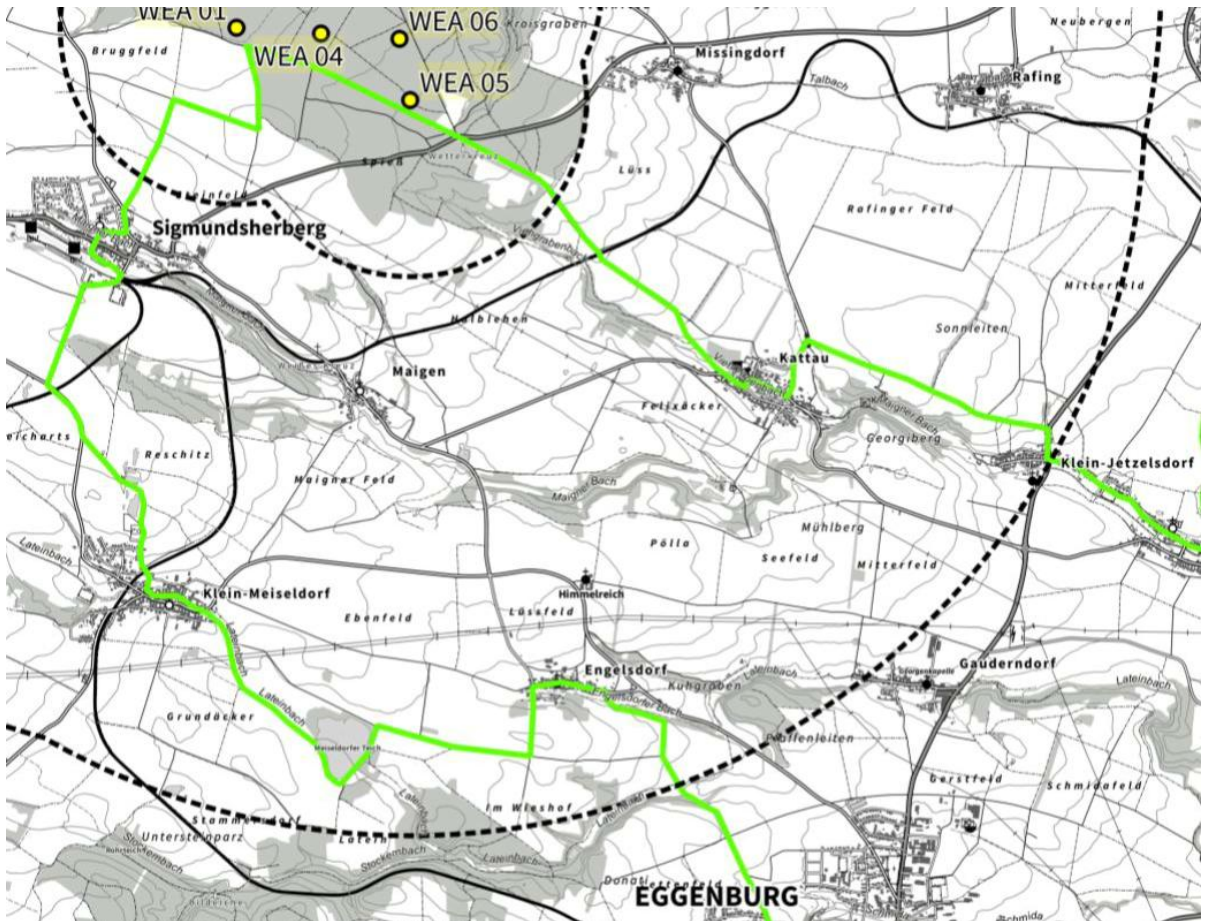


Abbildung 93: Wald & Reben-Radroute (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- 663 Wald-Weinviertelweg (Distanz: 46,32 km): Weitwandertour. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

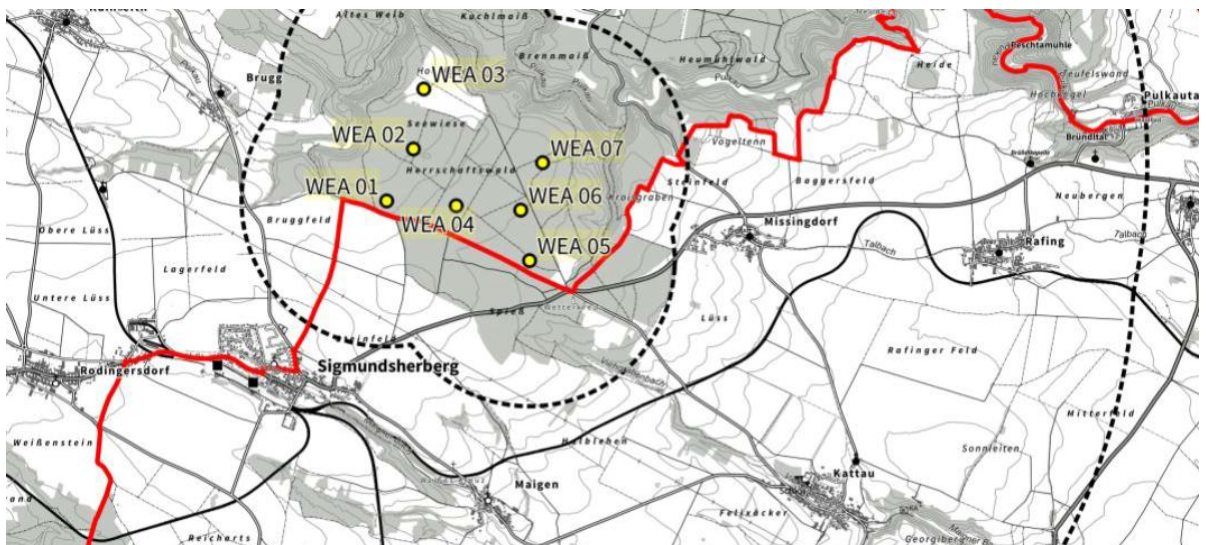


Abbildung 94: Wald-Weinviertelweg 663 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Lagerfriedhofweg (Distanz: 10,08 km): Wandertour ausgehend von Sigmundsherberg. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

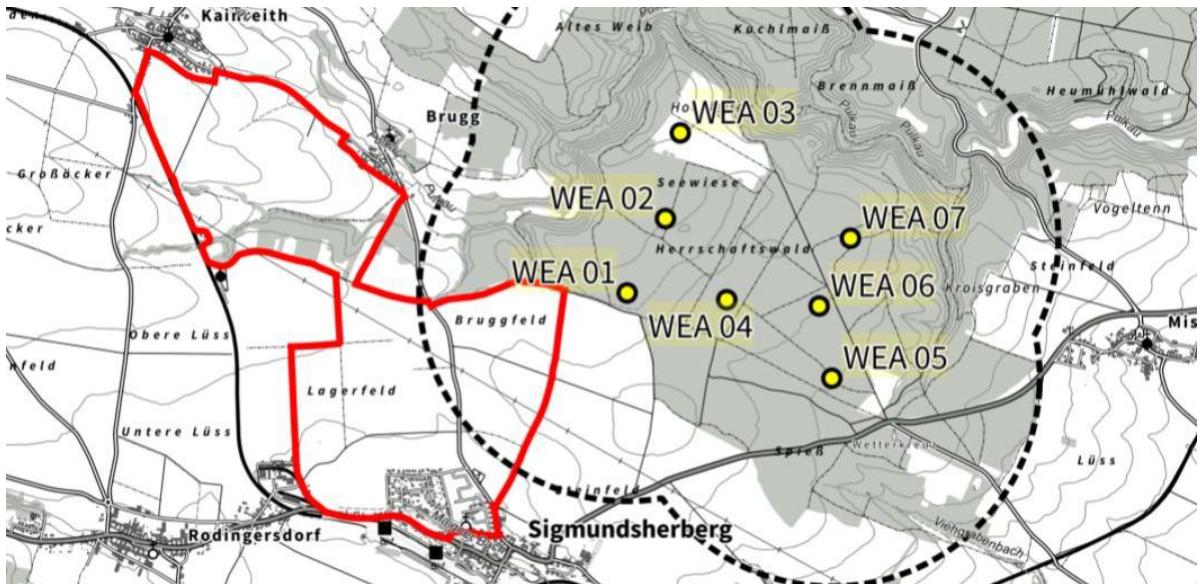


Abbildung 95: Lagerfriedhofweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Sigmundsherberg Freibad: Das Freibad befindet sich im bebauten Ortsgebiet von Sigmundsherberg. Das Freibad befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Reiterhof Maigen (Working Horse Ranch): Der Reiterhof befindet sich in mind. rd. 2,1 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Meisdorfer Teich (auch Klein-Meisdorfer Fischteich): Der Teich ist ein künstlich angelegter See in Meisdorf. Der Teich wird vor allem als Anglerteich des ansässigen Fischereivereins Kleinmeisdorf genutzt. Der Teich befindet sich in mind. rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Sonnenwaldbad Pulkau: Das Freibad befindet sich in Waldlage mit großer Liegewiese. Das Freibad befindet sich in mind. rd. 4,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Laut Google Maps (Abfrage Mai 2026) ist das Waldbad vorübergehend geschlossen. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Wald & Reben-Radtour (Distanz: 62,46 km): Die Wald & Reben-Radtour verbindet das Wald- und Weinviertel. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Manhartsberg Radweg (Distanz: 78,10 km): Ausflugsradroute von Horn bis Langenlois. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

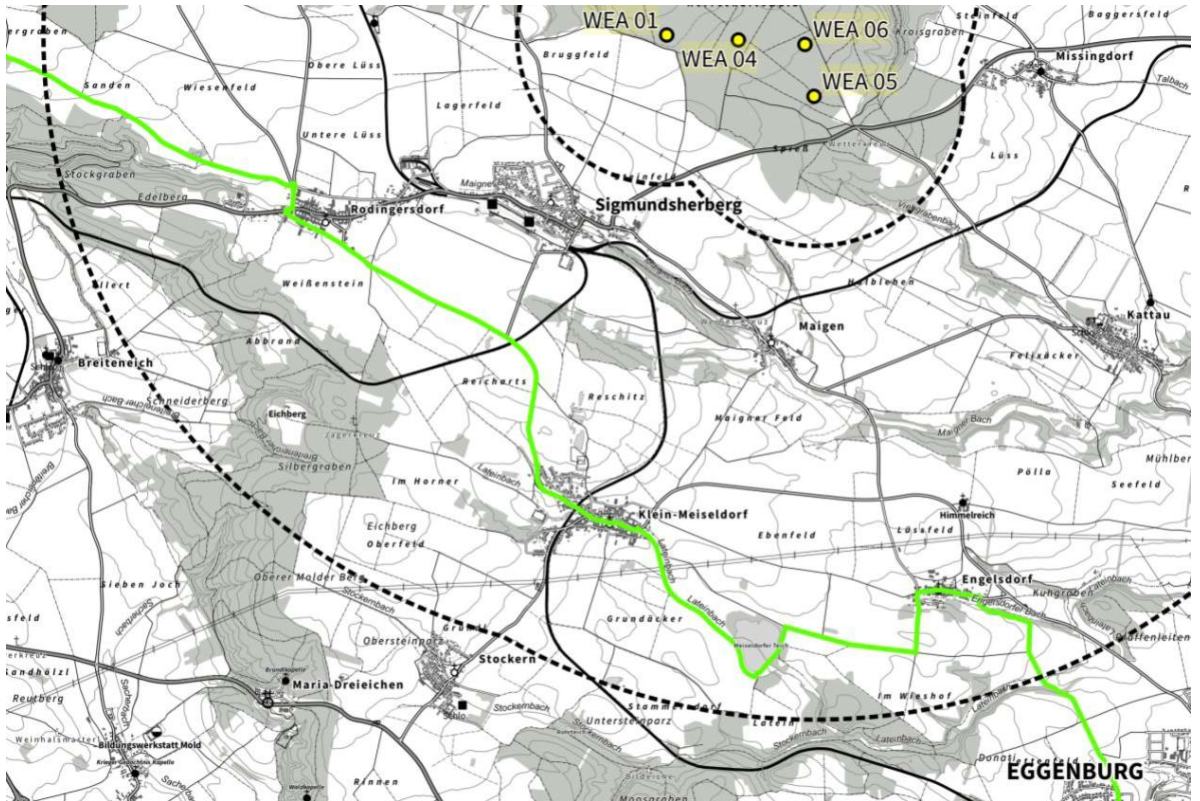


Abbildung 96: Manhartsberg Radweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Thaya-Taffa-Wild Rundradweg (Distanz: 120,64 km): Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

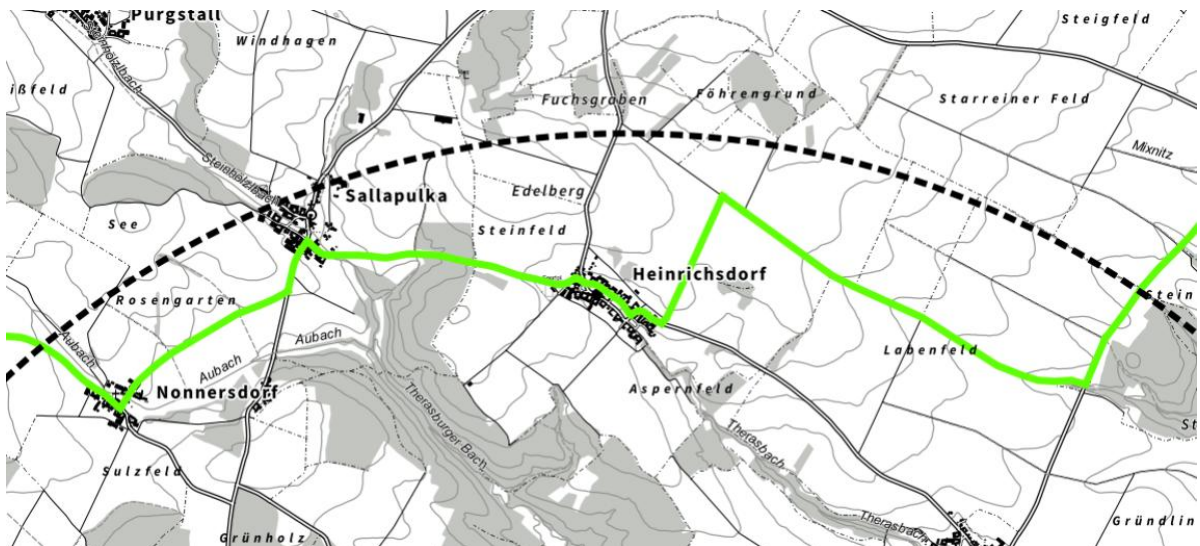


Abbildung 97: Thaya-Taffa-Wild Rundradweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Weinradroute Weinviertel DAC (Distanz: 56 km): Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

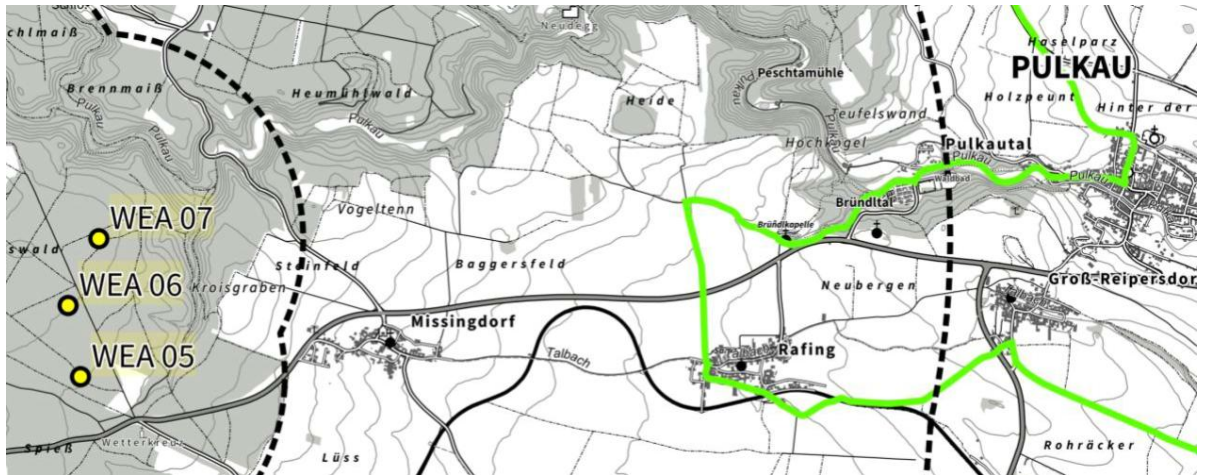


Abbildung 98: Weinradroute Weinviertel DAC (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Wald-Weinviertelweg 663 (Distanz: 46,32 km): Weitwandertour. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinerlebnistour Retzer Land West (Distanz: 49,1 km): Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

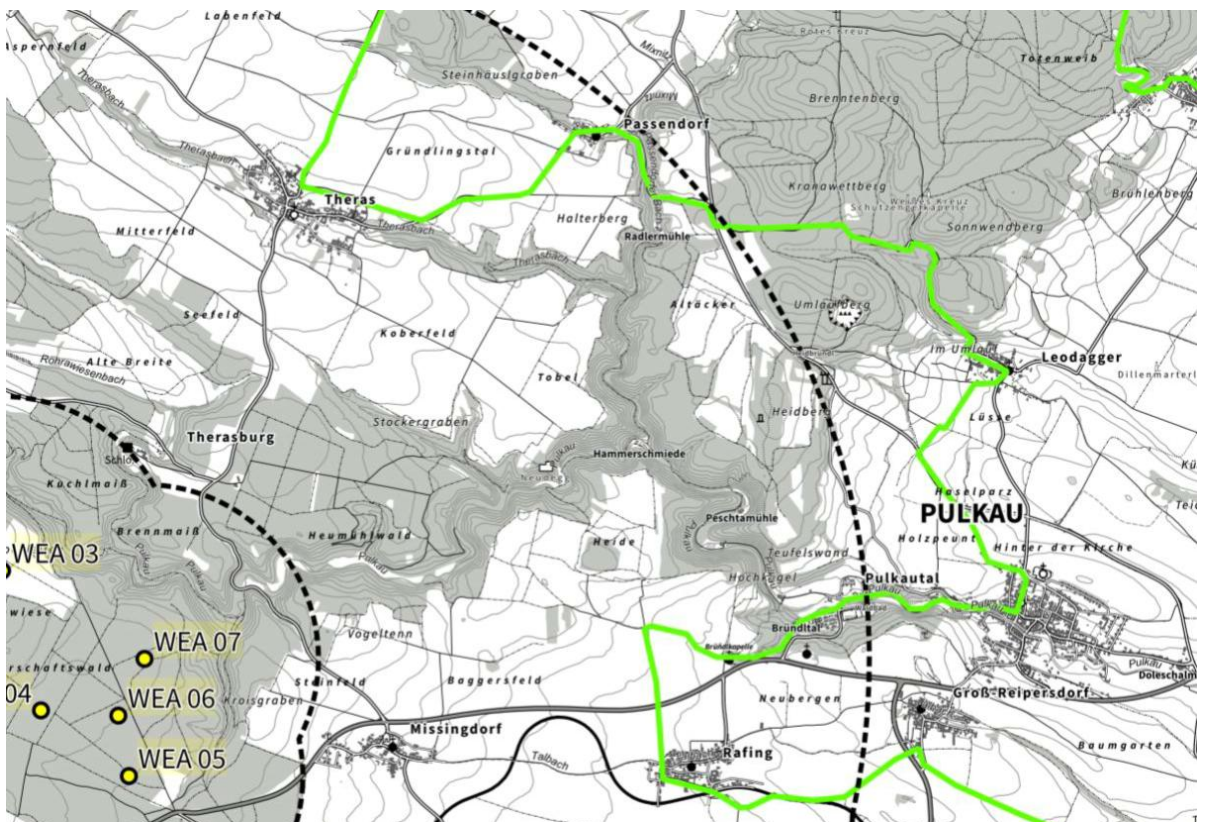


Abbildung 99: Weinerlebnistour Retzer Land West (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Nebenradweg 831: Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

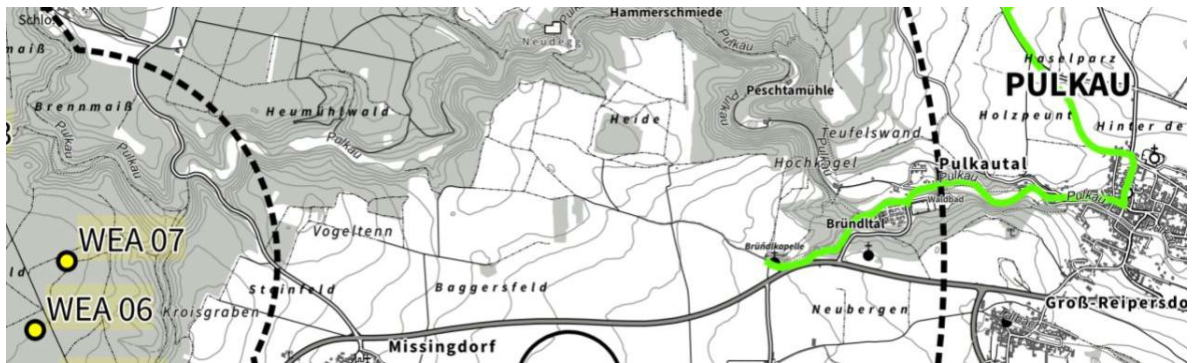


Abbildung 100: Radweg 831 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Radweg 81 (Pulkau – Seefeld): Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

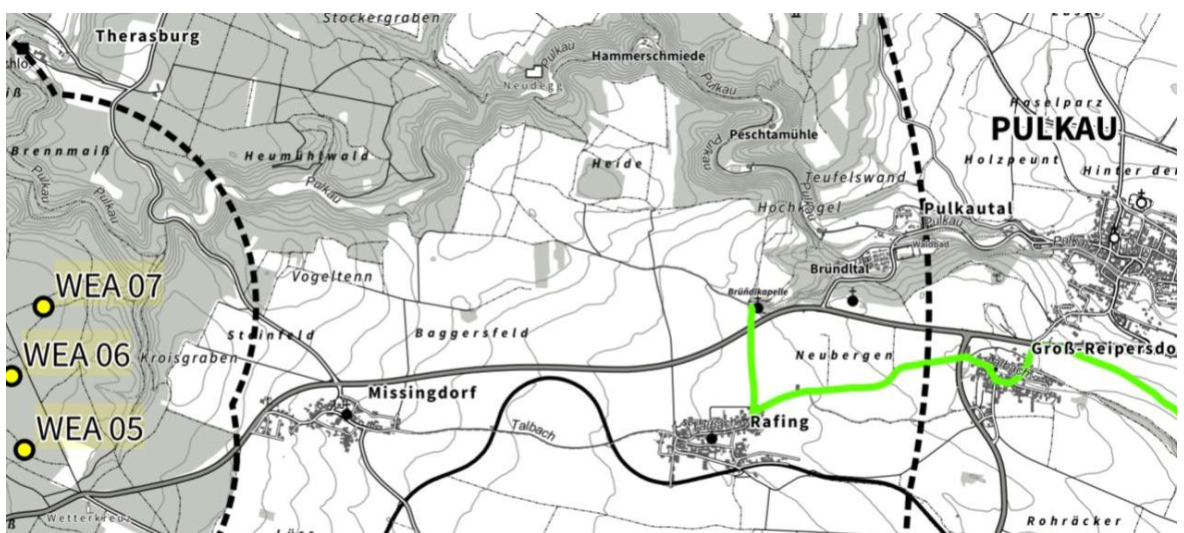


Abbildung 101: Radweg 81 (Pulkau – Seefeld) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Thaya-Taffa-Wild Rundwanderweg 633 (Distanz: 116,7 km): regionaler Weit- und Rundwanderweg im Waldviertel. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

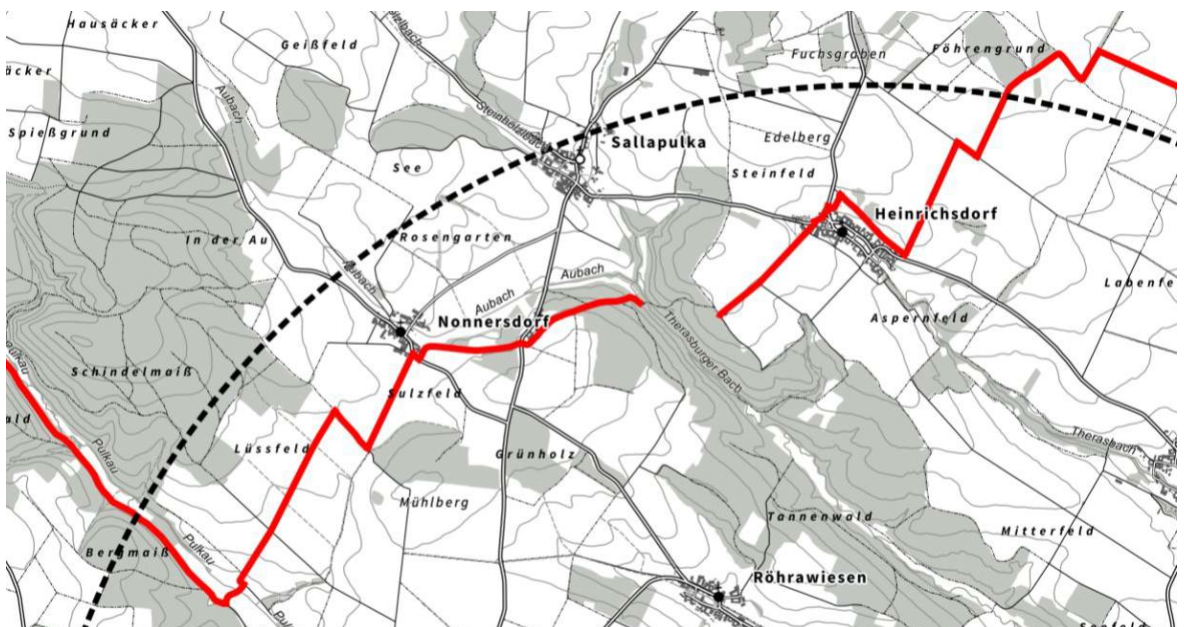


Abbildung 102: Thaya-Taffa-Wild-Rundwanderweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Biriweg (Distanz: 23,3 km): Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.



Abbildung 103: Biriweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Lagerfriedhofweg (Distanz: 10,08 km): Wandertour ausgehend von Sigmundsherberg. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Jägerkreuzweg (Distanz: 9,9 km): Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

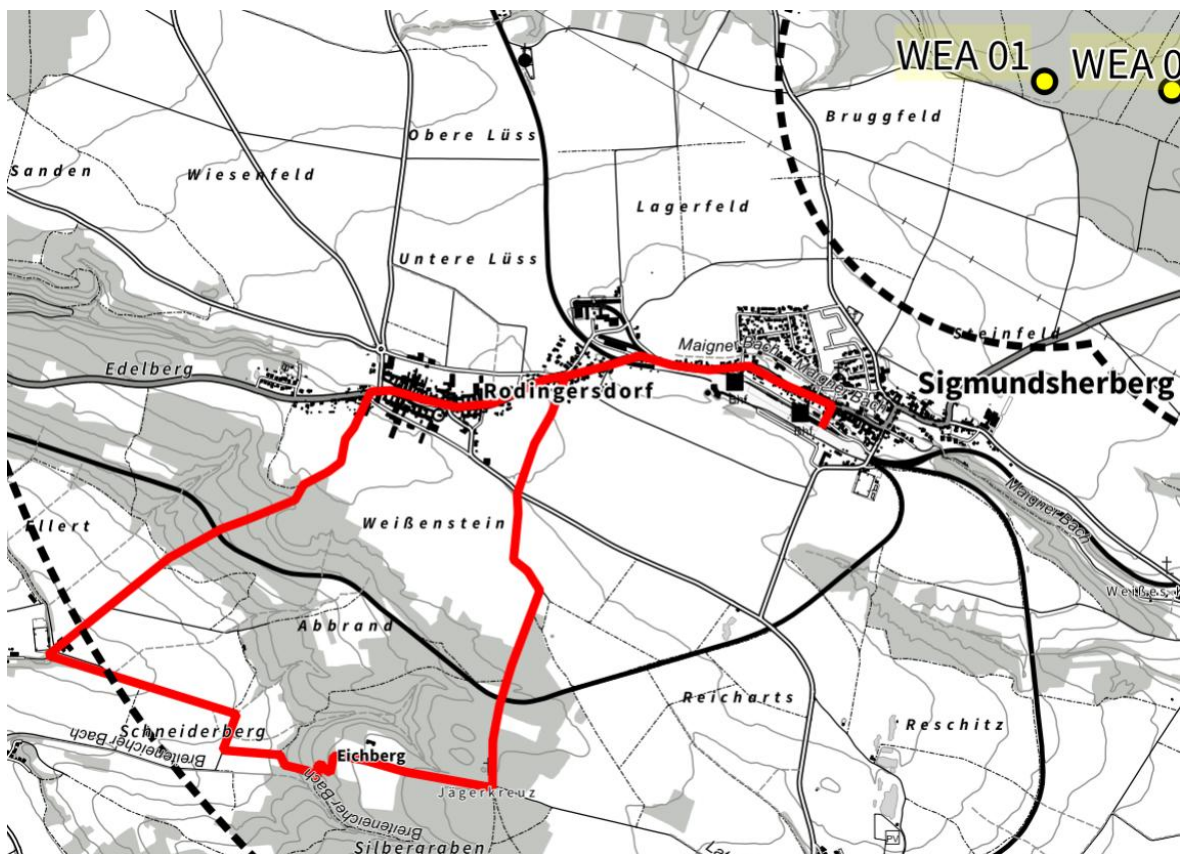


Abbildung 104: Jägerkreuzweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Papstwartenweg (Distanz: 5,4 km): Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.



Abbildung 105: Papstwartenweg (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

- Pulkau, Tut Gut Routen 1-3: Die Routen werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

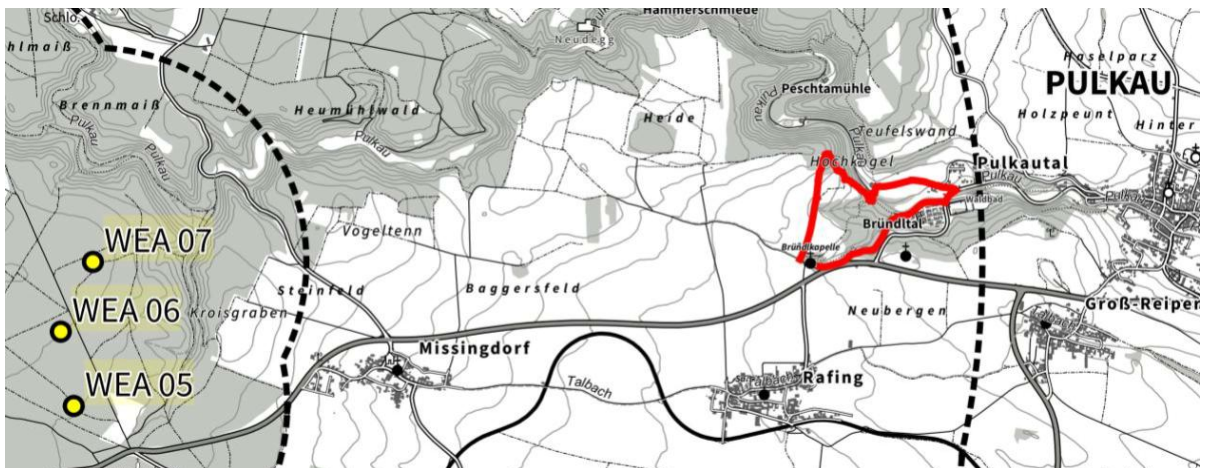


Abbildung 106: Tut gut Route 1 (Distanz: 2,9 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

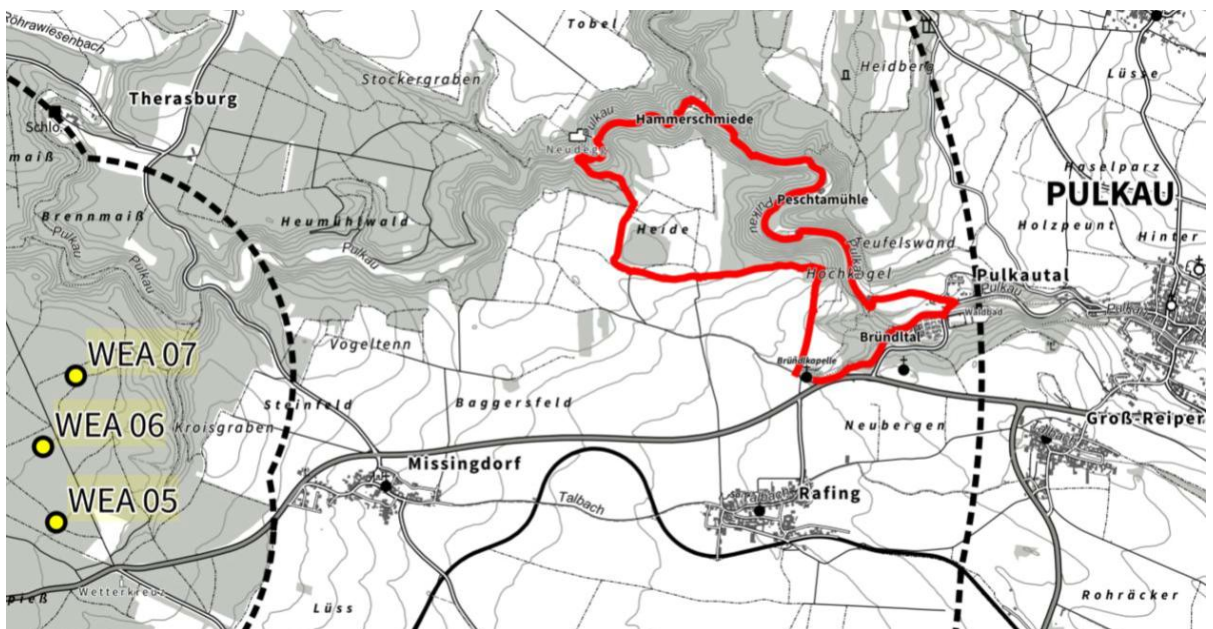


Abbildung 107: Tut gut Route 2 (Distanz: 7,3 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

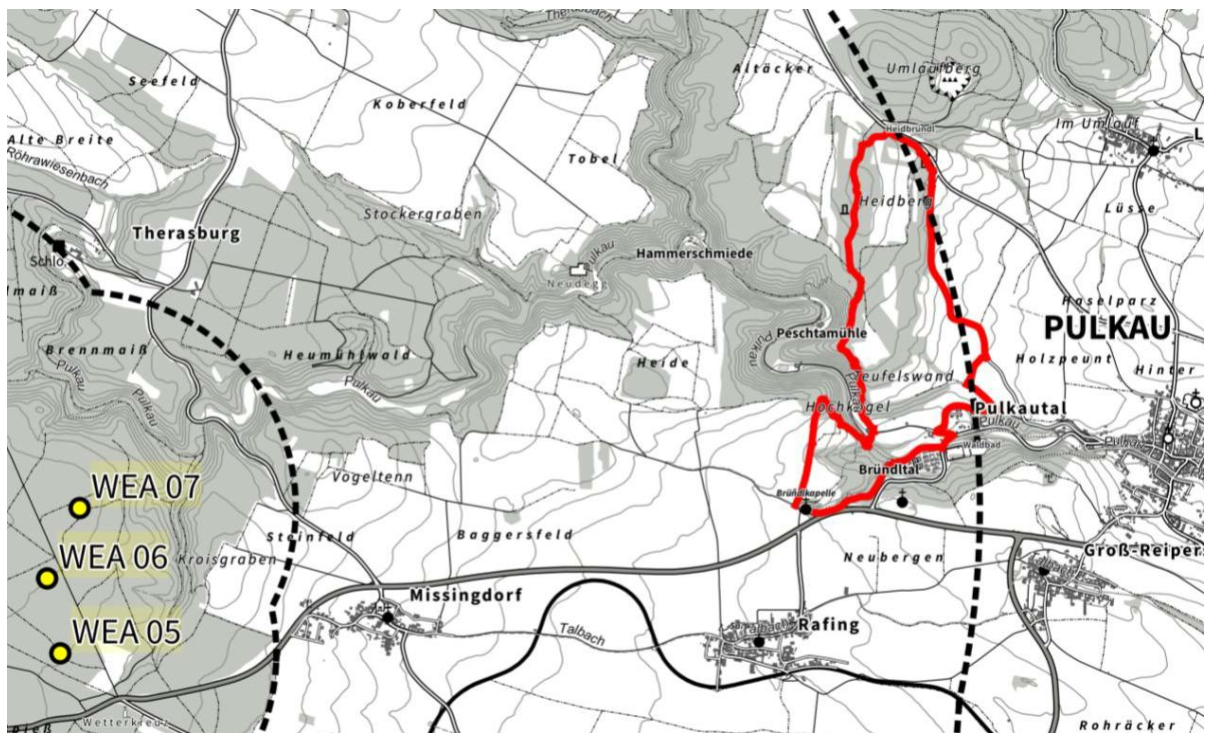


Abbildung 108: Tut gut Route 3 (Distanz: 6,5 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

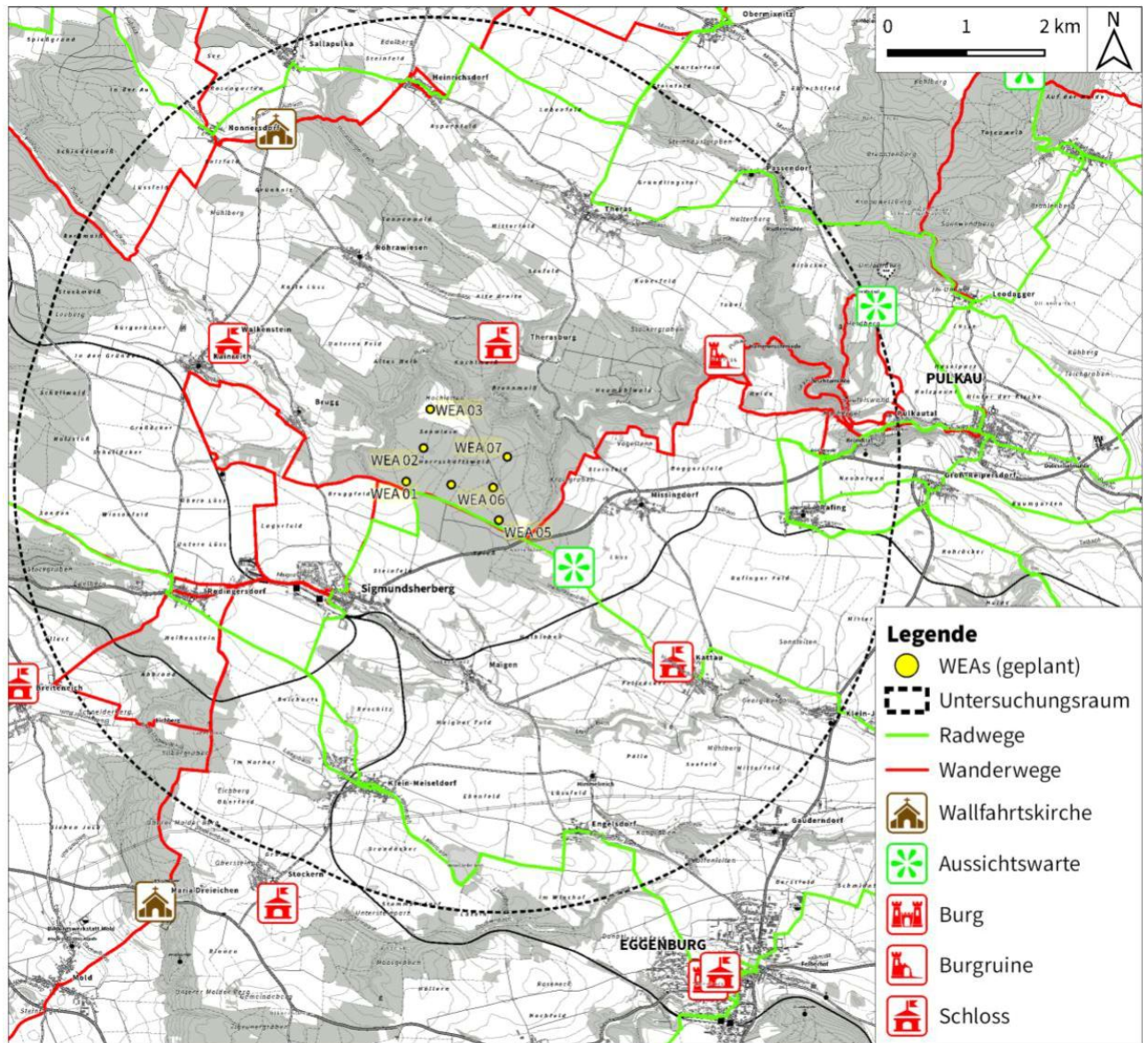


Abbildung 109: Zusammenschau relevanter Strukturen der landschaftsgebundenen Naherholung sowie von Ausflugszielen innerhalb der Mittelwirkzone (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 61: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen die Wald & Reben-Radtour (Distanz: 62,46 km), der Wald-Weinviertelweg 663 (Distanz: 46,32 km) und der Lagerfriedhofweg (Distanz: 10,08 km).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten *„im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“* *„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen selbst bei Betrachtung eines maximalen Tages Veränderungen der Emissionen von kleiner 3 dB verursacht werden.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, *„dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden sind schallreduzierte Betriebsweisen vorgesehen.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf

diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 62: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen „*vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.*“ „*Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.*“

Durch die Nahwirkzone verlaufen die Wald & Reben-Radtour (Distanz: 62,46 km), der Wald-Weinviertelweg 663 (Distanz: 46,32 km) und der Lagerfriedhofweg (Distanz: 10,08 km).

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 63: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

Gemäß Einlage D_7_1 wird die Verkehrsfläche 2020 (KG Kattau, öffentliches Gut der Gemeinde Meiseldorf) während der Bauphase benutzt. Über diese Verkehrsfläche werden die „Wald & Reben Radtour“ (von Sigmundsherberg im Süden kommend, weiter in Richtung Kattau südöstlich des Windparks), sowie der „Wald-Weinviertelweg“ (Wanderweg) (von Sigmundsherberg im Süden kommend, weiter zur Burgruine Neudegg nordwestlich des Windparks) geführt.

Die „Wald & Reben Radtour“ kann auch im weiteren Verlauf im Bereich der Landesstraße L1201 vom Vorhaben (während der Bauphase) betroffen sein (Trasse der Netzableitung). Die Netzableitung zum Umspannwerk Peigarten quert gemäß Einlage D_7_1 in ihrem Verlauf weiters:

- Bertha-von-Suttner-Weg / Heldenberg Radweg / Weinviertel DAC Weg / Weinerlebnistour Retzer Land West (Verkehrsfläche Grdstk. 1941, KG Großreipersdorf)
- Weinerlebnistour Retzer Land West (Verkehrsfläche Grdstk. 740, KG Dietmannsdorf)
- Weinviertel DAC Radtour / Radweg 811 (Verkehrsfläche Grdstk. 4737, KG Zellerndorf)

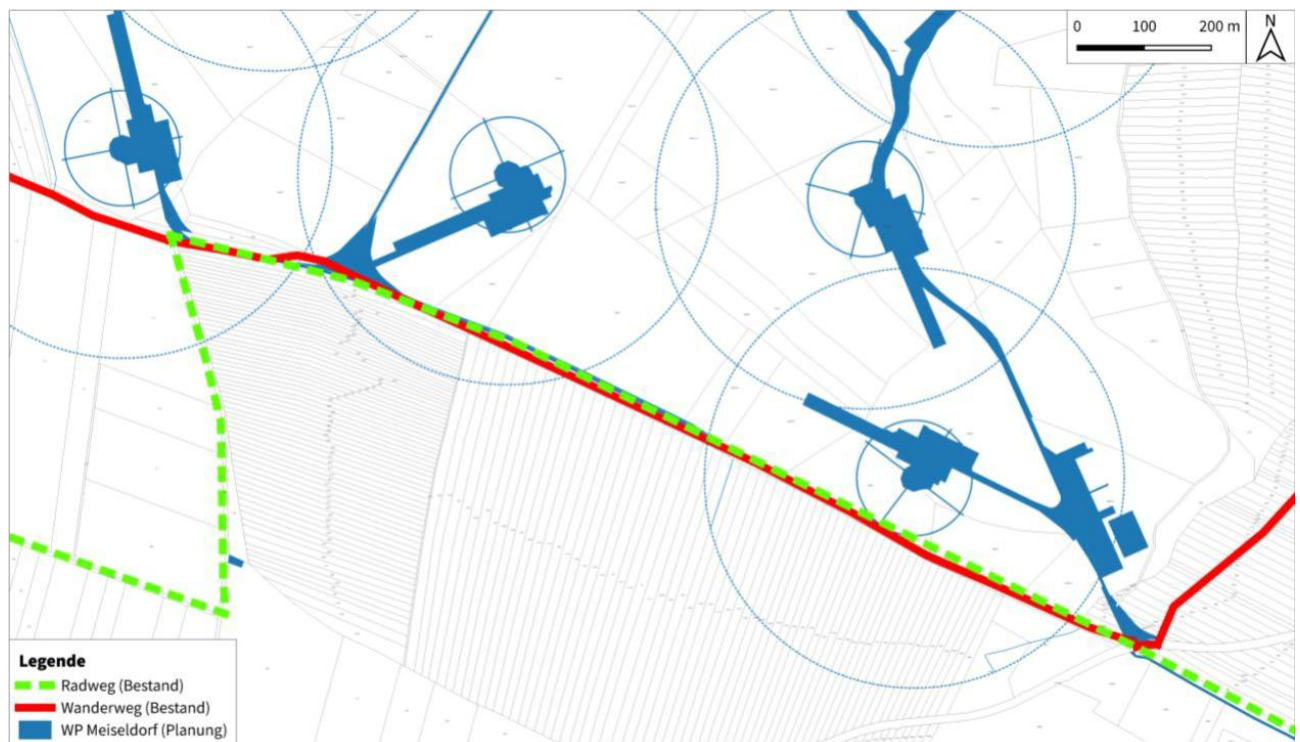


Abbildung 110: Bestehende Infrastrukturen der landschaftsgebundenen Naherholung innerhalb / in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark (Quelle: Einreichoperat, Einlage D_7_1)

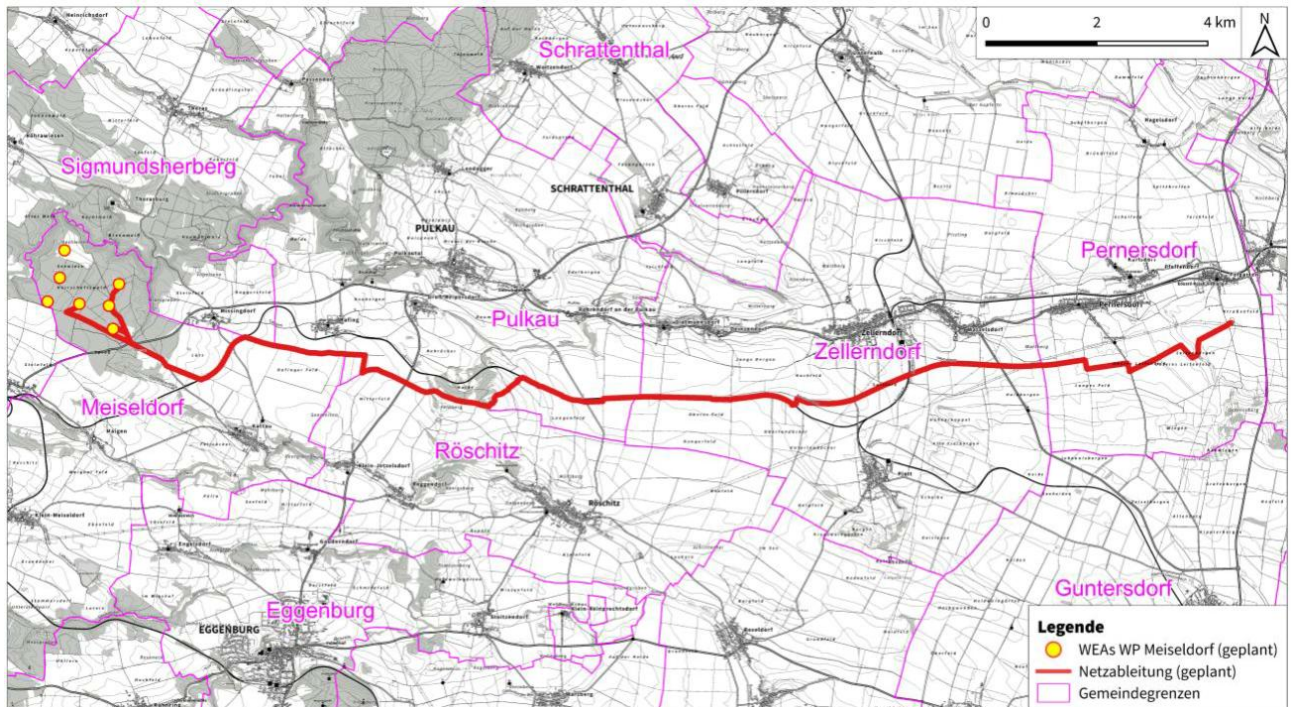


Abbildung 111: Netzableitung bis in das Umspannwerk Peigarten (Marktgemeinde Pernersdorf) (Quelle: Einreichoperat, Einlage B_1_1)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B_1_2 (Maßnahmenkatalog) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- „D_7_1 M-01 Während der Bauphase werden im Bereich von Rad- und/oder Wanderwegen Hinweise auf eine erhöhte Verkehrsbelastung durch den baustellenbedingten Verkehr vorgesehen.“
- D_7_1 M-02 Im Falle kurzfristiger Sperren von Rad- und/oder Wanderwegen (infolge der Durchführung von Verkabelungsarbeiten) werden entsprechende Ausweichrouten definiert und beschildert.“

Zusätzlich wird zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 64: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Sigmundsherberg Freibad: Das Freibad befindet sich im bebauten Ortsgebiet von Sigmundsherberg. Das Freibad befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind kleinräumig Sichtbeziehungen nicht auszuschließen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Reiterhof Maigen (Working Horse Ranch): Der Reiterhof befindet sich in mind. rd. 2,1 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind kleinräumig Sichtbeziehungen nicht auszuschließen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Meisdorfer Teich (auch Klein-Meisdorfer Fischteich): Der Teich ist ein künstlich angelegter See in Meisdorf und wird vor allem als Anglerteich des ansässigen Fischereivereins Kleinmeisdorf genutzt. Der Teich befindet sich in mind. rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind vom Teich großteils keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der relativ großen Entfernung bereits signifikant vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Sonnenwaldbad Pulkau: Das Freibad befindet sich in Waldlage mit großer Liegewiese. Das Freibad befindet sich in mind. rd. 4,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Laut Google Maps (Abfrage Mai 2026) ist das Waldbad vorübergehend geschlossen. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude und Waldflächen berücksichtigt, sind vom Bad Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen ist aufgrund der relativ großen Entfernung bereits signifikant vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (VESTAS V172 / 7,2 MW, Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe: 261 m). In mind. 4,6 km Entfernung befinden sich die sechs genehmigten Windkraftanlagen des Windparks Sigmundsherberg.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Moll', is positioned above the signature line.

Datum: 15. Juli 2026

Unterschrift: